

An die
Mitglieder des Sportausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sportausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sportausschuss angehören

An die Landrätin und die Dezenten

**Einladung
zur 2. Sitzung
des Sportausschusses**

(XVIII. Wahlperiode)

am Montag, dem 15.06.2026, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Informationsveranstaltung:

1. Vorstellung der Ergebnisse zur Leistungsphase 3 des
Fechtzentrum Dormagen

*gemeinsame Sitzung der Gremien der Stadt Dormagen und
des Rhein-Kreises Neuss*

Ab ca. 18.30 Uhr – Beginn der Sitzung des Sportausschusses des Rhein-Kreises Neuss

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger im Sportausschuss
3. Fechtzentrum Dormagen
Vorlage: 52/1014/XVIII/2026
4. Sportforum Kaarst-Büttgen
Vorlage: 52/0889/XVIII/2026
5. Wildwasserpark Dormagen
Vorlage: 52/0890/XVIII/2026
6. Tätigkeitsbericht Talentsichtung
Vorlage: 52/0891/XVIII/2026
7. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für den Schulsport
Vorlage: 52/0892/XVIII/2026
8. NRW-Infrastrukturgesetz 2025 -2036 für Sportstätten
Vorlage: 52/0978/XVIII/2026
9. Mitteilungen
10. Anfragen
11. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle



Andreas Buchartz
Vorsitz

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16:00 – 17:00 Uhr die u.g. Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU/FDP-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
AfD- Fraktion:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Ideenschmiede I/II Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
Fraktion Die Linke/Die Partei:	Besprechungsraum IIIa Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR809

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 52/1014/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Sportausschuss	15.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

**Tagesordnungspunkt:
Fechtzentrum Dormagen**

Sachverhalt:

Auf die grundlegenden Ausführungen der Sitzungsvorlage-Nr. 52/0289/XVIII/2026 (siehe Anlage) wird verwiesen. Ebenfalls wird auf die mündlichen Ausführungen verwiesen, die in der Sitzung am 15.06.2026 ab 17.00 Uhr im Zuge der Vorstellung der Ergebnisse der Leistungsphase (LPH) III getroffen werden. Die dort gezeigten Präsentationen werden im Nachgang dem Ausschuss im Zuge der Niederschrift zur Verfügung gestellt.

Die Sitzung des Sportausschusses beginnt wie in der Einladung kenntlich gemacht ab 17.00 Uhr zunächst gemeinsam mit den Mitgliedern des Sportausschusses der Stadt Dormagen. Diese haben die entsprechende Einladung über das Ratsbüro der Stadt Dormagen erhalten.

Die Förderanträge für die Säbelfechthalle wurden beim Bundeskanzleramt (früher noch das BMI für Sport zuständig; jetzt das Bundeskanzleramt) in Kombination mit der Oberen Finanzdirektion in Münster (OFD zuständig für baufachliche Prüfung) und bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Kombination mit der Staatskanzlei des Landes NRW am 22.05.2026 eingereicht. Den zwei Förderanträgen wurden über 360 Anlagen beigelegt.

Im Zuge des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ wurde durch den Rhein-Kreis Neuss ein entsprechender Förderantrag für den Gebäudekomplex Schwimmbad und Einfeldsporthalle innerhalb der 1. Tranche eingereicht. Das grundsätzlich als förderfähig angesehene Projekt fand keine Berücksichtigung und ist daher abgelehnt. Die Sportverwaltung plant die Einreichung des gleichlautenden Förderantrages, nun jedoch mit den fortgeschriebenen Kosten der Leistungsphase (LPH) 3 bis zum 19.06.2026. Sollte auch hier ein Ablehnungsbescheid des Bundes erfolgen, ist die Antragsstellung gegenüber dem Land NRW im Zuge des Förderaufrufes „Moderne Sportstätten NRW - Kommunale Schwimmbäder“ im 3./4. Quartal 2026 geplant. Einreichungsfrist ist hier bis zu 01/2027.

Anlagen:

52_0289_XVIII_2026_Vorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0289/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sportausschuss	23.02.2026	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Fechtzentrum Knechtsteden**

Sachverhalt:



Siegerentwurf des Architekturbüros „Atelier30 (A30)“

Der Bundesstützpunkt im Säbelfechten ist seit Jahren eine feste nationale und internationale Größe im Fechtsport und seit dem Jahr 2012 anerkannter Bundesstützpunkt. Bereits vorher war der Standort in Dormagen als Außenstelle des Bundesstützpunktes in Bonn für die Fechtdisziplin „Säbel“ als Trainingsstützpunkt gelistet, da am Standort in Bonn platztechnisch nicht alle Disziplinen angeboten werden konnten. Zahlreiche erfolgreiche Sportkarrieren haben am Standort in Dormagen begonnen und dauern noch heute an.

Kurz nach der Anerkennung als Bundesstützpunkt gab es erste Überlegungen und Bestrebungen, den Standort in Dormagen durch eine Neubaumaßnahme an die neuen Anforderungen der Sportart anzupassen.

Im April 2018 wurde weiter durch den DOSB in seiner sportfachlichen Stellungnahme konkretisiert und angemahnt, dass auf Dauer eine Anerkennung als Bundesstützpunkt nur möglich sein wird, wenn die Erfüllung der Anforderungen für eine neue und zeitgemäße Trainingsstätte bis zum Jahr 2024 erfüllt sind (aktuell Anerkennung bis 2028 verlängert). Da aus planungsrechtlichen Gründen (Seveso-Gutachten) ein Neubau auf dem aktuellen Vereinsgelände nicht möglich ist, haben sich die politischen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Dormagen jeweils einstimmig für den Neubau einer Säbelfechthalle auf dem Campus Knechtsteden in Dormagen ausgesprochen.

Hierzu wurde am 07.02.2020 eine Kooperationsvereinbarung (Stand: 20.01.2020) zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen geschlossen, die die ersten Planungsphasen (LPH I – III) für diesen Neubau regelt. Die notwendige Bedarfsanalyse sowie das dafür benötigte Raumprogramm für die Neubaumaßnahme wurde durch den Deutschen Fechter-Bund bereits im Oktober 2019 in einem Schreiben formuliert. Hierauf fußen die Architektenplanungen, welche sich momentan im Abschluss der Leistungsphase (LPH) III befinden. Die LPH II wurde durch das Architekturbüro Atelier30 im Juni 2025 abgeschlossen und den jeweiligen politischen Gremien präsentiert.

Das Projekt „Fechtzentrum Dormagen“ ist dabei in zwei Gebäudekomplexe unterteilt. Zum einen die „Fechthalle“, die einer Förderung über den Spitzensport zugeführt werden soll. Hier steht durch den Neubau der Erhalt des Bundesstützpunktes im Säbelfechten und damit der Spitzensport- und Leistungssport im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stadt Dormagen am Projekt beteiligt.

Der zweite Gebäudekomplex umfasst das Schwimmbad und die Einfeldsporthalle (SW_EFH). Dieser Gebäudeteil existiert bereits am Campus. Er wird jedoch als abgängig betrachtet und soll daher im Zuge des „Fechtzentrams Dormagen“ abgebrochen und als Ersatzneubau neu errichtet werden. Der Fokus liegt hier auf den Schul-, Schwimm- und Vereinssport. Dieser soll durch den Ersatzneubau langfristig gesichert werden. Die Investition erfolgt alleine durch den Rhein-Kreis Neuss.

Für die Fechthalle soll auf Grundlage der Planungen der LPH III die Beantragung von notwendigen Fördermitteln erfolgen. Bereits in den Bauplanungsgesprächen zwischen BMI und DOSB im Jahr 2021 war die Errichtung eines Fechtzentrums für den Bundesstützpunkt Säbelfechten in Dormagen auf der Tagesordnung, wurde jedoch zunächst immer wieder zurückgestellt. In den Folgejahren hat durch die Staatskanzlei des Landes NRW immer wieder die Einreichung des Projektes stattgefunden, damit es in den Budgetplanungen des BMI Berücksichtigung findet. Zu Beginn des Jahres 2025 erfolgte durch das BMI die erfreuliche Nachricht, dass die Neubaumaßnahme in die Bauplanungen mit aufgenommen wurde. Seitdem befindet sich der Rhein-Kreis Neuss in Gesprächen mit dem BMI, um eine Förderung über die Spitzensportförderung des Bundes zu eröffnen. Hierbei betrug die Förderquote 30 % (zu Beginn des Jahres 2026 erhöhte der Bund in einer neuen Richtlinie zur Spitzensportförderung seine Förderquote auf 45 %). Ergänzend dazu soll durch das Land NRW eine Förderung in Höhe von 40 % erfolgen.

Zwischenzeitlich gab es ebenfalls die Bestrebungen, das Fechtzentrum Dormagen einer Förderung durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier zuzuführen, da hier eine Förderquote für den Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 95 % existiert.

Jedoch musste die Baumaßnahme gegenüber dem MWIKE über die Rahmenrichtlinie (InvKG) argumentiert werden. Dies ist trotz intensiven Bemühungen seitens des Rhein-Kreises Neuss nicht als erfolgsversprechender Weg gesehen worden.

Weder eine Argumentation über eine „städtebauliche Entwicklung“ noch eine Argumentation über die „öffentliche Fürsorge“ wurden durch den Rhein-Kreis Neuss als hinreichend sicher beurteilt. Ebenfalls wurde das notwendige Enddatum der Schlussabrechnung bei einer Förderung über das Rheinische Revier (31.12.2029) nicht mehr als realistisch erreichbar angesehen. Der hierdurch entstehende Zeitdruck hätte vor allem die notwendigen politischen Beratungen und Beschlussfassungen zum Projekt extrem verkürzt. Daher wurden höhere Risiken als Chancen im Förderweg gesehen.

Am 17.09.2025 teilte der Rhein-Kreis Neuss dem BMI und der OFD (Obere Finanzdirektion) letztlich mit, dass für das „Fechtzentrum Dormagen“ der entsprechende Antrag über die Spitzensportförderung des Bundes in Kombination mit der Förderung des Landes NRW über die Sportstättenbauförderrichtlinie gestellt werden soll. Bereits zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich die Überarbeitung der Förderquote bei der Spitzensportförderung des Bundes ab.

Daher werden zum aktuellen Zeitpunkt folgende Förderwege verfolgt:

Fechtzentrum Dormagen – Gebäudeteil „Fechthalle“ (Leistungsphase III in Abschlussphase)

- a. Bundesmittel zur Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (**45 %**) – Ansprechpartner: Bundesinnenministerium (BMI) und Obere Finanzdirektion Münster (OFD)
- b. Landesmittel des Landes NRW über die Sportstättenbauförderrichtlinie (**40 %**) – Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW – Abteilung Sport

Hinzukommt die hälftige Beteiligung der Stadt Dormagen für den Gebäudeteil „Fechthalle“ an den Kosten, die letztlich nicht durch die Förderung abgedeckt werden.

Für den **Gebäudekomplex des Schwimmbades und der Einfeldsporthalle (SW_EFH)** gab es ursprünglich keinerlei absehbare Förderungen. Die Kosten für diesen Gebäudekomplex des „Fechtzentrum Dormagen“ trägt der Rhein-Kreis Neuss alleine, da die Schwerpunktnutzung hier nicht im Spitzensport liegt, sondern im Schul-, Schwimm- und Vereinssport.

Im November 2025 eröffnete sich durch den 1. Förderaufruf zur „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ für den Rhein-Kreis Neuss auch für diesen Gebäudekomplex ein möglicher Förderweg. Die notwendige Projektskizze wurde durch den Rhein-Kreis Neuss am 15.01.2026 fristgerecht über das Bundesförderportal „easy-online“ gestellt. Das beantragte Investitionsvolumen beträgt rund 17,2 Mio. €. Dies würde bei der ausgerufenen Förderquote in Höhe von 45 % eine beantragte Fördersumme von insgesamt rund 7,75 Mio. € bedeuten. Aus folgenden Gründen sieht der Rhein-Kreis Neuss die Maßnahme als förderfähig innerhalb dieses Förderprogramms an:

- Der Ersatzneubau ist die wirtschaftliche Alternative zur Bestandsanierung. Bereits 2020 erfolgte diese Aussage im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Im Jahr 2025 wurde für das Förderprogramm nochmals ein Wirtschaftlichkeitsgutachten erstellt, welches ebenfalls zum Fazit kommt, dass von einer Bestandsanierung abgeraten wird.

- Großes Augenmerk auf das Thema Barrierefreiheit. Hierfür ist seit der LPH III ein Planungsbüro mit in den Besprechungen, welches die Planungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit überprüft.
- Ersatzneubau hat wesentliche energetische Vorteile:
 - Entwicklung zum Betrieb über 100% erneuerbare Energien
 - Energiestandard besser als GEG 55 Standard
 - TGA nach neuestem Standard; gemeinsam mit Fechtzentrum
 - Errichtung einer Photovoltaik-Anlage
 - Energie-Effizienz Berater in Planungen mit einbezogen (Forderung innerhalb des Förderprogramms)
- Berücksichtigt aktuelle Anforderungen des Schulsports
- langfristige Sicherung des Schul-, Schwimm- und Vereinssports
- Umsetzung der Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums (2031) möglich. Das Fechtzentrum soll in 07/2030 an die Nutzer übergeben werden.

Das Förderprogramm ist jedoch erheblich überzeichnet. Der erste Förderaufruf umfasste ein Volumen in Höhe von 333 Mio. €. Laut Aussage des Bundes wurden bis zum 15.01.2026 Anträge in Höhe von 7,5 Mrd. € eingereicht. **Der weitere zeitliche Ablauf ist wie folgt:**

1. In 02/2026 sollen die Entscheidungen im Haushaltsausschuss des Bundestages fallen, welche Projektskizzen für eine Förderung berücksichtigt werden sollen.
2. Ab 03/2026 würden dann die Antrags- und Koordinierungsgespräche zum grundlegenden Förderantrag aufgenommen.

Für das Gesamtprojekt „Fechtzentrum Dormagen“ ist momentan der weitere Ablauf wie folgt geplant:

1. Bis 16.01.2026 sollten alle Unterlagen zur Leistungsphase (LPH) III an den Projektsteuerer „Hitzler Ingenieure“ zur Prüfung übermittelt werden (Hinweis: Im Projekt existieren weitere Teilprojekte, die mitunter noch nicht den Planungsstand der LPH III erreicht haben, bspw. die Planungen zum Parkplatz an der L36.).
2. Bis 23.01.2026 - Abschluss Überprüfung der Vollständigkeit durch Hitzler Ingenieure
3. Am 26.01.2026 - Sternförmige Verteilung (durch Hitzler Ingenieure) der Unterlagen an den Rhein-Kreis Neuss, das Norbert-Gymnasium Knechtsteden, den Deutschen Fechterbund und die Stadt Dormagen zur Prüfung.
 - a. Zur besseren Einordnung/Übersicht der Nutzer werden die Ergebnisse am 04.02.2026 nochmals durch Atelier30 vorgestellt und besprochen.
4. Bis 06.02.2026 - Rückmeldung der Prüfergebnisse an Hitzler Ingenieure

5. Bis 13.02.2026 - Zusammenführung der Prüfergebnisse und Übermittlung (inkl. ausgefüllten Checklisten Hitzler Ingenieure) an Atelier30 durch Hitzler Ingenieure
6. Bis 20.02.2026 - Einarbeitung der Prüfanmerkungen durch Atelier30
7. Am 25.02.2026 - Beurkundungstermin Erbbaurechtsvertrag zum ausparzellierten Grundstück für das Fechtzentrum. Hierzu finden ab dem 03.02.2026 noch finale Abstimmungsgespräche mit dem Trägerverein NGK, der Missionsgesellschaft der Spiritaner, dem Notariat und dem RKN statt. Der Erbbaurechtsvertrag soll zur politischen Beschlussfassung in den Sonderkreistag am 18.02.2026 eingebracht werden.
8. Bis 27.02.2026 - Erstellung Ergebnisbericht LPH III durch Hitzler Ingenieure
9. Bis 01.03.2026 - Einreichung der Förderanträge zur „Fechthalle“ inkl. Teilprojekte
 - a. Spitzensportförderung an BMI / OFD
 - b. Landesförderung über Sportstättenbauförderrichtlinie an die Staatskanzlei NRW
10. Ab 01.03.2026 - evtl. Antrags- und Koordinierungsgespräche für den Förderantrag zum Gebäudekomplex „Schwimmbad und Einfeldsporthalle“.
11. Zwischen 20.04. – 20.05.2026 - Informationsveranstaltung für die politischen Gremien der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss zur Vorstellung der Ergebnisse der LPH III (Termin muss noch mit der Stadt Dormagen und den Ausschussvorsitzenden gefunden werden – keine Beschlussfassungen geplant).
12. Ende Juni / Anfang Juli 2026 - Einbringung des Projektes in die politischen Gremien der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss zur weiteren Beschlussfassung ab LPH IV. Der Prüfzeitraum der Förderanträge wird genutzt, um gemeinsam mit der Stadt Dormagen eine neue Kooperationsvereinbarung ab LPH IV und eine neue Gegenleistungsverpflichtung ab LPH IV zu erarbeiten. Diese sollen dann auch den politischen Gremien zu den Beratungen vorgelegt werden. Voraussetzung ist es, dass durch die Fördermittelgeber bis zu den Sitzungsterminen eine Rückmeldung erfolgt. Der Prüfzeitraum wurde mit rund 4 Monaten hinsichtlich der Spitzensportförderung anberaumt. Eventuell ist die Terminierung von Sonderausschüssen notwendig, da zur Einhaltung des Zeitplans eine Beauftragung der LPH IV gegenüber Atelier30 bis spätestens zum 10.07.2026 erfolgen muss, um den Zeitplan der Übergabe an den Nutzer zu 07/2030 einhalten zu können.

Kosten

Die Kosten werden mit Abschluss der LPH III momentan aktualisiert. Es ist geplant diese Kosten im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Vorstellung der LPH III im Detail neu vorzustellen. Mit Abschluss der LPH II (Kostenschätzung mit +/- 40%) betragen die Kosten für das Gesamtprojekt rund 35 Mio. €. Die Mittelabflussplanung wird fortlaufend mit Unterstützung des Projektsteuerers aktualisiert.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2026	
Einzahlungen/Erträge	ca. 905.250,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 2.130.000,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0889/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Sportausschuss	15.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

**Tagesordnungspunkt:
Sportforum Kaarst-Büttgen**

Sachverhalt:

Auf die umfangreichen Ausführungen zur Sitzung des Kreisausschusses des Rhein-Kreises Neuss am 20.05.2026 und zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaft- und Finanzausschusses der Stadt Kaarst am 21.05.2026 wird verwiesen. Diese sind als Anlagen beigefügt.

Der Kreisausschuss beschloss den Beschlussvorschlag einstimmig mit der Ergänzung, dass die Verwaltung die Politik innerhalb von 3 Werktagen zu informieren hat, falls ein negativer Förderbescheid zum Projekt zugeht. Alle weiteren Aufträge sind dann sofort zu stoppen und die Politik zu beteiligen. Eine gleichlautende Ergänzung wurde in den Beschluss zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaft- und Finanzausschusses der Stadt Kaarst aufgenommen. Hier wurde die Vorlage bei 14 JA, 1 ENTHALTUNG und 2 NEIN-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Kaarst treten nun gemeinsam in die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse ein, um das Projekt weiter fortzuführen.

Anlagen:

- 52_0288_XVIII_2026_Vorlage
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_1_2026_04_13_Entwurf_Verlaengerung_Kooperationsvertrag_NEU
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_2_2026_04_13_Sportforum_Kaarst_Buettgen_Gegenleistungsv_erpflichtung__1
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_3_2020_10_28_Kooperationsvereinbarung_unterschrieben
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_4_Terminplan_Sportforum_Kaarst_Buettgen
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_5_Gesamtvorlage_XI_418_Sportausschuss_Stadt_Kaarst
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_6_Nachversand_Kosten_Sportforum_Kaarst_Buettgen
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_7_Nachversand_Ergaenzungen_zur_Sitzungsvorlage_Sportforu
m
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_8_Nachversand_Telefonnotiz_Sportforum_Kaarst_Buettgen
- 52_0690_XVIII_2026_Anlage_9_20260513_Antwort_Amt_52_TOP_Oe11_Sportforum_Kaarst
_Buettgen
- 52_0690_XVIII_2026_Vorlage
- Anlage 10_Sitzungsvorlage Stadt Kaarst_HWFA_XI_418_1_Gesamtvorlage_XI_418_1

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0288/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sportausschuss	23.02.2026	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Sportforum Kaarst-Büttgen**

Sachverhalt:



Visualisierung des Architekturbüros LEDWIG / SPINNEN

Der Landesleistungstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“ ist im Sportforum Kaarst-Büttgen angesiedelt. Die dortige Radrennbahn wurde 1970-72 als offene Radrennbahn erbaut. In den folgenden Jahren erfolgte der Bau einer Halle samt Tribünen sowie des Hotels. Anfang der 2000er-Jahre ist der Komplex mit Hilfe des Landes NRW letztmalig saniert worden.

Neben dem leistungssportlichen Radsport finden innerhalb der multifunktionalen Sporthalle Breiten-, Schul- und Vereinssport statt. Aufgrund der baulichen Voraussetzungen ist es möglich, dass gleichzeitig bis zu 4 Sportarten trainieren können. Für den Radsport ist das Sportforum Kaarst-Büttgen fundamental wichtig.

Der Rhein-Kreis Neuss hatte sich zusammen mit dem Trägerverein des Sportforums und in Absprache mit der Stadt Kaarst beim Land NRW darum beworben, das Sportforum zu einer Hochleistungstrainingsstätte für den Radsport auszubauen. Das Land hat mit Schreiben vom 29.05.2019 mitgeteilt, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll; dies auch im Hinblick auf meine mögliche Olympia-Bewerbung. Nichtsdestotrotz sind diverse Maßnahmen am Landesleistungsstützpunkt Radsport in Kaarst-Büttgen dringend erforderlich. Der Fokus der Sanierung liegt auf folgenden Bereichen: Barrierefreiheit, Energetische Sanierung, Sicherheit im Sport.

Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 ist seit ihrem Bestehen die Grundlage des Handelns im Projekt. Sie umfasst die Leistungsphasen (LPH) I – III.

Im Ursprung der energetischen Sanierung und der Erweiterung des Radsportforums war es geplant, für die Gesamtmaßnahme eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu erhalten. Im Verlauf der LPH II wurde die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm für energetische Sanierungen kommunaler Gebäude aufmerksam gemacht und gebeten den größtmöglichen Teil der energetischen Sanierungsmaßnahmen dort als zweiten Förderantrag einzureichen. Dies würde für die Staatskanzlei eine Entlastung bedeuten und für das Gesamtprojekt eine höhere Förderquote mit sich bringen. Der Förderantrag wurde im Dezember 2024 durch die Stadt Kaarst als Eigentümer des Sportforums bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Der durch die Stadt Kaarst gestellte EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist aktuell in der Bearbeitung jedoch ruhend gestellt. Hierzu findet dauerhaft ein Austausch zwischen der Stadt Kaarst und der Bezirksregierung Düsseldorf statt. Hintergrund ist ein Schreiben vom 18.03.2025, in welchem das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW durch Ministerin Mona Neubaur über das neue Förderprogramm „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier.“ informierte. Hierzu gab es am 09.04.2025 eine Informationsveranstaltung im Kreishaus des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim, an welcher die Sportförderung Rhein-Kreis Neuss teilgenommen hat. Dabei informierte die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) und das MWIKE über das neue Förderprogramm. Dieses soll durch die Bezirksregierung Köln bearbeitet werden. Wie bereits im EFRE-Förderprogramm, soll die Kommunalagentur NRW eine Beratungsrolle in der Antragsstellung einnehmen.

Eine Antragsstellung wurde hier als sinnvoll erachtet. Dabei stellten sich wesentliche Vorteile in der Förderkulisse des Rheinischen Reviers dar:

- Keine Obergrenze im Antragsvolumen. Das EFRE-Förderprogramm sah eine maximale Antragssumme in Höhe von 8.000.000,00 € vor. Mit dieser Summe musste durch die energetische Sanierung eine 50%-Einsparung im Primärenergiebedarf realisiert werden.
- Die Förderquote liegt bei 92,5 – 97,5 %. Wobei nach ersten Einschätzungen von einer Förderung von 92,5 % ausgegangen wird.

Mit Ablauf der 23. KW 2025 wurde die LPH III abgeschlossen. Die Vorstellung der Ergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN ist in einer gemeinsamen Sportausschusssitzung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am Donnerstag, den 03.07.2025 erfolgt.

Folgende **Förderwege** werden gerade mit dem Projekt verfolgt. Antragssteller ist in beiden Fällen als Eigentümer die Stadt Kaarst.

- a. Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude (**92,5 %**) –
Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln. Antragsstellung erfolgt.
- b. Landesmittel des Landes NRW über die Sportstättenbauförderrichtlinie (**42 %**) – Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW – Abteilung Sport.
Antragsstellung erfolgt.

Die Antragsstellung im Rheinischen Revier erfolgte durch die Stadt Kaarst am 21.07.2025. Hierbei wurde ein Fördervolumen von rund 20,2 Mio. € bei der Bezirksregierung Köln angezeigt. In der Zwischenzeit hat seitens der Stadt Kaarst ein weiterer Austausch mit der Bezirksregierung Köln in Begleitung der Kommunalagentur NRW stattgefunden. Dabei wurde der Förderantrag und die darin enthaltenen Kostenstellen gemeinsam besprochen und teilweise erläutert. Nach ersten Rückmeldungen seitens der Stadt Kaarst gibt es noch hinsichtlich der elektroakustischen und audiovisuellen Anlagen noch Klärungsbedarfe. Eine Rückmeldung durch die Bezirksregierung Köln wurde sehr zeitnah in Aussicht gestellt. Es ist angedacht gemeinsam mit beiden Fördermittelgebern einen Besprechungstermin zum weiteren Verfahren zu terminieren.

Die Antragsstellung über die Sportstättenbauförderrichtlinie erfolgte seitens der Stadt Kaarst am 25.09.2025. Hierzu wurde ein Fördervolumen von rund 7,7 Mio. € bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Auch dieser Antrag befindet sich momentan in der Bearbeitung. Gegenüber der Abteilung Sport der Staatskanzlei des Landes NRW wurde durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss darum gebeten, dass weiterhin die Möglichkeit der Modifizierung des Antrages besteht, falls gewisse Kosten im Förderverfahren des Rheinischen Reviers keine Berücksichtigung finden. Dies wurde in einem Gespräch mit der Staatskanzlei seitens des Rhein-Kreises Neuss am 28.01.2026 nochmals im Hinblick auf die wahrscheinlich nicht berücksichtigte Veranstaltungstechnik platziert. Schriftlich soll die Anfrage nochmals konkretisiert werden, wenn die schriftliche Rückmeldung aus dem Förderverfahren Rheinisches Revier erfolgt ist.

Im weiteren Ablauf des Projektes sind folgende Meilensteine zu nennen:

1. 01/2026 – 03/2026 – Rückmeldung durch die Fördermittelgeber
2. Bis 06/2026 – notwendige politische Beschlüsse ab der LPH IV müssen getroffen werden
3. Bis Mitte 2029 – Projektabschluss
4. Bis Ende 2029 – Schlussabrechnung (Voraussetzung des Rheinischen Reviers)

Eventuell sind für die notwendigen Beschlussfassungen Sondersitzungen notwendig. Hier bleibt der Rhein-Kreis Neuss dauerhaft mit der Stadt Kaarst im Austausch.

Der Rhein-Kreis Neuss muss mit der Stadt Kaarst noch die Gegenleistungsverpflichtung für die LPH I – III final abschließen. Hierzu finden noch interne Verwaltungsabstimmungen statt. Bis zu den politischen Sitzungen, in denen die weiteren Beschlüsse ab LPH IV getroffen werden sollen, werden die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss auch die neue Kooperationsvereinbarung ab der LPH IV und die Gegenleistungsverpflichtung ab der LPH IV erarbeiten und vorlegen.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2026	
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 200.000,-- €*
zzgl. beantragte Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2025	100.000,-- €**
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein

*Anmerkung: Die Bauausführung übernimmt die Stadt Kaarst. Der Rhein-Kreis Neuss leistet eine Beteiligung in der dargestellten Höhe.

**Gemäß der aktuellen geltenden Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Kaarst ist dieser auch anteilig die anfallende Umsatzsteuer zu erstatten. Die Abrechnung der LPH I - III ist noch ausstehend und soll mit der Stadt Kaarst zu Beginn des Jahres 2026 geklärt werden. Hierfür soll die Übertragung der noch aus 2025 vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen.

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?			
X	Ja, positive	Keine Auswirkungen	Ja, negative

**Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der
Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst für die Leistungsphasen IV und V**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V.

Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Franz-Josef Kallen

- nachfolgend „Trägerverein“ genannt -

und

der Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann

- nachfolgend „Stadt Kaarst“ genannt –

und

dem Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 16, 41515 Grevenbroich

vertreten durch die Landrätin
Frau Katharina Reinhold

– nachfolgend „Rhein-Kreis Neuss“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 26.10.2020 eine Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung haben die Vertragsparteien festgelegt, dass der Trägerverein die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I und II des Projekts und optional für die Leistungsphase III und nochmals optional für die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt. Nach § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III bzw. für die Leistungsphasen IV bis VIII gemäß § 6 der Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Verlängerungsoption für die Leistungsphasen IV bis VIII nur teilweise für die Leistungsphasen IV und V ausgeübt werden soll. Zudem soll der Kooperationsvertrag in einigen Punkten geändert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Ausübung der Option des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V

(1) Die Vertragsparteien üben in gegenseitigem Einverständnis die in § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein aus.

(2) Die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII wird nicht gezogen.

(3) Die nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Kooperationsvereinbarung für die Ziehung der Optionen des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vor. Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung das Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option für die Leistungsphasen IV und V nicht erforderlich ist.

§ 2

Anpassung der Zahlungsmodalitäten des § 4 der Kooperationsvereinbarung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung, wonach die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte tragen, bleibt unverändert.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als Brutto-Zahlung an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter.

ALTERNATIV

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen ~~aber zukünftig als Brutto-Zahlung~~ ohne Umsatzsteuer als nicht steuerbaren Zuschuss an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter. Sollte die Finanzverwaltung den Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss gleichwohl als umsatzsteuerpflichtige Leistung behandeln, wird der Rhein-Kreis Neuss die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich an die Stadt Kaarst zahlen.

§ 3

Fortgeltung der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unverändert fortgelten.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterzeichnungen)

VEREINBARUNG

über die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst

im Zusammenhang mit

der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

und

dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**,

zwischen

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, vertreten durch die Landrätin Katharina Reinhold

- nachfolgend **Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung** genannt -

Präambel

Die Stadt Kaarst hat mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. (nachfolgend „Trägerverein“ genannt) und dem Rhein-Kreis Neuss eine „Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst“, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020“ genannt, als **Anlage 1** beigefügt) abgeschlossen. Die Aufwendungen für alle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung durch den Trägerverein in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte (§ 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020). In dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX** (als **Anlage 2** beigefügt), vereinbaren die Stadt Kaarst, der Trägerverein und der Rhein-Kreis Neuss, dass die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein ausgeübt wird, die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII nicht gezogen wird und dass der Rhein-Kreis Neuss zukünftig, also ab der Leistungsphase IV, seinen hälftigen Anteil der Aufwendungen ausschließlich an die Stadt Kaarst zahlt.

Die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW regelt, zu welcher Gegenleistung die Stadt Kaarst sich gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss im Gegenzug zu dessen hälftiger Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen sollen nur dem Zweck der Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Sicherheit im Sport und Barrierefreiheit dienen.

Die geplante Sanierung und Erweiterung dient der langfristigen Erhaltung des Landesleistungsstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse des Landes NRW.

§ 1 Gegenleistungsverpflichtungen der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Planungen gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) i.V.m. dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V vom ~~XX.XX.XXX~~ (**Anlage 2**) zu beauftragen oder beauftragen zu lassen.
- (2) Unter der Bedingung, dass die zuständigen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst den Baumaßnahmen zustimmen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt wurden und der Rhein-Kreis Neuss sich verpflichtet, sich zu 50 % an den weiteren Planungskosten und den Baukosten des Radsportforums als Landesleistungsstützpunkt Radsport im besonderen Landesinteresse zu beteiligen, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum gemäß der Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen des beauftragten Architekturbüros bauen zu lassen. Wenn die Stadt Kaarst aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen am Baubeginn, an der Baufortführung oder Baufertigstellung gehindert ist, entfällt diese Bauverpflichtung.
- (3) Unter der Bedingung, dass das Radsportforum nach den vorliegenden und beidseitig genehmigten Plänen des Architekturbüros fertig gebaut (Umsetzung energetische und sportfachliche Sanierung sowie Erweiterungsbau) wurde und die zuständigen Behörden die Schlussabnahme erteilt haben, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum für einen Zeitraum von 15 Jahren (entsprechend der Zweckbindungsdauer der Fördermittel) ab Erteilung der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden (Bauaufsicht Stadt Kaarst) als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zurverfügungstellung besteht nur solange, wie eine Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Radsport erfolgt und wie das Radsportforum tatsächlich als Landesleistungsstützpunkt Radsport genutzt wird.

§ 2 Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Kaarst

- (1) Falls das Radsportforum mit seiner energetischen und sportfachlichen Sanierung sowie dem Erweiterungsbau erbaut und fertig gestellt wurde und die Stadt Kaarst ihrer Pflicht zur Zurverfügungstellung als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ist die Stadt Kaarst zur Rückzahlung der vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen verpflichtet.

- (2) Diese Rückzahlungspflicht richtet sich der Höhe nach anteilig nach dem Zeitraum, in dem das Radsportforum entgegen der vorgenannten Verpflichtung der Stadt Kaarst nicht zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem vereinbarten Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich die Rückzahlungspflicht jedes Jahr um 1/15.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Stadt Kaarst aus nicht in ihrem Einfluss- oder Verantwortungsbereich fallenden und nicht von ihr zu vertretenden Gründen daran gehindert wird, das Radsportforum gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer vor der behördlichen Schlussabnahme erfolgten Einstellung der Sanierung und des Erweiterungsbaus durch die Stadt Kaarst besteht für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Kaarst kein Rückzahlungsanspruch.

§ 3 Regelung zu einer eventuellen Steuerpflicht

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung davon aus, dass die Vereinbarung einer Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst keine Steuerpflicht (z. B. Umsatzsteuer) auslöst und dass die Stadt Kaarst bezogen auf die vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen keine Steuern abführen muss.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt anders bewerten sollte, verpflichtet sich der Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Kaarst die zu zahlenden Steuern hälftig zu erstatten.

§ 4 Vorbehalt

Die Stadt Kaarst ist an die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben, nur gebunden, sofern

- die Stadt Fördermittel zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Rheinischen Revier erhält und
- die Stadt Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie) für die sportfachliche Modernisierung des Landesstützpunktes Radsports im Sportforum Kaarst-Büttgen erhält und
- wenn die politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss die notwendigen Beschlüsse zur Planung aus Bauphase fassen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung tritt zum **XX.XX.XXXX** (Beginn Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**) in Kraft und ist gültig bis zum Ende der Zweckbindungsfrist der Fördermittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Kämmerer Stadt Kaarst

Dirk Brügge

Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

Anlage 2: Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**.

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungstützpunkt Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungstützpunkt Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- Klimaschutz
- Sicherheit im Sport und
- Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Stand 23.10.2020

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26. 10. 2020

Ort, Datum


Franz-Josef Kallen
Vorsitzender


Dr. Ulrike Nienhaus
Bürgermeisterin

In Vertretung


Dirk Brügge
Kreisdirektor

Sitzungsvorlage Nr. XI/418

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Sportausschuss

14.04.2026

Vorberatung

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

16.04.2026

Vorberatung

Stadtrat

23.04.2026

abschließende
Beschlussfassung

Sanierung Sportforum Kaarst-Büttgen - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sportausschuss und der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages auszuschreiben. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1 – wird zeitnah nachgereicht**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2 – wird zeitnah nachgereicht**) mit dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den städtischen Gremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Sachstandsbericht

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher

Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport. Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar. Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten

bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragte werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die

Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages (Entwurf wird zeitnah nachgereicht) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (wird als Anlage zeitnah nachgereicht) zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;

- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes liegen als Anlagen bei.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss vom 29.04.2026 wird als **Anlage 5** zeitnah nachgereicht.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2026

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 3 - Kooperationsvereinbarung 26.10.2020

Anlage 4 - 629_Zeitplan_neuausschr_260311_Szenario neu ab LP6

Stand 23.10.2020

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungszentrum Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- ° Klimaschutz
- ° Sicherheit im Sport und
- ° Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Stand 23.10.2020

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26.10.2020

Ort, Datum



Franz-Josef Kallen

Vorsitzender



Dr. Ulrike Nienhaus

Bürgermeisterin

In Vertretung



Dirk Brügge

Kreisdirektor

Energetische Sanierung Landesleistungszentrum Radsportforum Büttgen						2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030	
Nr.	Vorgangname	Dauer	Anfang	Ende	Vorgänger	3	Halbe 1. 2024	Halbe 2. 2024	Halbe 1. 2025	Halbe 2. 2025	Halbe 1. 2026	Halbe 2. 2026	Halbe 1. 2027	Halbe 2. 2027	Halbe 1. 2028	Halbe 2. 2028	Halbe 1. 2029	Halbe 2. 2029	Halbe 1. 2030
						J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
1	Abgabe LPH 3	1 Tag	Fr 06.06.25	Fr 06.06.25															
2	Förderantrag RhRev + NRW	7 Wochen	Do 15.05.25	Mi 02.07.25															
3	Laufzeit Förderanträge ?	10 Monate	Do 03.07.25	Mi 08.04.26															
4	Förderbescheid ?	1 Tag	Do 09.04.26	Do 09.04.26															
5	Neuausschreibung ab LPH 4	41 Wochen	Di 10.03.26	Mo 21.12.26															
6	Vorlauf und Einarbeitung neuer Generalplaner	10 Wochen	Mo 04.01.27	Fr 12.03.27															
7	LPH 4	6 Wochen	Mo 15.03.27	Fr 23.04.27															
8	LPH 5	10 Monate	Mo 26.04.27	Do 10.02.28															
9	LPH 6/7 _ größerer Versatz LPH5/LPH 6 bei neuem GP anzunehmen	6 Monate	Mo 13.09.27	Do 09.03.28	8AA+5 Monate														
10	LPH 6/7 - 2. Etappe	6 Monate	Fr 10.03.28	Do 24.08.28															
11	Bauzeit Gesamtprojekt	511 Tage	Fr 10.03.28	Fr 08.03.30															
12	Wintersaison	126 Tage?	Fr 17.10.25	So 12.04.26															
13	Politische Beschlüsse	1 Monat	Fr 10.04.26	Do 07.05.26															
14	Vorlauf	1 Monat	Fr 08.05.26	Do 04.06.26															
15	LPH 4 L/S	6 Wochen	Fr 05.06.26	Do 16.07.26															
16	LPH 5 L/S	10 Monate	Fr 17.07.26	Di 04.05.27															
17	Vorlauf L/S	6 Wochen	Di 15.12.26	Do 04.02.27															
18	LPH 6/7 - EU-weite Ausschr.!	6 Monate	Fr 05.02.27	Do 22.07.27	16AA+3 Monate;17														
19	LPH 6/7 - 2. Etappe	6 Monate	Fr 23.07.27	Mi 19.01.28															
20	Bauzeit Gesamtprojekt	511 Tage	Fr 23.07.27	Do 02.08.29															
21	Neuausschreibung ab LPH 6	40 Wochen	Di 10.03.26	Mo 14.12.26															
22	Vorlauf und Einarbeitung neuer Generalplaner	10 Wochen	Mo 04.01.27	Fr 12.03.27															
23	LPH 6/7 auf LPH 5 L/S	6 Monate	Mo 15.03.27	Fr 27.08.27	22;16AA+5 Monate														
24	LPH 6/7 - 2. Etappe	6 Monate	Mo 30.08.27	Do 24.02.28															
25	Bauzeit Gesamtprojekt	511 Tage	Mo 30.08.27	Fr 07.09.29															
26	Wintersaison	125 Tage	Mi 07.10.26	So 11.04.27															
27	Wintersaison	131 Tage	Mo 04.10.27	Fr 14.04.28															
28	Wintersaison	131 Tage	Fr 29.09.28	Fr 13.04.29															
29	Abschluss Projekt (Fö RhRev) bis	1 Tag	Mo 31.12.29	Mo 31.12.29															

Szenario führt zur Überschreitung des Förderzeitraums

neues vorgeschlagenes Szenario

Projekt: 629 Zeitplan
Datum: Mi 11.03.26

Vorgang In Arbeit Sammelvorgang Externe Vorgänge Stichtag
 Unterbrechung Meilenstein Projektsammelvorgang Externer Meilenstein

629_Kostenaufstellung mit Einfluss der förderfähigen Planungskosten KG 700 nach Förderanteilen

Energetische und sportfachliche Sanierung Landesleistungszentrum Radsportforum Kaarst-Büttgen

Stand: 20.04.2026

Gesamtkosten	27.875.695,19 €	brutto
davon Gesamtkosten BE	211.248,80 €	brutto
davon Planungskosten KG 700	6.314.640,00 €	brutto
Bezugsgröße Gesamtkosten ohne BE und KG 700 UNVERÄNDERT	21.349.806,39 €	brutto

NEU-unveränderter %-Satz	% Anteil RhRev OHNE Berücksichtigung auch GP LPH 1-5	71,109%
Gesamtkosten Förderung RhRev	verringern sich wg Abzug LPH 1-5 Anteil RhRev	18.058.426,69 € brutto
davon Anteil BE	bleibt unverändert	150.216,19 € brutto
davon Anteil KG 700	verringern sich wg Abzug LPH 1-5	2.726.649,25 € brutto
Gesamtkosten Förderung ohne Anteile	bleibt unverändert	15.181.561,25 € brutto
Anteil Förderung ohne BE und KG 700	Berechnungsgrundlage für BE und förderfähige Anteile KG70	71,109%
	bleibt unverändert Anteil NRW	28,891%
	bleibt unverändert Anteil NRW	8.053.661,86 €
	nicht gefördert (LPH 1-5)	1.763.606,64 € brutto

Planungskosten gliedern sich	Planungskosten KG 700 gesamt	6.314.640,00 €
	Näherungswert an Gesamtkosten Planung KG 700, Schätzung 09.02.2026:	6.314.640,00 €
	netto	brutto
Stufe 1/LPH1-2, bereits abgerechnet	345.000,00 €	410.550,00 €
Stufe 2/LPH3, bereits abgerechnet	667.665,82 €	794.522,33 €
LPH 4, AG Trägerverein - GP- Leistungen	242.500,00 €	288.575,00 €
LPH 5, AG Trägerverein - GP- Leistungen	829.000,00 €	986.510,00 €
Zwischensumme, AG Trägerverein nur LPH4-5		1.275.085,00 €
Zwischensumme, AG Trägerverein	2.084.165,82 €	2.480.157,33 €
Kosten Stadt Kaarst durch GP LPH 4+5	max., bei neg. Bescheid	1.275.085,00 €
Kosten bei pos. Förderbescheid	71,109%	906.695,86 €
Quote	92,500%	838.693,67 €

Kostenanteil LPH 1-5, der vom RhRev NICHT gefördert wird:		2.480.157,33 €
Prüfstatik, Projektsteuerer und sonstige nicht dem GP Auftrag zuzuordnende Kosten		
LPH 4, AG Stadt Kaarst	120.000,00 €	142.800,00 €
LPH 5, AG Stadt Kaarst	442.647,06 €	526.750,00 €
Zwischensumme, AG Stadt Kaarst	562.647,06 €	669.550,00 €
LPH 6-8, AG Stadt Kaarst, Förderung komplett		3.164.932,67 €
	Summe förderfähige Planungskosten	3.834.482,67 €

Förderung der Planungskosten			6.314.640,00 €
durch RhRev NICHT förderfähige Planungskosten		2.480.157,33 €	
durch RhRev förderfähige Planungskosten		3.834.482,67 €	
Aufteilung der Fördersummen			
	brutto gefördert	Quote	Zuwendung
			brutto Eigenleistung Stadt/Kreis
nicht durch RhRev förderfähige LPH 1-5			
2.480.157,33 €	RhRev	0%	- €
	NRW	28,891%	716.550,68 €
	Ausfall	71,109%	1.763.606,64 €
			2.179.206,04 €
davon bereits bezahlt			1.205.072,33 €
LPH 6-8 und förderfähige 1-5			
3.834.482,67 €	RhRev	71,109%	2.726.649,25 €
	NRW	28,891%	1.107.833,42 €

Eigenleistung KG 700
jeweils Stadt/RKN **3.026.248,12 €**
1.513.124,06 €

bereits gezahlt

	netto	brutto
Stufe 1/LPH1-2, bereits abgerechnet	345.000,00 €	410.550,00 €
Stufe 2/LPH3, bereits abgerechnet	667.665,82 €	794.522,33 €
Mitarbeit an Förderanträgen	16.179,41 €	19.253,50 €
Brandschutzingenieur, Stahlträger	1.500,00 €	1.785,00 €
Bohrungen Infield	1.594,00 €	1.896,86 €
	1.031.939,23 €	1.228.007,68 €

~~CONFIDENTIAL~~

Quote	Zuwendung	Eigenanteil
92,50%	16.704.044,69 €	1.354.382,00 €
42,00%	3.382.537,98 €	4.671.123,88 €
		1.763.606,64 €
		7.789.112,52 €
jeweils Stadt Kaarst/ RKN		3.894.556,26 €

1.944.635,00 €

Anmerkung der Verwaltung zur Sitzungsvorlage „Sportforum Kaarst-Büttgen“ im Kreisausschuss am 29.04.2026

Als Ergänzung zur Beratung der Sitzungsvorlage 52/0690/XVIII/2026 im Kreisausschuss am 29.04.2026 stellt die Verwaltung weitere Informationen bereit, welche einen detaillierten Überblick über die finanziellen Auswirkungen verschafft:

Grundsätzlich wird auf die Anlage: „629 Kostenaufstellung mit Einfluss der förderfähigen Planungskosten KG 700 nach Förderanteilen“ verwiesen.

Übersichtlich und erläuternd zusammengefasst ergeben sich hieraus folgende Informationen, die die Auswirkungen des Beschlussvorschlags unter den finanziellen Gesichtspunkten beleuchtet:

1. Die Gesamtkosten (Stand LPH 3) belaufen sich auf 27.875.695,19 €.
 - a. davon sind 6.314.640,00 € Planungskosten der KG 700.
2. Bei Aufteilung der Gesamtkosten in die energetische Sanierung (Rheinisches Revier) und die sportfachliche Modernisierung (Sportstättenbauförderrichtlinie) ergibt sich ein Verhältnis der Kostenverteilung von 71,109 % (Rheinisches Revier) zu 28,891 % (Sportstättenbauförderrichtlinie).

In den LPH 1 – 3 wurden bereits folgende Planungskosten abgerechnet:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Stufe 1 (LPH 1 – 2) | 410.550,00 € |
| 2. Stufe 2 (LPH 3) | 794.522,33 € |
| a. <u>GESAMT:</u> | 1.205.072,33 € |

Bei Beschlussfassung zur Beauftragung der LPH 4 – 5 entstehen Gesamtkosten in Höhe von 1.944.635,00 €, die jedoch auch nochmals untergliedert werden müssen:

Generalplaner

- | | |
|--|----------------|
| 1. LPH 4 (Auftraggeber bleibt Trägerverein Sportforum) | 288.575,00 € |
| 2. LPH 5 (Auftraggeber bleibt Trägerverein Sportforum) | 986.510,00 € |
| a. <u>GESAMT:</u> | 1.275.085,00 € |

Prüfstatik, Projektsteuerer und sonstige nicht dem Generalplaner-Auftrag zugeordnete Kosten

- | | |
|--|--------------|
| 1. LPH 4 (Auftraggeber ist Stadt Kaarst) | 142.800,00 € |
| 2. LPH 5 (Auftraggeber ist Stadt Kaarst) | 526.750,00 € |
| a. <u>GESAMT:</u> | 669.550,00 € |

Für die Kosten in Höhe von 1.275.085,00 € ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar, dass diese in ihren Anteilen der „energetischen Sanierung“ (906.695,86 €) nicht durch das Rheinische Revier gefördert werden können, da der Auftraggeber der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. ist (so wie in LPH 1 -3) und Vereine nicht im Kreise der Antragsberechtigten im Förderprogramm sind. Bei einer negativen Gesamtbescheidung durch die Bezirksregierung Köln, wäre diese Summe im Hinblick auf die Planungskosten das maximale Risiko, welches durch die Beauftragung der LPH 4 und 5 entsteht.

Bei einer positiven Bescheidung des Förderantrages im Rheinischen Revier, müssen diese Zahlen noch einmal ins Verhältnis gesetzt werden. Wie bereits kenntlich gemacht, sind nur 71,109 % der 1.275.085,00 € der energetischen Sanierung zuzuordnen; damit 906.695,86 €. Bei einer Förderquote von 92,5 % im Rheinischen Revier stehen damit Förderungen in Höhe von 838.693,67 € durch den falschen Auftraggeber in den Planungsphasen 1 – 5 zur Disposition.

Für die Kosten in Höhe von 669.550,00 € für die Bereiche Prüfstatik, Projektsteuerer und sonstige nicht dem Generalplaner-Auftrag zuzuordnenden Kosten bestünde die Förderfähigkeit auch im Rheinischen Revier, da diese Leistungen durch die Stadt Kaarst ausgeschrieben und beauftragt werden sollen.

Planungskosten, die im Zusammenhang mit der sportfachlichen Modernisierung zu sehen sind und damit in den Förderbereich der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW fallen, sind weiter förderfähig. In diesem Förderprogramm können sowohl Vereine, wie auch Kommunen Auftraggeber sein.

Kurzfassung:

OPTION A:

Die LPH 4 – 5 werden in ihrer Gesamtheit ausgelöst und es folgt ein ablehnender Bescheid = finanzieller Aufwand in Höhe von 1.944.635,00 €, der hälftig den Haushalt der Stadt Kaarst und den Haushalt des Rhein-Kreises Neuss (972.317,50 €) belastet.

OPTION B:

Die LPH 4 – 5 werden in ihrer Gesamtheit ausgelöst und es erfolgt eine positive Bescheidung beider Förderverfahren und das Projekt wird fortgeführt = die 1.275.085,00 € werden anteilig (28,891 %) durch die Sportstättenbauförderrichtlinie gefördert.

Die durch die Stadt beauftragten Kosten in Höhe von 669.550,00 € werden in beiden Förderverfahren berücksichtigt und jeweils anteilig bezuschusst.

Betrachtet auf die LPH 1 – 5 wären insgesamt Planungskosten in Höhe von 2.480.157,33 € im Rheinischen Revier nicht förderfähig. Wie bereits vorweg ausgeführt, sind diese jedoch im Bereich der Sportstättenbauförderrichtlinie (28,891 % der Gesamtkosten) als förderfähig anzusehen. Damit sind 1.763.606,64 € als nicht förderfähige Kosten anzusehen, die den Eigenanteil der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss jeweils hälftig steigern.

Insgesamt beläuft sich der Eigenanteil für den Rhein-Kreis Neuss damit neu auf 3.894.556,26 € (zuletzt 3.078.888,19 €) = Steigerung in Höhe von 815.668,07 €.

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass bereits Planungskosten für die LPH 1 – 3 abgerechnet worden sind – diese belaufen sich, wie o.g., auf 1.205.072,33 € und sind wiederum hälftig (mit 602.536,17 €) von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreises Neuss erbracht worden.

Demnach sind vom berechneten Eigenanteil von 3.894.556,26 € nun künftig noch 3.292.020,09 € zu erbringen.

Trotz der nun eingebrachten Steigerung des Eigenanteils bleibt in der Gesamtbeurteilung festzuhalten, dass es sich noch immer um die wirtschaftlichste Lösung der Modernisierung handelt. Der grundsätzliche Förderzugang im Rheinischen Revier mit den damit verbundenen Förderquoten hat damals eine erhebliche Reduzierung des bis dahin berechneten Eigenanteils in der Kombination der Sportstättenbauförderrichtlinie und des EFRE-Programms zur Folge gehabt.

52 - Sportförderung



Neuss/Grevenbroich, den 21.04.2026

Bearbeiter: Herr Witte

Telefon: 5200

Telefonnotiz – Sportforum Kaarst-Büttgen

Dienstag, den 21.04.2026 um 13:30 Uhr mit Herrn Detlef Berthold (Staatskanzlei NRW)

Im gemeinsamen Gespräch mit Herrn Detlef Berthold (Staatskanzlei NRW) wurde über das aktuelle Förderverfahren im Zuge der Sanierungsmaßnahme des „Sportforum Kaarst-Büttgen“ gesprochen.

Grund des Gesprächs war das Förderverfahren im Rheinischen Revier für den energetischen Sanierungsbereich der Gesamtmaßnahme „Sportforum Kaarst-Büttgen“, welches durch die Bezirksregierung Köln (Dezernat 37) bearbeitet wird. Am 24.03.2026 hatten der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Kaarst Kontakt zur Bezirksregierung Köln aufgenommen, um sich nach dem Bearbeitungsstand des Förderantrages zu erkundigen. Gleichzeitig gab es vergaberechtliche Fragestellungen, die mit dem Fördermittelgeber besprochen werden sollten. Am 07.04.2026 erfolgte durch Herrn Zimmermann (Dez. 37, Bezirksregierung Köln) die Mitteilung, dass die Bewilligungsbehörde aus Kapazitätsgründen nicht die Möglichkeit sieht, neben der Antragsprüfung auch noch beratend tätig zu werden. Darüber hinaus könne man keine vergaberechtlichen Auskünfte geben. Offene Fragestellungen sollen gemeinsam mit der Kommunalagentur NRW geklärt werden, die dann wiederum mit der Bezirksregierung in Kontakt treten kann.

Am Dienstag, den 14.04.2026 bat der Unterzeichner Herr Berthold um ein Telefonat mit der Bezirksregierung Köln, damit dort der Stellenwert des Projektes für die Staatskanzlei platziert wird und auch zum weiteren Verfahren gesprochen werden kann. In diesem Gespräch wurde durch Herrn Zimmermann angebracht, dass der aktuell vorliegende Förderantrag der Stadt Kaarst so durch ihn nicht bearbeitet werden könne, da dort die Leistungsphasen (LPH) 1 -3 im Zuge der Planungskosten aufgelistet werden und die Stadt Kaarst bereits wissen würde, dass das aktuelle Vertragsverhältnis zum Generalplanervertrag (Vertrag zwischen Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN) im Rheinischen Revier nicht förderfähig sei, da nur Kommunen gefördert werden können und eine Weiterleitung von Fördermitteln nicht gewünscht ist. Der Unterzeichner merkte hierzu an, dass dieser Standpunkt der Bezirksregierung Köln neu sei und in keiner Weise bisher in Richtung der Stadt Kaarst kommuniziert wurde. Erst Ende Februar 2026 hatte die Stadt

Kaarst auf Grundlage von Gesprächen aus Januar 2026 mit der Bezirksregierung Köln bzw. der Kommunalagentur NRW den in 2025 eingereichten Förderantrag modifiziert. Hier wurde eine notwendige Herausnahme der Planungskosten für die LPH 1 – 3 seitens der Bezirksregierung nicht angebracht. Dies bestätigte die Kommunalagentur NRW gegenüber dem Unterzeichner ebenfalls in einem Telefonat. Der Unterzeichner unterrichtete Herrn Berthold darüber, dass die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss als Reaktion auf diese neue Erkenntnis plant, den Förderantrag erneut dahingehend zu modifizieren, dass die Planungskosten der energetischen Sanierung im Rheinischen Revier für die LPH 1 – 5 proaktiv aus dem Förderantrag herausgenommen werden.

Herr Berthold unterrichtete den Unterzeichner darüber, dass er im Gespräch mit der Bezirksregierung Köln nochmals die Bedeutung des Bauprojektes für die Staatskanzlei deutlich gemacht habe. Neben der grundsätzlichen Bedeutung des Stützpunktes für den Radsport in NRW, ist die Sportstätte ebenfalls für die Olympiabewerbung „Köln Rhein-Ruhr“ essenziell, da die Radsporthalle als Trainingsstätte für die Radsport-Wettbewerbe eingeplant ist. Ende September 2026 soll durch den DOSB die innerdeutsche Entscheidung über das deutsche Gewinnerkonzept fallen. Hierfür wäre es enorm wichtig, eine positive Förderbescheidung aus dem Rheinischen Revier für das Projekt zu haben.

Durch Herrn Berthold wird eingewilligt, dass diese Telefonnotiz den politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss für die weiteren politischen Beratungen zur Verfügung gestellt wird.

Gez. Witte

-Amtsleitung Sportförderung-

Herrn Detlef Berthold

-Staatskanzlei NRW-

52 - Sportförderung

Neuss/Grevenbroich, den 13.05.2026

Bearbeiter: Herr Witte

Telefon: 5200

Vermerk zum Kreisausschuss am 20.05.2026

Hier: TOP Ö11 Sportforum Kaarst-Büttgen

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 29. April 2026 wurde die Verwaltung durch die SPD-Fraktion darum gebeten, nochmals beim Fördermittelgeber nachzufragen, wie er sich dazu verhält, wenn die bewilligten Fördermittel nicht bis zum 31. Dezember 2029 verausgabt werden können.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde erneut Kontakt zur Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde der Fördergelder des „Rheinischen Reviers“ im Bezug auf die energetische Sanierung des Sportforum Kaarst-Büttgen aufgenommen.

Hier wurde durch die Bezirksregierung Köln nochmals klargestellt, dass nach aktuellem Sachstand die bewilligten Fördermittel bis zum 31. Dezember 2029 vollständig abgerufen sein müssen.

Vollumfänglich und abschließend kann diese Frage seitens der Bewilligungsbehörde jedoch nicht geklärt werden, da das zuständige Ministerium dies noch nicht abschließend geklärt hat.

In der heutigen Aufsichtsrat-Sitzung der Zukunftsagentur des Rheinischen Reviers, wurde durch Herrn KD Brügge dieses Thema entsprechend mit der Bitte platziert, dass das Land NRW gebeten wird eine Antwort darauf finden, wie mit eventuellen Projektverzögerungen umgegangen wird, wenn diese unerwartet im Projektverlauf durch nicht zu beeinflussende externe Faktoren entstehen. Durch das Land NRW wurde Herrn KD Brügge zugesagt, dass hierfür eine Lösung erarbeitet wird.

Eine vollständige Rückzahlung zumindest ist nach Aussage der Bezirksregierung Köln in niemandes Interesse und soll mit Sicherheit so gut es geht vermieden werden.

Gez. Witte

-Amtsleitung Sportförderung-

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0690/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Sportforum Kaarst-Büttgen**

Sachverhalt:

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der

energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein- Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber

2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein- Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport.

Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits

abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar.

Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4

(Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer

Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrnteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftrag werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben. Um die Risiken allerdings bereits während der Planungsphasen zu minimieren, haben schon zahlreiche Begutachtungen stattgefunden, welche unter anderem fehlende Dokumentationen aufarbeiten sollten (bspw. Brandschutzvoruntersuchung / Kanalbefahrung / Beprobung Dachdämmung / Kernbohrungen für Bodenproben / Statikuntersuchungen mit Bestandsaufnahmen / Untersuchung der Konstruktion der Radrennbahn).

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe

angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;

- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes werden gerade aktuell nochmals durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN aufbereitet und im Nachversand schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung soll weitere Beratungsgrundlage für die Beratungen in der Stadt Kaarst um im Rhein-Kreis Neuss sein.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Sportausschuss der Stadt Kaarst vom 14.04.2026 wird als **Anlage 5** zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Beratungen wurde die Beschlussfassung in den Stadtrat am Donnerstag, den 23.04.2026 vertagt. Bis dahin sollen die vorweggenannten und aktualisierten Zahlenwerke und Terminpläne durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet werden und ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst / Rhein-Kreis Neuss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des

Fördermittelbescheides durch die Stadt Kaarst zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages vorzubereiten und diese dann durch die Stadt Kaarst ausschreiben zu lassen. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und der Stadt Kaarst abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit der Stadt Kaarst abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den Kreisgremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen

Anlage 1_ 2026.04.13 Entwurf Verlängerung Kooperationsvertrag NEU

Anlage 2_ 2026.04.13 Sportforum Kaarst-Büttgen Gegenleistungsverpflichtung Stand 20260413

Anlage 3_ 2020.10.28 Kooperationsvereinbarung_unterschrieben

Anlage 4_ Terminplan Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 5_ Gesamtvorlage XI_418_ Sportausschuss Stadt Kaarst

Anlage 6_ Nachversand_ Kosten Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 7_ Nachversand_ Ergänzungen zur Sitzungsvorlage Sportforum

Anlage 8_ Nachversand_ Telefonnotiz Sportforum Kaarst-Büttgen

Sitzungsvorlage Nr. XI/418/1

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Sportausschuss	14.04.2026	vertagt
Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	16.04.2026	Sitzung wurde abgesagt
Stadtrat	23.04.2026	Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen
Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	21.05.2026	abschließende Beschlussfassung

Sanierung Sportforum Kaarst-Büttgen - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss beschließt:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern

(keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages durchzuführen. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den städtischen Gremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Vorbemerkung der Verwaltung zur ergänzenden Sitzungsvorlage XI/418/1

Die Verwaltung hat die Sitzungsvorlage zum Sportforum angepasst und zur Entscheidung neu in den HWFA am 21.05.2026 eingebracht. Die Ergänzungen sind farblich markiert.

Weitestgehend ist die Sitzungsvorlage identisch mit der vorherigen Einbringung und Vertagung im SportA am 14.04.2026.

Auf die E-Mail von Herrn EGB Dr. Semmler vom 11. Mai 2026 (siehe **Anlage 5**) wird verwiesen.

Als **Anlage 6** ist der Stand der Planungskosten nochmals beigefügt.

Als **Anlage 7** liegt eine Anfrage der SPD-Fraktion und die Beantwortung der Verwaltung bei.

Als **Anlage 8** liegt eine Berechnung des derzeitigen Eigenanteils der Stadt Kaarst bei.

Sachstandsbericht

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

(MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport. Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Ergänzung der Verwaltung

Im Rahmen eines Telefonates zwischen der Staatskanzlei und der Bezirksregierung Köln wurde das weiterhin bestehende große Interesse an einer Förderung des Projekts nochmals ausdrücklich hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass die beantragte Förderung der Leistungsphasen 1–3 nach aktueller Einschätzung nicht förderfähig sei und deshalb eine Anpassung des Förderantrages erforderlich werden könnte.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Abstimmungen und des seitens der Stadt Kaarst eingereichten ausführlichen Begleitschreibens, in dem die Förderfähigkeit der über den Trägerverein Sportforum vergebenen Leistungsphasen 1–3 ausdrücklich zur Prüfung gestellt wurde, bestand Einvernehmen darüber, den Förderantrag nochmals gemeinsam zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Die Staatskanzlei hat in diesem Zusammenhang zugleich bekräftigt, dass weiterhin ein großes Interesse an einer positiven Begleitung des Projekts sowie an einer erfolgreichen Förderzusage besteht. Alle Beteiligten stehen hierzu weiterhin in einem konstruktiven und vertrauensvollen Austausch.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar. Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine

intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Ergänzung der Verwaltung

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit den beteiligten Stellen wurde der ursprüngliche Förderantrag im Sinne eines geordneten und transparenten Verfahrens einvernehmlich zurückgenommen, um kurzfristig einen entsprechend angepassten Antrag erneut einzureichen. Das Fördermanagement der Stadt Kaarst bereitet diesen Schritt bereits vor und wartet derzeit lediglich noch auf die formale Bestätigung der Rücknahme des bisherigen Antrags. Im Anschluss kann der neue Antrag – entsprechend der aktuellen Abstimmungslage ohne die Leistungsphasen 1–3 – unmittelbar eingereicht werden. Ergänzend wird auf die E-Mail des EBG vom 11.05.2026 verwiesen.

Im Zuge dieser Klärung konnte zugleich eine offene Fragestellung aus der ursprünglichen Sitzungsvorlage eindeutig beantwortet werden: Die derzeit zur Beschlussfassung anstehenden Leistungen der Leistungsphasen 4 und 5 sind nach aktuellem Stand ebenfalls nicht Bestandteil einer möglichen Förderung.

Die Verwaltung hat die vergangenen Tage intensiv genutzt, um gemeinsam mit dem Architekturbüro Spinnen die anstehenden Planungskosten nochmals detailliert aufzubereiten und transparent darzustellen. Die entsprechenden Aufstellungen sind dem beigefügten Dokument „Planungskosten Sportforum“ zu entnehmen.

Bislang haben die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam Planungskosten für die Leistungsphasen 1–3 in Höhe von insgesamt 1.205.072,33 € getragen. Für die nun zur Entscheidung anstehenden Leistungsphasen 4 und 5 belaufen sich die Kosten der Generalplanerleistungen auf 1.275.085,00 €. Hinzu kommen weitere Planungskosten in Höhe von 669.550,00 €, sodass sich insgesamt ein Beschlussvolumen von 1.944.635,00 € ergibt. Der auf die Stadt Kaarst entfallende Anteil beträgt hiervon 972.317,50 €.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Wochen kontinuierlich und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten daran gearbeitet, für die politischen Gremien eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Auch wenn eine abschließende Förderentscheidung derzeit noch aussteht, besteht weiterhin die klare Erwartung, dass das Projekt im konstruktiven Zusammenwirken aller Beteiligten erfolgreich fortgeführt werden kann.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine

Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Ergänzung der Verwaltung

Die Verwaltung ist nach einer intensiveren Risikoabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dem HWFA zu empfehlen, die Leistungsphasen 4 und 5 zu beauftragen. Insoweit überwiegen nach Auffassung der Verwaltung die möglichen Kosteneinsparungen im Rahmen einer Förderung das bestehende Risiko eines vollständigen Förderausfalls. Hintergrund ist, dass die Staatskanzlei im Telefonat mit der Bezirksregierung Köln signalisiert hat, dass von einem erfolgreichen Abschluss des Projekts ausgegangen wird.

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise

erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragt werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Ergänzung der Verwaltung

Die Verwaltung beabsichtigt die Projektsteuerung eigenständig auszuschreiben und zu vergeben. Somit ist die Projektsteuerung auch parallel zu den LPH 4 und 5 förderfähig.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der

zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages (Entwurf als Anlage 1) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie

stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Ergänzung der Verwaltung

Die Beschlüsse des Rhein-Kreis Neuss sind vertagt worden und sollen am 20. Mai 2026 im Kreisausschuss neu eingebracht und beschlossen werden.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;

- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes liegen als Anlagen bei.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Ergänzung der Verwaltung

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.04.2026 ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Aufgrund mehrerer zwischenzeitlich eingegangener gleichlautender Fragen wird auf diese Unterlagen ergänzend verwiesen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage mit Anlagen aus dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss vom 20.05.2026 kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://session.rhein-kreis-neuss.de/bi/vo0050.asp? kvonr=17172>.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2026

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Horn-Heinemann, Christian, Bürgermeister
Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

- Anlage 1 - Entwurf Verlängerung der Kooperationsvereinbarung
- Anlage 2 - Entwurf Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung
- Anlage 3 - Kooperationsvereinbarung 26.10.2020
- Anlage 4 - 629_Zeitplan_neuausschr_260311_Szenario neu ab LP6
- Anlage 5 - Rheinisches Revier - Sanierung Sportforum (E-Mail 11.05.2026)
- Anlage 6 - Planungskosten Sportforum.xlsx
- Anlage 7 - Fragen der SPD-Fraktion
- Anlage 8 - Eigenanteile Sportforum

**Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der
Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst für die Leistungsphasen IV und V**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V.

Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Franz-Josef Kallen

- nachfolgend „Trägerverein“ genannt -

und

der Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann

- nachfolgend „Stadt Kaarst“ genannt –

und

dem Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 16, 41515 Grevenbroich

vertreten durch die Landrätin
Frau Katharina Reinhold

– nachfolgend „Rhein-Kreis Neuss“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 26.10.2020 eine Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung haben die Vertragsparteien festgelegt, dass der Trägerverein die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I und II des Projekts und optional für die Leistungsphase III und nochmals optional für die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt. Nach § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III bzw. für die Leistungsphasen IV bis VIII gemäß § 6 der Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Verlängerungsoption für die Leistungsphasen IV bis VIII nur teilweise für die Leistungsphasen IV und V ausgeübt werden soll. Zudem soll der Kooperationsvertrag in einigen Punkten geändert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Ausübung der Option des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V

(1) Die Vertragsparteien üben in gegenseitigem Einverständnis die in § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein aus.

(2) Die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII wird nicht gezogen.

(3) Die nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Kooperationsvereinbarung für die Ziehung der Optionen des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vor. Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung das Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option für die Leistungsphasen IV und V nicht erforderlich ist.

§ 2

Anpassung der Zahlungsmodalitäten des § 4 der Kooperationsvereinbarung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung, wonach die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte tragen, bleibt unverändert.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als Brutto-Zahlung an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter.

ALTERNATIV

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen ~~aber zukünftig als Brutto-Zahlung~~ ohne Umsatzsteuer als nicht steuerbaren Zuschuss an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter. Sollte die Finanzverwaltung den Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss gleichwohl als umsatzsteuerpflichtige Leistung behandeln, wird der Rhein-Kreis Neuss die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich an die Stadt Kaarst zahlen.

§ 3

Fortgeltung der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unverändert fortgelten.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterzeichnungen)

VEREINBARUNG

über die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst

im Zusammenhang mit

der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

und

dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**,

zwischen

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, vertreten durch die Landrätin Katharina Reinhold

- nachfolgend **Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung** genannt -

Präambel

Die Stadt Kaarst hat mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. (nachfolgend „Trägerverein“ genannt) und dem Rhein-Kreis Neuss eine „Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst“, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020“ genannt, als **Anlage 1** beigefügt) abgeschlossen. Die Aufwendungen für alle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung durch den Trägerverein in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte (§ 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020). In dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX** (als **Anlage 2** beigefügt), vereinbaren die Stadt Kaarst, der Trägerverein und der Rhein-Kreis Neuss, dass die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein ausgeübt wird, die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII nicht gezogen wird und dass der Rhein-Kreis Neuss zukünftig, also ab der Leistungsphase IV, seinen hälftigen Anteil der Aufwendungen ausschließlich an die Stadt Kaarst zahlt.

Die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW regelt, zu welcher Gegenleistung die Stadt Kaarst sich gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss im Gegenzug zu dessen hälftiger Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen sollen nur dem Zweck der Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Sicherheit im Sport und Barrierefreiheit dienen.

Die geplante Sanierung und Erweiterung dient der langfristigen Erhaltung des Landesleistungsstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse des Landes NRW.

§ 1 Gegenleistungsverpflichtungen der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Planungen gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) i.V.m. dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V vom ~~XX.XX.XXX~~ (**Anlage 2**) zu beauftragen oder beauftragen zu lassen.
- (2) Unter der Bedingung, dass die zuständigen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst den Baumaßnahmen zustimmen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt wurden und der Rhein-Kreis Neuss sich verpflichtet, sich zu 50 % an den weiteren Planungskosten und den Baukosten des Radsportforums als Landesleistungsstützpunkt Radsport im besonderen Landesinteresse zu beteiligen, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum gemäß der Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen des beauftragten Architekturbüros bauen zu lassen. Wenn die Stadt Kaarst aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen am Baubeginn, an der Baufortführung oder Baufertigstellung gehindert ist, entfällt diese Bauverpflichtung.
- (3) Unter der Bedingung, dass das Radsportforum nach den vorliegenden und beidseitig genehmigten Plänen des Architekturbüros fertig gebaut (Umsetzung energetische und sportfachliche Sanierung sowie Erweiterungsbau) wurde und die zuständigen Behörden die Schlussabnahme erteilt haben, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum für einen Zeitraum von 15 Jahren (entsprechend der Zweckbindungsdauer der Fördermittel) ab Erteilung der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden (Bauaufsicht Stadt Kaarst) als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zurverfügungstellung besteht nur solange, wie eine Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Radsport erfolgt und wie das Radsportforum tatsächlich als Landesleistungsstützpunkt Radsport genutzt wird.

§ 2 Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Kaarst

- (1) Falls das Radsportforum mit seiner energetischen und sportfachlichen Sanierung sowie dem Erweiterungsbau erbaut und fertig gestellt wurde und die Stadt Kaarst ihrer Pflicht zur Zurverfügungstellung als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ist die Stadt Kaarst zur Rückzahlung der vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen verpflichtet.

- (2) Diese Rückzahlungspflicht richtet sich der Höhe nach anteilig nach dem Zeitraum, in dem das Radsportforum entgegen der vorgenannten Verpflichtung der Stadt Kaarst nicht zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem vereinbarten Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich die Rückzahlungspflicht jedes Jahr um 1/15.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Stadt Kaarst aus nicht in ihrem Einfluss- oder Verantwortungsbereich fallenden und nicht von ihr zu vertretenden Gründen daran gehindert wird, das Radsportforum gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer vor der behördlichen Schlussabnahme erfolgten Einstellung der Sanierung und des Erweiterungsbaus durch die Stadt Kaarst besteht für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Kaarst kein Rückzahlungsanspruch.

§ 3 Regelung zu einer eventuellen Steuerpflicht

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung davon aus, dass die Vereinbarung einer Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst keine Steuerpflicht (z. B. Umsatzsteuer) auslöst und dass die Stadt Kaarst bezogen auf die vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen keine Steuern abführen muss.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt anders bewerten sollte, verpflichtet sich der Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Kaarst die zu zahlenden Steuern hälftig zu erstatten.

§ 4 Vorbehalt

Die Stadt Kaarst ist an die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben, nur gebunden, sofern

- die Stadt Fördermittel zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Rheinischen Revier erhält und
- die Stadt Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie) für die sportfachliche Modernisierung des Landesstützpunktes Radsports im Sportforum Kaarst-Büttgen erhält und
- wenn die politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss die notwendigen Beschlüsse zur Planung aus Bauphase fassen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung tritt zum **XX.XX.XXXX** (Beginn Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**) in Kraft und ist gültig bis zum Ende der Zweckbindungsfrist der Fördermittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Kämmerer Stadt Kaarst

Dirk Brügge

Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

Anlage 2: Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**.

Stand 23.10.2020

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungszentrum Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- Klimaschutz
- Sicherheit im Sport und
- Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Stand 23.10.2020

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26.10.2020

Ort, Datum



Franz-Josef Kallen

Vorsitzender



Dr. Ulrike Nienhaus

Bürgermeisterin

In Vertretung



Dirk Brügge

Kreisdirektor

Laufen, Marcus

Von: Semmler, Sebastian
Gesendet: Montag, 11. Mai 2026 15:29
An: ka.Verteiler BM.Ratsmitglieder; ka.Verteiler BM.Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter
Cc: Horn-Heinemann, Christian; Wilms, Michael; Böttner, Peter
Betreff: Rheinisches Revier - Sanierung Sportforum
Anlagen: Planungskosten Sportforum.xlsx.pdf; Fragen der SPD-Fraktion.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail möchte ich Sie auf den aktuellen Stand des Bauvorhabens "Sanierung Sportforum" bringen, damit Sie in den teilweise heute stattfindenden Fraktionssitzungen beraten können. Die Überarbeitung der Sitzungsvorlage XI/418, auf welche Sie vollumfänglich zur Erlangung eines Überblicks über die Baumaßnahme und auch die jeweils erfolgten Schritte zurückgreifen können, wird aufgrund der Komplexität noch bis vermutlich Freitag dauern. Verkompliziert hat sich die Angelegenheit durch den nachstehend geschilderten Sachverhalt:

Im Rahmen eines Telefonates der Staatskanzlei mit der Bezirksregierung Köln, in dem das deutliche Interesse an einer Förderung des Projekts noch einmal betont wurde, teilte die zuständige Sachbearbeitung bei der Bezirksregierung Köln mit, dass man gedenke, den Förderantrag abzulehnen. So sei die seitens der Stadt Kaarst beantragte Förderung der Leistungsphasen 1-3 nicht förderfähig. Mithin sei der gesamte Antrag abzulehnen. Diese Aussage stieß nicht nur bei der Staatskanzlei, sondern auch beim Rhein – Kreis Neuss und der Verwaltung auf Unverständnis. Insoweit erfolgt üblicherweise ein Hinweis auf die Nichtförderfähigkeit einer Position und nicht die Ablehnung eines vollständigen Antrags. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass seitens der Stadt Kaarst in einem ausführlichen Begleitschreiben ausdrücklich danach gefragt wurde, ob die noch über den Trägerverein Sportforum vergebenen Leistungsphasen 1-3 förderfähig sind oder gerade nicht.

Die Staatskanzlei hat daraufhin sehr deutlich gemacht, dass man weiterhin ein sehr großes Interesse daran habe, dass die Bezirksregierung Köln das Projekt positiv begleite und letztlich eine positive Förderzusage ausgesprochen werde.

Allerdings musste vor dem Hintergrund der Positionierung der Bezirksregierung Köln der ursprüngliche Förderantrag zurückgenommen und neu gestellt werden. Derzeit wartet das Fördermanagement der Stadt Kaarst auf die Bestätigung der Rücknahme des ursprünglichen Förderantrages, so dass im Anschluss direkt der neue Antrag, dann ohne die Leistungsphasen 1-3, gestellt werden kann.

Damit ist auch eine Fragestellung aus der ursprünglichen Sitzungsvorlage dahingehend beantwortet, dass auch die Kosten für die aktuell im Raum stehende Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 nicht förderfähig sind.

Im Rahmen eines am vergangenen Freitag stattgefundenen Termins mit dem Architekturbüro Spinnen wurden der Verwaltung noch einmal die jetzt zur Beschlussfassung anstehenden Gesamtkosten für die Leistungsphasen 4+5 aufgeschlüsselt. Diese finden Sie in dem anhängenden PDF Dokument „Planungskosten Sportforum“ dargestellt.

Bisher haben die Stadt Kaarst und der Rhein – Kreis Neuss für die Leistungsphasen 1-3 zusammen 1.205.072,33 € an Planungskosten ausgegeben.

Die Beauftragung der Generalplanerleistung für die Leistungsphasen 4-5 wird 1.275.085,00 € kosten.

Weitere Planungskosten für die Leistungsphasen 4-5, die nicht in den Generalplanerleistungen enthalten sind, werden weitere 669.550,00 € kosten.

Somit soll in der Sitzung des Haupt – , Wirtschafts – und Finanzausschuss am 21. Mai über eine Gesamtsumme für die Leistungsphasen 4-5 in Höhe von 1.944.635,00 € entschieden werden. Die Hälfte dieser Summe, also 972.317,50 € würden dabei auf die Stadt Kaarst entfallen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – bis auf das Telefonat zwischen der Staatskanzlei und der Bezirksregierung Köln, welches letztlich ursächlich für die Verzögerung war– keinerlei Stellungnahme der Bezirksregierung Köln in Bezug auf eine sichere Bewilligung des Förderantrages zu erhalten, war. Das Kostenrisiko der Stadt Kaarst für den Fall eines Förderausfalls besteht daher grundsätzlich in der Höhe der bereits vorstehend genannten Summe von 972.317,50 €.

Die Verwaltung wird in der noch zu finanzierenden Sitzungsvorlage allerdings die Beschlussempfehlung einbringen, die Leistungsphasen 4 und 5 zu beauftragen, da die Staatskanzlei im Rahmen des Telefonats mit der Bezirksregierung Köln zum Ausdruck gebracht hat, dass die Erwartung besteht, dass das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Ergänzend zu der Tabelle mit den Planungskosten bitte ich Sie im Anhang auch die Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.04.2016 zu finden, die ich aufgrund des Zusammenhanges und mehrerer zwischenzeitlich eingegangener gleichlautenden Anfragen dieser E-Mail beifüge.

Ich bitte die Verzögerungen in diesem sehr komplexen und auch für die Verwaltung herausfordernden Projekt zu entschuldigen, hoffe aber, mit dieser E-Mail für mehr Klarheit gesorgt zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Kaarst

Der Bürgermeister

Fachbereich 2
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Telefon: +49 2131 987 - 106
Fax: +49 2131 987 7 - 106

E-Mail: Sebastian.Semmler@kaarst.de
info@kaarst.de
Internet: www.kaarst.de
www.facebook.com/kaarst

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Kaarst zurzeit noch keine digitalen Signaturen verarbeiten kann. Hinweis auf: www.kaarst.de/hinweis-digitale-signatur

Planungskosten gliedern sich	Planungskosten KG 700 gesamt		6.314.640,00 €
Näherungswert an Gesamtkosten Planung KG 700, Schätzung 09.02.2026:			6.314.640,00 €
	netto	brutto	
Stufe 1/LPH1-2, bereits abgerechnet	345.000,00 €	410.550,00 €	
Stufe 2/LPH3, bereits abgerechnet	667.665,82 €	794.522,33 €	
Bereits gezahlt:	1.012.665,82 €	1.205.072,33 €	1.205.072,33 €
LPH 4, AG Trägerverein - Generalplaner - Leistungen	242.500,00 €	288.575,00 €	
LPH 5, AG Trägerverein - Generalplaner - Leistungen	829.000,00 €	986.510,00 €	
Zu beauftragen LPH 4+5, nur Generalplaner:	1.071.500,00 €	1.275.085,00 €	1.275.085,00 €
Weitere Kosten LPH 4+5 (Prüfstatik, Projektsteuerer)			
LPH 4, AG Stadt Kaarst	120.000,00 €	142.800,00 €	
LPH 5, AG Stadt Kaarst	442.647,06 €	526.750,00 €	
Zusätzliche Planungskosten LPH 4+5	562.647,06 €	669.550,00 €	669.550,00 €
Die Planungskosten in den Leistungsphasen 6-8 sind förderfähig:		3.164.932,67 €	3.164.932,67 €
Gesamtkosten LPH 4+5 für Rhein-Kreis Neuss und Stadt Kaarst			1.944.635,00 €
Anteil der Stadt Kaarst			972.317,50 €

Fragen SPD-Fraktion, Eingang bei der Stadt Kaarst am 15.04.2026

1. Welche vorgesehenen Kostenpositionen (+ Gesamtbetrag) können nach jetzigem Stand nicht aus dem Förderprogramm Rheinisches Revier gefördert werden?

Die Gesamtkosten mit Stand LPH III in Höhe von rund 27,9 Mio. € sind auf die beiden Förderprogramme Rheinisches Revier (ca. 19,822 Mio. € - Förderquote 92,5 %) und die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW (ca. 8,05 Mio. € - Förderquote 42 %) aufgeteilt. Im Januar 2026 haben nochmals Gespräche mit der Stadt Kaarst und der Kommunalagentur NRW stattgefunden. Als Reaktion hierauf erfolgte die Modifizierung der beiden Förderanträge am 24.02.2026 bzw. 02.03.2026. Dabei wurden die aus sportfachlichen Gesichtspunkten geplanten LED-Leinwände in den Förderantrag nach Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW übertragen und aus dem Rheinischen Revier herausgenommen. Momentan besteht noch eine Unklarheit zur evtl. Förderung einer Beschallungsanlage. Diese ist noch im Antrag des Rheinischen Reviers inkludiert. Eine Verlagerung in die Sportstättenbauförderrichtlinie ist nach ersten Auskünften nicht möglich, da das Sportforum als Trainingsstätte gefördert werden soll und damit aus Sicht des Landes eine Beschallung damit nicht unbedingt notwendig ist. Sollte hier beidseitig eine Negativbescheinigung erfolgen, ist das Thema Beschallungsanlage im weiteren Planungsprozess nochmals mit allen Projektbeteiligten zu überdenken bzw. alternativ auszugestalten (aktuelle Kosten von rund 500.000,00 € hierfür berücksichtigt; inkl. Planung etc.). Die Kosten des Architekten LEDWIG / SPINNEN in Höhe von rund 20.000,00 € zur Unterstützung bei der Erarbeitung der Förderanträge sind definitiv nicht förderfähig. Zu weiteren Diskussionspunkten ist aktuell nichts bekannt. Die endgültigen Erkenntnisse folgen erst mit einem möglichen Bewilligungsbescheid.

Wie bereits ausgeführt ist eine Nicht-Förderung des Rheinischen Reviers für die Planungskosten der energetischen Sanierung aus zwei Gründen sehr wahrscheinlich bzw. wird nicht erfolgen:

- Das Generalplanerkonstrukt wird zumindest kritisch gesehen werden und würde abgelehnt werden.
- Der aktuelle Generalplanervertrag besteht zwischen dem Trägerverein Sportforum und der Stadt Kaarst (historisch entstanden, um die MwSt. zu sparen, da Trägerverein Vorsteuerabzugsberechtigt). Das Rheinische Revier fördert nur Kommunen.
 - o Bei der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW ist es egal, ob ein Verein oder eine Kommune die Fördermittel erhält. Daher besteht diese Unsicherheit

hinsichtlich der Planungskosten bezogen auf den sportfachliche Sanierungsteil nicht.

Bezogen auf Ihre Frage ergibt sich dadurch eine Gesamtsumme von:

- Beschallungsanlage = ca. 500.000,00 €
- Planungskosten LPH I – III = ca. 750.000,00 €
- Erstellung zusätzliche Förderunterlagen durch Architekten = 20.000,00 €

Die Kosten (ca. 1,25 Mio. €) müssen hälftig (RKN / Stadt Kaarst) gesehen werden.

2. Wären diese Positionen nach der Sportstättenförderrichtlinie förderfähig?
Nein. Hierzu wurde bereits unter Pos. 1 ausgeführt. Eine abschließende Beurteilung kann immer erst nach erfolgter Rückfrage und Klärung mit dem Fördermittelgeber erfolgen. Bezogen auf die LED Leinwände war eine Umschichtung möglich. Bei den anderen genannten Positionen nicht. Sollten weitere Punkte im Zuge von Gesprächen oder dem Zuwendungsbescheid aufkommen, müssen diese immer erst ergebnisoffen besprochen werden.

Wie hoch wäre bei Nutzung dieses Programms die auf die Stadt Kaarst entfallende finanzielle Belastung der Gesamtinvestition?

Hier ist die Fragestellung nicht ganz klar.

Das Förderprogramm nach Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW wird so oder so im Zuge des Teils der sportfachlichen Sanierung angesprochen.

3. Vergleich der finanziellen Belastung der Stadt Kaarst der Alternativen Förderung Rheinisches Revier vs. SportstättenförderRL, bei Berücksichtigung der tatsächlichen förderfähigen Kosten

Aus den Besprechungen mit der Staatskanzlei kann mitgenommen werden, dass das Projekt ohne die Unterstützung aus dem Förderprogramm des Rheinischen Reviers finanziell nicht umsetzbar ist. Eine reine Förderung von 42% bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 27,9 Mio. € durch die Staatskanzlei ist nicht realistisch. Daher gibt es aktuell keine vergleichbaren Alternativen.

4. In der Vorlage XI/418 wird auf S. 8 auf weitere Risiken hingewiesen, die sich aus dem Charakter des Sonderbaus und der unvollständigen Dokumentation des Bestandsgebäudes ggf. für die Baugenehmigung ergeben. Kann die Verwaltung dazu eine Bewertung der Bauverwaltung vorlegen, insbes. auch die zeitlichen Auswirkungen?

Abschließend wird dies in der Planungsphase nicht möglich sein. Unwägbarkeiten werden auch während der Bauphasen auftreten können. Eine zeitliche Bezifferung ist hier vorab nicht möglich. Um die Risiken allerdings bereits während der Planungsphasen zu minimieren, haben schon zahlreiche Begutachtungen stattgefunden, welche unter anderem fehlende Dokumentationen aufarbeiten sollten (bspw. Brandschutzvoruntersuchung / Kanalbefahrung / Beprobung Dachdämmung / Kernbohrungen für Bodenproben / Statikuntersuchungen mit Bestandsaufnahmen / Untersuchung der Konstruktion der Radrennbahn).

5. Für den Fall, dass die Förderung aus dem Programm Rheinisches Revier zugesagt wird, allerdings eine Abrechnung bis zum 31.12.2029 nicht erfolgt: Werden in diesem Fall die Mittel vollständig zurückgefordert?

Seitens des Fördermittelgebers gibt es hierzu aktuell keine verbindliche Aussage. Der aktuelle Kenntnisstand ist es, dass die Maßnahme am 31.12.2029 fertiggestellt sein muss. Wie konkret mit Zeitüberschreitungen umgegangen wird ist momentan nicht verbindlich definiert.

Wie hoch wäre dann die Belastung des städt. Haushalts unter Einschluss der nicht förderfähigen Kosten?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden.

Kostenaufstellung Sportforum Eigenanteile

	Gesamt	Rheinisches Revier	Sportbauförderung
Gesamtkosten	27.875.695,19 €	19.822.033,34 €	8.053.661,85 €
Förderfähig	26.112.088,55 €	18.058.426,70 €	8.053.661,85 €
Nicht förderfähig	1.763.606,64 €	1.763.606,64 €	- €
Förderung in %		92,50%	42%
Förderung	20.086.582,67 €	16.704.044,70 €	3.382.537,98 €
Eigenanteil aus Förderung	6.025.505,88 €	1.354.382,00 €	4.671.123,87 €
Eigenanteil aus Nichtförderung	1.763.606,64 €	1.763.606,64 €	- €
Eigenanteil Gesamt	7.789.112,52 €	3.117.988,64 €	4.671.123,87 €
Eigenanteil Kaarst 50 %	3.894.556,26 €		

zuzüglich eventueller Kosten für die Stadt Kaarst zur Sanierung der Bauteile Hotel und Gymnastikhalle

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0890/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Sportausschuss	15.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

**Tagesordnungspunkt:
Wildwasserpark Dormagen**

Sachverhalt:

Auf die grundlegenden Ausführungen der Sitzungsvorlage-Nr. 52/0290/XVIII/2026 (siehe Anlage) wird verwiesen.

Der Rhein-Kreis Neuss befindet sich in regelmäßigen Gesprächsrunden mit der Interessensgemeinschaft zum Wildwasserpark und der Staatskanzlei des Landes NRW. Zuletzt fand ein Termin unter Beteiligung der Landrätin Frau Reinhold statt.

Aus diesem Termin heraus wurden im Hinblick auf die noch vor den Sommerferien anstehenden Ressortabstimmungen zur Verteilung der Finanzmittel für die 2. Förderperiode des Strukturwandels im Rheinischen Revier entsprechende Schreiben an folgende Ministerien des Landes NRW verfasst, die der Anlage beigelegt sind:

1. Ministerium des Inneren, Herrn Minister Herbert Reul;
2. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Frau Ministerin Ina Scharrenbach;
3. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Herrn Minister Oliver Krischer;
4. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Frau Ministerin Mona Neubaur.

Den Ministerien sollten nochmals die vielseitigen Argumente für die Berücksichtigung des Projektes im Zuge der 2. Förderperiode deutlich gemacht werden.

Bis zum Ergebnis der Ressortabstimmung des Landes NRW bleibt der Rhein-Kreis Neuss weiter mit den Beteiligten im Austausch, um nach Vorliegen der Entscheidung die weiteren Schritte im Projekt vorbereiten zu können.

Anlagen:

20260519 WWP_ Anschreiben_ Ministerium des Inneren

20260519 WWP_ Anschreiben_ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung

20260519 WWP_ Anschreiben_ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

20260519 WWP_ Anschreiben_ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie

52_0290_XVIII_2026_Vorlage



Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin

Lindenstraße 2
D-41515 Grevenbroich
T 02181 601 – 1021/1024
E dirk.bruegge@rhein-kreis-
neuss.de
I www.rhein-kreis-neuss.de

Herrn Minister
Herbert Reul
Ministerium des Inneren
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62 - 80
40217 Düsseldorf

Neuss, 19.05.2026

Sehr geehrter Herr Minister Reul,

der Rhein-Kreis Neuss ist seit dem Jahr 2011 als anerkannte „Leistungs-sportregion NRW“ ein Garant für die Förderung von Breiten- und vor allem Leistungssport. Mit unseren zwei Bundesstützpunkten und weiteren vierzehn Landesstützpunkten verfügen wir über eine vielfältige Sportlandschaft auf dem höchsten Leistungsniveau. Neben starken finanziellen Förderungen und personellen Ressourcen im Bereich der Sportförderung verfügt der Rhein-Kreis Neuss über eine gute sportliche Infrastruktur, die es nun für die Zukunft zu sichern gilt.

Dabei sind seit einigen Jahren drei Sportstätten Großprojekte im Alltag der Sportförderung ein bestimmendes Thema. Das Sportforum Kaarst-Büttgen für den Leistungssportlichen Radsport, das Fechtzentrum in Dormagen zum Erhalt des Bundesstützpunktes Fechten und der Wildwasserpark Dormagen zur langfristigen Sicherung der Existenz für den Kanusport im Rhein-Kreis Neuss und zum Aufbau eines Bundesstützpunktes in NRW.

Der „Wildwasserpark Dormagen“ soll dabei ein für internationale Wettkämpfe taugliches Kanu- und Freizeitzentrum am Straberger See in Dormagen werden. Das Projekt soll den Wegfall der Wasser-Zufuhr der Erft ab 2030 kompensieren und so den Landes-Leistungssportstützpunkt für Kanu-Slalom und Kajak-Cross im Rhein-Kreis Neuss sichern bzw. ihn zu einem anerkannten Bundesstützpunkt sogar weiterentwickeln. Darüber hinaus ist es Ziel, den Wildwasserpark zu einem überregional bedeutsamen Vorzeigeprojekt im Strukturwandel zu machen.

Wichtig dabei ist die Kombination aus Breiten- und Spitzensport in Verbindung mit einer kommerziellen Freizeitnutzung, die regionalwirtschaftlich wesentliche Effekte für die Region mit sich bringen soll.

Gerne möchte ich im Folgenden einmal die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassen:

- Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) hat den Wildwasserpark bereits am 20. März 2023 als eines von drei priorisierten Sportprojekten ausgewiesen. Ein regionaler Konsens wurde herbeigeführt. Leider konnte der Förderzugang für das Projekt bisher nicht realisiert werden.
- Der Projektstandort soll von rund 35.000 in NRW organisierten Kanusportlerinnen und Kanusportlern genutzt werden; wöchentlich sind etwa 600 Kanuten am Wasser aktiv. Das Vorhaben umfasst sämtliche Leistungssport- und Breitensport-Bedürfnisse.
- Neben dem sportlichen Nutzen schafft der Wildwasserpark überregionale Effekte: die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Effekte betragen etwa bis zu 12 Mio. € pro Jahr. Es werden voraussichtlich ca. 50 Vollzeit-Äquivalente entstehen (direkt und indirekt) – Berechnung aus dem Jahr 2021.
- Das Projekt dient als Landesleistungstützpunkt und hat die Zusage der Verbände, zu einem Bundesstützpunkt im Kanu-Slalom zu werden. Die Sportler und Sportlerinnen des Kanusports gehören wiederholt zu den erfolgreichsten Gruppen des DOSB.
- Die Konzeptstudie von Fichtner Water & Transportation GmbH zeigt auf, dass bei einer 50%igen Auslastung durch Freizeitsportler und Touristen eine Auskömmlichkeit (Break Even Point) erreicht werden kann. Bei einer 75% Auslastung betragen die Gesamtkosten ca. 4,2 Mio. EUR bei ca. 5,6 Mio. EUR Gesamteinnahmen. Die laufenden Betriebskosten des Wildwasserparks können somit langfristig und

nachhaltig über das kommerzielle Sport- und Freizeitangebot (Rafting, Kurse, Gastronomie etc.) vollständig gedeckt werden.

- Das Projekt soll mehr als 17 Millionen Menschen im näheren Einzugsgebiet ein herausragendes Freizeit-, Kultur- und Sporterlebnis bieten.
- Der Struktur- und Wirtschaftswandel der Region soll gestärkt werden: neue Arbeitsplätze, gesteigerte Wertschöpfung und ein attraktives Freizeit- und Tourismus-Angebot entstehen.
- Durch die Nähe zum bereits etablierten Alpen-Park Neuss kann ein synergistisches Sport- und Freizeittourismus-Cluster entstehen, das überregionale Besucherströme anzieht und die Aufenthaltsdauern in der Region verlängert.
- Durch bereits bestehende Kooperationen an der Erft mit DLRG, THW, Feuerwehren und den Wasserrettungen wären zusätzliche Nutzungen durch den Katastrophenschutz denkbar und anzustreben.
- Die bestehende Zusammenarbeit mit der Sporthochschule in Köln als Partner des Sports und in der Forschung soll intensiviert werden.

Im Folgenden die für Ihr Ressort besonders relevanten Mehrwerte des Wildwasserparks:

- Einsatz- und Übungsplattform für den Katastrophenschutz und Rettungsdienste – Das leistungsstarke Pumpensystem bietet ideale Bedingungen für DLRG-, THW- und Feuerwehr-Übungen im Strömungswasserretten.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Das Projekt bindet Sport-, Rettungs- und Sicherheitsbehörden in gemeinsamen Trainings- und Planungsworkshops, fördert den Erfahrungsaustausch und stärkt die Einsatzkoordination.

- Kapazität für Groß-Events und Evakuierungen – Die geplante Besucher- und Platzkapazität ermöglicht das Training von Massenevakuierungs- und Rettungsszenarien.
- Synergieeffekte in der Nutzung – Synergieeffekte auch bei der Investition. Bei rechtzeitiger Kombination der Vorhaben „Wildwasserpark Dormagen“ und „Hochwasser Ausbildungszentrum“ der DLRG (einzigartig in Europa) können Flächen, Gebäude, Infrastruktur und Fließgewässer gemeinsam geplant und genutzt werden. Dadurch können erhebliche Einsparungspotentiale bei den Investitionskosten für NRW generiert werden.
- Innovative Infrastruktur für Sport- und Freizeit-Technologien – Das Projekt integriert modernste Wasser- und Energietechnik (z. B. Pumpensysteme, PV-Energienutzung) und kann als Forschungs- und Demonstrationsplattform für neue Technologien fungieren.
- Öffentliche Teilhabe & Bürgerbeteiligung – Das Projekt sieht von Anfang an umfangreiche Bürger- und Stakeholder-Beteiligung vor, was einen modernen, partizipativen Ansatz unterstützt.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen haben sich bereits seit mehreren Jahren gemeinsam für den „Wildwasserpark Dormagen“ eingesetzt und eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die das langjährige Engagement beider Träger zum Ausdruck bringt.

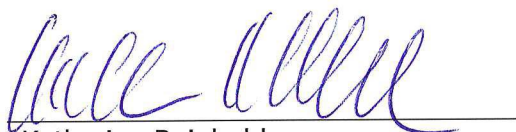
Frau Staatssekretärin Andrea Milz und Ihr Team kennen und befürworten das Projekt ebenfalls seit geraumer Zeit als Leuchtturmvorhaben für das Sport- und Freizeitangebot im Herzen von Nordrhein-Westfalen.

Wir bitten Sie herzlich, das Projekt „Wildwasserpark Dormagen“ aktiv zu unterstützen. Insbesondere möchten wir Sie bitten, die Förderfähigkeit des Vorhabens im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse, vor allem im Zusammenhang mit der anstehenden Strukturförderung (Förderzeitraum ab 01.01.2027), zu prüfen und zu befürworten.

Gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und sind ebenfalls bereit, Ihnen das Projekt auch nochmals in einem persönlichen Austausch näherzubringen.

Mit sportlichen Grüßen

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Katharina Reinhold
Landrätin

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Dirk Brügge
Kreisdirektor und Sportdezernent



Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin

Lindenstraße 2
D-41515 Grevenbroich
T 02181 601 – 1021/1024
E dirk.bruegge@rhein-kreis-
neuss.de
I www.rhein-kreis-neuss.de

Frau Ministerin Ina Scharrenbach
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Neuss, 19.05.2026

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

der Rhein-Kreis Neuss ist seit dem Jahr 2011 als anerkannte „Leistungs-sportregion NRW“ ein Garant für die Förderung von Breiten- und vor allem Leistungssport. Mit unseren zwei Bundesstützpunkten und weiteren vierzehn Landesstützpunkten verfügen wir über eine vielfältige Sportlandschaft auf dem höchsten Leistungsniveau. Neben starken finanziellen Förderungen und personellen Ressourcen im Bereich der Sportförderung verfügt der Rhein-Kreis Neuss über eine gute sportliche Infrastruktur, die es nun für die Zukunft zu sichern gilt.

Dabei sind seit einigen Jahren drei Sportstättengroßprojekte im Alltag der Sportförderung ein bestimmendes Thema. Das Sportforum Kaarst-Büttgen für den Leistungssportlichen Radsport, das Fechtzentrum in Dormagen zum Erhalt des Bundesstützpunktes Fechten und der Wildwasserpark Dormagen zur langfristigen Sicherung der Existenz für den Kanurennsport im Rhein-Kreis Neuss und zum Aufbau eines Bundesstützpunktes in NRW.

Der „Wildwasserpark Dormagen“ soll dabei ein für internationale Wettkämpfe taugliches Kanu- und Freizeitzentrum am Straberger See in Dormagen werden. Das Projekt soll den Wegfall der Wasser-Zufuhr der Erft ab dem Jahr 2030 kompensieren und so den Landesstützpunkt für Kanu-Slalom und Kajak-Cross im Rhein-Kreis Neuss sichern bzw. ihn zu einem anerkannten Bundesstützpunkt sogar weiterentwickeln.

Darüber hinaus ist es Ziel, den Wildwasserpark zu einem überregional bedeutsamen Vorzeigeprojekt im Strukturwandel zu machen.

Wichtig dabei ist die Kombination aus Breiten- und Spitzensport in Verbindung mit einer kommerziellen Freizeitnutzung, die regionalwirtschaftlich wesentliche Effekte für die Region mit sich bringen soll.

Gerne möchten wir im Folgenden einmal die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassen:

- Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) hat den Wildwasserpark bereits am 20. März 2023 als eines von drei priorisierten Sportprojekten ausgewiesen. Ein regionaler Konsens wurde herbeigeführt. Leider konnte der Förderzugang für das Projekt bisher nicht realisiert werden.
- Der Projektstandort soll von rund 35.000 in NRW organisierten Kanusportlerinnen und Kanusportlern genutzt werden; wöchentlich sind etwa 600 Kanuten am Wasser aktiv. Das Vorhaben umfasst sämtliche Leistungssport- und Breitensport-Bedürfnisse.
- Neben dem sportlichen Nutzen schafft der Wildwasserpark überregionale Effekte: die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Effekte betragen etwa bis zu 12 Mio. € pro Jahr. Es werden voraussichtlich ca. 50 Vollzeit-Äquivalente entstehen (direkt und indirekt) – Berechnung aus dem Jahr 2021.
- Das Projekt dient als Landesleistungsstützpunkt und hat die Zusage der Verbände, zu einem Bundesstützpunkt im Kanu-Slalom zu werden. Die Sportler und Sportlerinnen des Kanusports gehören wiederholt zu den erfolgreichsten Gruppen des DOSB.
- Die Konzeptstudie von Fichtner Water & Transportation GmbH zeigt auf, dass bei einer 50%igen Auslastung durch Freizeitsportler und Touristen eine Auskömmlichkeit (Break Even

Point) erreicht werden kann. Bei einer 75% Auslastung betragen die Gesamtkosten ca. 4,2 Mio. EUR bei ca. 5,6 Mio. EUR Gesamteinnahmen. Die laufenden Betriebskosten des Wildwasserparks können somit langfristig und

nachhaltig über das kommerzielle Sport- und Freizeitangebot (Rafting, Kurse, Gastronomie etc.) vollständig gedeckt werden.

- Das Projekt soll mehr als 17 Millionen Menschen im näheren Einzugsgebiet ein herausragendes Freizeit-, Kultur- und Sporterlebnis bieten.
- Der Struktur- und Wirtschaftswandel der Region soll gestärkt werden: neue Arbeitsplätze, gesteigerte Wertschöpfung und ein attraktives Freizeit- und Tourismus-Angebot entstehen.
- Durch die Nähe zum bereits etablierten Alpen-Park Neuss kann ein synergistisches Sport- und Freizeittourismus-Cluster entstehen, das überregionale Besucherströme anzieht und die Aufenthaltsdauern in der Region verlängert.
- Durch bereits bestehende Kooperationen an der Erft mit DLRG, THW, Feuerwehren und den Wasserrettungen wären zusätzliche Nutzungen durch den Katastrophenschutz denkbar und anzustreben.
- Die bestehende Zusammenarbeit mit der Sporthochschule in Köln als Partner des Sports und in der Forschung soll intensiviert werden.

Im Folgenden die für Ihr Ressort besonders relevanten Mehrwerte des Wildwasserparks:

- Das Wildwasserpark-Projekt wird nach dem vom Bund entwickelten Bewertungssystem „Nachhaltiges Bauen“ (BNB) geplant und umgesetzt werden, sodass sämtliche Gebäude, Außenanlagen und Bauverfahren den BNB-Kriterien entsprechen und damit ein Vorzeigemodell für klimaprofessionelles Bauen geschaffen wird.

- Klimafreundliche Energie- und Ressourcennutzung – Geplante Solar-PV-Anlage, eine mögliche Windenergieanlage, Gründächer und weitere erneuerbare Energie-Konzepte decken einen großen Teil des Energiebedarfs und unterstützen die Klimaziele des Landes.
- Das geplante Landschaftskonzept mit Grünflächen, Gründächern und naturnahen Bauweisen stärkt die Biodiversität und verbessert die lokale Aufenthaltsqualität.
- Öffentliche Teilhabe & Bürgerbeteiligung – Das Projekt sieht von Anfang an umfangreiche Bürger- und Stakeholder-Beteiligung vor, was den modernen, partizipativen Ansatz des Bauministeriums unterstützt.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen haben sich bereits seit mehreren Jahren gemeinsam für den „Wildwasserpark Dormagen“ eingesetzt und eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die das langjährige Engagement beider Träger zum Ausdruck bringt.

Frau Staatssekretärin Andrea Milz und Ihr Team kennen und befürworten das Projekt ebenfalls seit geraumer Zeit als Leuchtturmvorhaben für das Sport- und Freizeitangebot im Herzen von Nordrhein-Westfalen.

Wir bitten Sie herzlich, das Projekt „Wildwasserpark Dormagen“ aktiv zu unterstützen. Insbesondere möchten wir Sie bitten, die Förderfähigkeit des Vorhabens im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse, vor allem im Zusammenhang mit der anstehenden Strukturförderung (Förderzeitraum ab 01.01.2027), zu prüfen und zu befürworten.

Gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und sind ebenfalls bereit, Ihnen das Projekt auch nochmals in einem persönlichen Austausch näherzubringen.

Mit sportlichen Grüßen

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Katharina Reinhold
Landrätin

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Dirk Brügge
Kreisdirektor und Sportdezernent



Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin

Lindenstraße 2
D-41515 Grevenbroich
T 02181 601 – 1021/1024
E dirk.bruegge@rhein-kreis-
neuss.de
I www.rhein-kreis-neuss.de

Herrn Minister
Oliver Krischer
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Neuss, 19.05.2026

Sehr geehrter Herr Minister Krischer,

der Rhein-Kreis Neuss ist seit dem Jahr 2011 als anerkannte „Leistungs-sportregion NRW“ ein Garant für die Förderung von Breiten- und vor allem Leistungssport. Mit unseren zwei Bundesstützpunkten und weiteren vierzehn Landesstützpunkten verfügen wir über eine vielfältige Sportlandschaft auf dem höchsten Leistungsniveau. Neben starken finanziellen Förderungen und personellen Ressourcen im Bereich der Sportförderung verfügt der Rhein-Kreis Neuss über eine gute sportliche Infrastruktur, die es nun für die Zukunft zu sichern gilt.

Dabei sind seit einigen Jahren drei Sportstätten Großprojekte im Alltag der Sportförderung ein bestimmendes Thema. Das Sportforum Kaarst-Büttgen für den Leistungssportlichen Radsport, das Fechtzentrum in Dormagen zum Erhalt des Bundesstützpunktes Fechten und der Wildwasserpark Dormagen zur langfristigen Sicherung der Existenz für den Kanusport im Rhein-Kreis Neuss und zum Aufbau eines Bundesstützpunktes in NRW.

Der „Wildwasserpark Dormagen“ soll dabei ein für internationale Wettkämpfe taugliches Kanu- und Freizeitzentrum am Straberger See in Dormagen werden. Das Projekt soll den Wegfall der Wasser-Zufuhr der Erft ab 2030 kompensieren und so den Landes-Leistungssportstützpunkt für Kanu-Slalom und Kajak-Cross im Rhein-Kreis Neuss sichern bzw. ihn zu einem anerkannten Bundesstützpunkt sogar weiterentwickeln. Darüber hinaus ist es Ziel, den Wildwasserpark zu einem überregional bedeutsamen Vorzeigeprojekt im Strukturwandel zu machen.

Wichtig dabei ist die Kombination aus Breiten- und Spitzensport in Verbindung mit einer kommerziellen Freizeitnutzung, die regionalwirtschaftlich wesentliche Effekte für die Region mit sich bringen soll.

Gerne möchte ich im Folgenden einmal die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassen:

- Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) hat den Wildwasserpark bereits am 20. März 2023 als eines von drei priorisierten Sportprojekten ausgewiesen. Ein regionaler Konsens wurde herbeigeführt. Leider konnte der Förderzugang für das Projekt bisher nicht realisiert werden.
- Der Projektstandort soll von rund 35.000 in NRW organisierten Kanusportlerinnen und Kanusportlern genutzt werden; wöchentlich sind etwa 600 Kanuten am Wasser aktiv. Das Vorhaben umfasst sämtliche Leistungssport und Breitensport-Bedürfnisse.
- Neben dem sportlichen Nutzen schafft der Wildwasserpark überregionale Effekte: die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Effekte betragen etwa bis zu 12 Mio. € pro Jahr. Es werden voraussichtlich ca. 50 Vollzeit-Äquivalente entstehen (direkt und indirekt) – Berechnung aus dem Jahr 2021.
- Das Projekt dient als Landesleistungszentrum und hat die Zusage der Verbände, zu einem Bundesstützpunkt im Kanu-Slalom zu werden. Die Sportler und Sportlerinnen des Kanusports gehören wiederholt zu den erfolgreichsten Gruppen des DOSB.
- Die Konzeptstudie von Fichtner Water & Transportation GmbH zeigt auf, dass bei einer 50%igen Auslastung durch Freizeitsportler und Touristen eine Auskömmlichkeit (Break Even Point) erreicht werden kann. Bei einer 75% Auslastung betragen die Gesamtkosten ca. 4,2 Mio. EUR bei ca. 5,6 Mio. EUR Gesamteinnahmen. Die laufenden Betriebskosten des Wildwasserparks können somit langfristig und

nachhaltig über das kommerzielle Sport- und Freizeitangebot (Rafting, Kurse, Gastronomie etc.) vollständig gedeckt werden.

- Das Projekt soll mehr als 17 Millionen Menschen im näheren Einzugsgebiet ein herausragendes Freizeit-, Kultur- und Sporterlebnis bieten.
- Der Struktur- und Wirtschaftswandel der Region soll gestärkt werden: neue Arbeitsplätze, gesteigerte Wertschöpfung und ein attraktives Freizeit- und Tourismus-Angebot entstehen.
- Durch die Nähe zum bereits etablierten Alpen-Park Neuss kann ein synergistisches Sport- und Freizeittourismus-Cluster entstehen, das überregionale Besucherströme anzieht und die Aufenthaltsdauern in der Region verlängert.
- Durch bereits bestehende Kooperationen an der Erft mit DLRG, THW, Feuerwehren und den Wasserrettungen wären zusätzliche Nutzungen durch den Katastrophenschutz denkbar und anzustreben.
- Die bestehende Zusammenarbeit mit der Sporthochschule in Köln als Partner des Sports und in der Forschung soll intensiviert werden.

Im Folgenden die für Ihr Ressort besonders relevanten Mehrwerte des Wildwasserparks:

- Klima- und Energie-Nachhaltigkeit – Neben PV-Anlagen werden weitere Maßnahmen (z. B. Windenergie, Wärmepumpen, Nutzung von Solarenergie) zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks umgesetzt.
- Umwelt- und Artenschutz-Integration – Durch frühzeitige Umwelt- und Artenschutz-Gutachten (UVP, Lärm-, Naturschutz) wird ein ökologisch verträglicher Bau und Betrieb gewährleistet.

- Biodiversitäts- und Landschaftsgestaltung – Das geplante Landschaftskonzept mit Grünflächen, Gründächern und naturnahen Bauweisen stärkt die Biodiversität und verbessert die lokale Aufenthaltsqualität.
- Langfristige Ressourcenkreisläufe – Die Verwendung von Recycling- und Kreislauf-Baustoffen (RCL-Materialien, Rückbau-Konzepte) unterstützt das Ziel einer kreislaufbasierten Bauwirtschaft.
- Entlastung ökologisch sensibler Gewässer durch zusätzliches klimaresilientes Wildwasserstreckenangebot in NRW.
- Gezielte Bündelung unterschiedlicher Outdoor Aktivitäten ermöglichen effizientes Besucher- und Umweltmanagement.
- Ein künstlicher Wildwasserpark ist kein Eingriff in Naturgewässer, sondern kann im Gegenteil dazu beitragen, Natur zu schützen, CO₂-Emissionen zu reduzieren, klimabedingte Nutzungskonflikte zu entschärfen und den Outdoor-Sport nachhaltig zu steuern.
- Innovative Infrastruktur für Sport- und Freizeit-Technologien – Das Projekt integriert modernste Wasser- und Energietechnik (z. B. Pumpensysteme, PV-Energienutzung) und kann als Forschungs- und Demonstrationsplattform für neue Technologien fungieren.
- Öffentliche Teilhabe & Bürgerbeteiligung – Das Projekt sieht von Anfang an umfangreiche Bürger- und Stakeholder-Beteiligung vor, was einen modernen, partizipativen Ansatz unterstützt.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen haben sich bereits seit mehreren Jahren gemeinsam für den „Wildwasserpark Dormagen“ eingesetzt und eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die das langjährige Engagement beider Träger zum Ausdruck bringt.

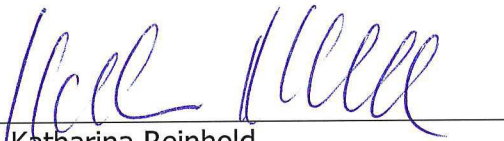
Frau Staatssekretärin Andrea Milz und Ihr Team kennen und befürworten das Projekt ebenfalls seit geraumer Zeit als Leuchtturmvorhaben für das Sport- und Freizeitangebot im Herzen von Nordrhein-Westfalen.

Wir bitten Sie herzlich, das Projekt „Wildwasserpark Dormagen“ aktiv zu unterstützen. Insbesondere möchten wir Sie bitten, die Förderfähigkeit des Vorhabens im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse, vor allem im Zusammenhang mit der anstehenden Strukturförderung (Förderzeitraum ab 01.01.2027), zu prüfen und zu befürworten.

Gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und sind ebenfalls bereit, Ihnen das Projekt auch nochmals in einem persönlichen Austausch näherzubringen.

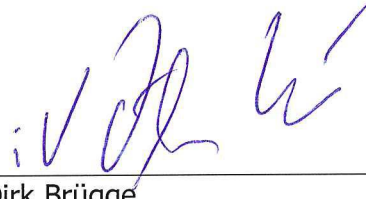
Mit sportlichen Grüßen

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Katharina Reinhold
Landrätin

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Dirk Brügge
Kreisdirektor und Sportdezernent



Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin

Lindenstraße 2
D-41515 Grevenbroich
T 02181 601 – 1021/1024
E dirk.bruegge@rhein-kreis-
neuss.de
I www.rhein-kreis-neuss.de

Frau Ministerin
Mona Neubaur
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Neuss, 19.05.2026

Sehr geehrte Frau Ministerin Neubaur,

der Rhein-Kreis Neuss ist seit dem Jahr 2011 als anerkannte „Leistungs-sportregion NRW“ ein Garant für die Förderung von Breiten- und vor allem Leistungssport. Mit unseren zwei Bundesstützpunkten und weiteren vierzehn Landesstützpunkten verfügen wir über eine vielfältige Sportland-schaft auf dem höchsten Leistungsniveau. Neben starken finanziellen För-derungen und personellen Ressourcen im Bereich der Sportförderung verfügt der Rhein-Kreis Neuss über eine gute sportliche Infrastruktur, die es nun für die Zukunft zu sichern gilt.

Dabei sind seit einigen Jahren drei Sportstättengroßprojekte im Alltag der Sportförderung ein bestimmendes Thema. Das Sportforum Kaarst-Bütt-gen für den leistungssportlichen Radsport, das Fechtzentrum in Dorma-gen zum Erhalt des Bundesstützpunktes Fechten und der Wildwasserpark Dormagen zur langfristigen Sicherung der Existenz für den Kanurennsport im Rhein-Kreis Neuss und zum Aufbau eines Bundesstützpunktes in NRW.

Der „Wildwasserpark Dormagen“ soll dabei ein für internationale Wett-kämpfe taugliches Kanu- und Freizeitzentrum am Straberger See in Dor-magen werden. Das Projekt soll den Wegfall der Wasser-Zufuhr der Erft ab 2030 kompensieren und so den Landes-Leistungssportstützpunkt für Kanu-Slalom und Kajak-Cross im Rhein-Kreis Neuss sichern bzw. ihn zu einem anerkannten Bundesstützpunkt sogar weiterentwickeln.

Darüber hinaus ist es Ziel, den Wildwasserpark zu einem überregional be-deutsamen Vorzeigeprojekt im Strukturwandel zu machen.

Wichtig dabei ist die Kombination aus Breiten- und Spitzensport in Verbindung mit einer kommerziellen Freizeitnutzung, die regionalwirtschaftlich wesentliche Effekte für die Region mit sich bringen soll.

In der Studie „Regionalwirtschaftliche Effekte des geplanten Wildwasserparks am Straberg-Nievenheimer See“ der Deutschen Sporthochschule Köln wird deutlich, wie signifikant die Auswirkungen auf das lokale Freizeitverhalten und den Tourismus sein können. Durch die Nähe zum bereits etablierten Alpen-Park Neuss kann ein synergistisches Sport- und Freizeittourismus-Cluster entstehen, das überregionale Besucherströme anzieht und die Aufenthaltsdauern in der Region signifikant verlängert. Die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Effekte betragen etwa bis zu 12 Mio. € pro Jahr. Es werden voraussichtlich ca. 50 Vollzeit-Äquivalente entstehen (direkt und indirekt).

Gerne möchten wir im Folgenden einmal die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassen:

- Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) hat den Wildwasserpark bereits am 20. März 2023 als eines von drei priorisierten Sportprojekten ausgewiesen. Ein regionaler Konsens wurde herbeigeführt. Leider konnte der Förderzugang für das Projekt bisher nicht realisiert werden.
- Der Projektstandort soll von rund 35.000 in NRW organisierten Kanusportlerinnen und Kanusportlern genutzt werden; wöchentlich sind etwa 600 Kanuten am Wasser aktiv. Das Vorhaben umfasst sämtliche Leistungssport- und Breitensport-Bedürfnisse.
- Das Projekt dient als Landesleistungstützpunkt und hat die Zusage der Verbände, zu einem Bundesstützpunkt im Kanu-Slalom zu werden. Die Sportler und Sportlerinnen des Kanusports gehören wiederholt zu den erfolgreichsten Gruppen des DOSB.

- Die Konzeptstudie von Fichtner Water & Transportation GmbH zeigt auf, dass bei einer 50%igen Auslastung durch Freizeitsportler und Touristen eine Auskömmlichkeit (Break Even Point) erreicht werden kann. Bei einer 75% Auslastung betragen die Gesamtkosten ca. 4,2 Mio. EUR bei ca. 5,6 Mio. EUR Gesamteinnahmen. Die laufenden Betriebskosten des Wildwasserparks können somit langfristig und nachhaltig über das kommerzielle Sport- und Freizeitangebot (Rafting, Kurse, Gastronomie etc.) vollständig gedeckt werden.
- Das Projekt soll mehr als 17 Millionen Menschen im näheren Einzugsgebiet ein herausragendes Freizeit-, Kultur- und Sporterlebnis bieten.
- Der Struktur- und Wirtschaftswandel der Region soll gestärkt werden: neue Arbeitsplätze, gesteigerte Wertschöpfung und ein attraktives Freizeit- und Tourismus-Angebot entstehen.
- Durch bereits bestehende Kooperationen an der Erft mit DLRG, THW, Feuerwehren und den Wasserrettungen wären zusätzliche Nutzungen durch den Katastrophenschutz denkbar und anzustreben.
- Die bestehende Zusammenarbeit mit der Sporthochschule in Köln als Partner des Sports und in der Forschung soll intensiviert werden.

Im Folgenden die für Ihr Ressort besonders relevanten Mehrwerte des Wildwasserparks:

- Der Wildwasserpark erzeugt signifikante gesamtwirtschaftliche Effekte (Beschäftigung, Wertschöpfung, Imagegewinn) und wirkt als Motor für den Struktur- und Wirtschaftswandel im Rhein-Revier.
- Tourismus-Cluster: Die Nähe zum Alpen-Park Neuss ermöglicht die Schaffung eines sport- und event-orientierten Tourismuskernes,

der überregional Besucher anzieht. Durch einzigartige Sportgroßveranstaltungen wird ein überragender Imagegewinn für die Wirtschaftsregion erzielt.

- Innovative Infrastruktur für Sport- und Freizeit-Technologien – Das Projekt integriert modernste Wasser- und Energietechnik (z. B. Pumpensysteme, PV-Energienutzung) und kann als Test- und Demonstrationsplattform für neue Technologien fungieren.
- Entwicklung neuer nachhaltiger Arbeitsplätze und Fachkräfte – Durch den Betrieb von Trainings- und Forschungseinrichtungen, Gastronomie und Event-Management entstehen qualifizierte Stellen und fördern die regionale Fachkräfte-Bindung.
- Öffentliche Teilhabe & Bürgerbeteiligung – Das Projekt sieht von Anfang an umfangreiche Bürger- und Stakeholder-Beteiligung vor, was einen modernen, partizipativen Ansatz unterstützt.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen haben sich bereits seit mehreren Jahren gemeinsam für den „Wildwasserpark Dormagen“ eingesetzt und eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die das langjährige Engagement beider Träger zum Ausdruck bringt.

Frau Staatssekretärin Andrea Milz und Ihr Team kennen und befürworten das Projekt ebenfalls seit geraumer Zeit als Leuchtturmvorhaben für das Sport- und Freizeitangebot im Herzen von Nordrhein-Westfalen.

Wir bitten Sie herzlich, das Projekt „Wildwasserpark Dormagen“ aktiv zu unterstützen. Insbesondere möchten wir Sie bitten, die Förderfähigkeit des Vorhabens im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse, vor allem im Zusammenhang mit der anstehenden Strukturförderung (Förderzeitraum ab 01.01.2027), zu prüfen und zu befürworten.

Gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und sind ebenfalls bereit, Ihnen das Projekt auch nochmals in einem persönlichen Austausch näherzubringen.

Mit sportlichen Grüßen

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Katharina Reinhold
Landrätin

Für den **Rhein-Kreis Neuss**
Grevenbroich, den



Dirk Brügge
Kreisdirektor und Sportdezernent

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0290/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sportausschuss	23.02.2026	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Wildwasserpark Dormagen**

Sachverhalt:



Visualisierung

Der Wildwasserpark in Dormagen hat eine fundamentale Bedeutung für die Zukunft des Kanusports im Rhein-Kreis Neuss. Eine in Auftrag gegebene regionalwirtschaftliche Analyse hat einen deutlich positiven Impact des Wildwasserparks für den Bereich Freizeit- und Tourismuswirtschaft belegt (siehe Anlage). Dass der Wildwasserpark ist für den Kanusport erforderlich, weil mit dem Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und dem Einstellen der Sümpfung die Erft zurückgebaut werden muss und damit die natürliche Trainingsstätte des Kanusports verloren geht.

Gegenüber der Staatskanzlei des Landes NRW wurden alle notwendigen Informationen durch den Rhein-Kreis Neuss geliefert, damit diese den Förderbedarf gegenüber dem MWIKE und der Stabsstelle Strukturwandels für die zweite Förderperiode ab dem 01.01.2027 anzeigen kann. Für das Gesamtprojekt mit 2 Kanälen wurden 150 Mio. € Förderbedarf mitgeteilt. Momentan finden interne Gespräche zwischen den betroffenen Stellen des Landes NRW statt.

Nach den Gesprächen mit der Staatskanzlei des Landes NRW und der Klärung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie die finanzielle Förderung durch den Bund für die ersten Leistungsphasen erfolgen, kann die Projektarbeit weitergeführt werden.

Hierzu zählt auch die Erstellung bzw. Abstimmung einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen. Die im Jahr 2019 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung ist mit der Erstellung der Konzeptstudie und einer damit verbundenen Kostenermittlung abgeschlossen. Die Machbarkeitsstudie und Konzeptionsstudie werden zum besseren Einblick in die Historie dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Eine neue Kooperationsvereinbarung kann jedoch aus der Sicht des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Dormagen erst geschlossen werden, wenn klar ist, wie der Förderzugang für die nächsten Planungsphasen geschaffen werden kann.

Der zweite Förderzeitraum für das Förderprogramm nach der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen Nordrhein-Westfalen (RRL) beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2035.

Folgende Meilensteine sind zu beachten:

- der Förderantrag muss gestellt sein bis zum 31.03.2032
- der Zuwendungsbescheid erfolgt bis zum 31.12.2032
- das Projekt muss fertiggestellt sein bis zum 31.12.2035

Das Förderprogramm hat u.a. die Voraussetzung, dass eine abgeschlossene LPH II vorliegen muss.

Der Rahmenterminplan sieht eine Planungs- und Bauzeit, LPH 1-8, von acht Jahren vor. Daher ist es aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss notwendig, einen entsprechenden Förderantrag spätestens zum 01.03.2029 zu stellen, um das Datum der Fertigstellung einhalten zu können.

Für das Haushaltsjahr 2026 stehen 1.876.200,00 € im Finanzplan (= nicht umlagerelevant) zur Verfügung. Aktuell finden regelmäßige Gesprächsrunden mit allen Projektbeteiligten einschließlich der Staatskanzlei statt, damit laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet werden kann.

Anlagen:

2018.11.14 Machbarkeitsstudie WWP Dormagen Endbericht
2022.07.21 Regionale Effekte 2 Bahnen
2022.08.23 EB_WWP_Dormagen_rev01.1-220823-FWT

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0891/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Sportausschuss	15.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

**Tagesordnungspunkt:
Tätigkeitsbericht Talentsichtung**

Sachverhalt:

Am 17.02.2020 wurde dem Kreissportausschuss das finale „Konzept zur Umsetzung einer systematischen Talentsichtung an den Grundschulen im Rhein-Kreis Neuss zur Förderung des Leistungssports“ vorgestellt, das zuvor in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Lars Donath von der Deutschen Sporthochschule Köln erstellt worden war. Das Konzept bildet den Rahmen für die Organisation und Durchführung der Talentsichtung im Kreisgebiet, deren Ziel es ist sportlich talentierte Kinder systematisch frühzeitig zu entdecken und durch die Anschlussmaßnahmen an die Bundes- und Landesstützpunkte sowie Leistungssporttreibenden Vereine des Kreises heranzuführen. Im Rahmen der Konzeption wurden die Stützpunktevereine zu ihrer Erwartungshaltung gegenüber talentierten Kindern befragt. Abgefragt wurde die Relevanz allgemeiner sportmotorischer Fähigkeiten sowie kognitiver, emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Anhand der Antworten wurde ein Bewegungsparcours kreiert, der die Beobachtung der allgemeinen motorischen Fähigkeiten ermöglicht. Im Laufe der Durchführungen wurde der Bewegungsparcours praxisorientiert angepasst. Der Parcours umfasst insgesamt elf Stationen mit 21 verschiedenen Aufgaben, deren Bewertung qualitativ anhand einer Likert-Skala erfolgt. Ziel der Bewertung ist es, eine Aussage darüber zu treffen, ob ein Kind als talentiert einzustufen ist oder nicht. Es erfolgt keine Sportartempfehlung, da das Interesse der Kinder geweckt und nicht durch eine strikte Sportartempfehlung eingeschränkt werden soll.

Pandemiebedingt war die Umsetzung in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 nur eingeschränkt möglich. Seit dem Schuljahr 2022/2023 ist eine flächendeckende, uneingeschränkte Umsetzung möglich. Bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 wurden kreisweit über 1.500 Talente identifiziert und mind. 125 Talente wurden nachweislich Mitglied in einem der Stützpunkt- oder Leistungssporttreibenden Vereine. Da sich nicht alle Vereine an der Evaluierung beteiligt haben und nicht in allen Vereinen nachvollzogen werden kann, wie Neumitgliedschaften zustande kommen, gibt es vermutlich eine Dunkelziffer die nicht erfasst werden kann.

Das vorgestellte Konzept sah als Anschlussmaßnahme vor, dass den Talenten in den Schulen Talent-AGs angeboten werden, die von den Vereins- und Stützpunkttrainerinnen

und -trainern durchgeführt werden. Da im Rahmen des meist ehrenamtlichen Engagements der Trainerinnen und Trainer keine flächendeckende Umsetzung der Talent-AGs möglich war und die Vereine den enormen personellen Aufwand wiederholt kritisierten, wurde zunächst versucht entstehende Lücken durch das Sichtungsteam zu schließen. Hier zeigte sich schnell, dass das Interesse der Kinder nicht nachhaltig geweckt werden kann, wenn die Person, die die AG leitet nicht auch das Training im Verein leitet. Als Reaktion auf diese Umstände wurden seit dem Schuljahr 2023/2024 in einzelnen Sportarten und seit dem Schuljahr 2024/2025 in sämtlichen Sportarten Talenttage als Anschlussmaßnahme durchgeführt.

Die Talenttage finden direkt in den Vereinen statt, meist im Rahmen der entsprechenden Trainingszeiten für die Altersgruppe der Talente. Neben dem geringeren Aufwand für die Vereine, besteht für die Trainerinnen und Trainer die Möglichkeit direkt in Kontakt mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu treten und flexibel auf die Teilnehmerzahl zu reagieren. Für die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Kinder besteht die Möglichkeit die Sportstätten und Trainingszeiten sowie -gruppen kennenzulernen. Da die Kinder für die Talenttage aktiv angemeldet und dann auch zu den Talenttagen gebracht werden müssen, steigt so die Wahrscheinlichkeit, dass es im Anschluss auch tatsächlich zu einer Anmeldung kommt. Die beteiligten Vereine gaben durchweg positive Rückmeldungen zur Organisation und Durchführbarkeit der Talenttage und hoben die Qualität der gesichteten Kinder sowie dass aus den Talenttagen resultierende Interesse an Probetrainings und Vereinsanmeldungen hervor.

Im Rahmen der Pandemie wurde der Talentpass eingeführt, den seither alle talentierten Kinder im Kreisgebiet erhalten. Dieser enthält einen QR-Code zu einem Erklärvideo der Talentsichtung, eine Beschreibung aller Schwerpunktsportarten des Kreisgebietes und die Kontaktdaten der Stützpunkt und leistungssporttreibenden Vereine, so dass die Eltern die Möglichkeit haben unabhängig von den Talenttagen Probetrainings zu vereinbaren. Das Erklärvideo wurde mithilfe von KI generiert und auf der Homepage der Sportförderung eingebettet.

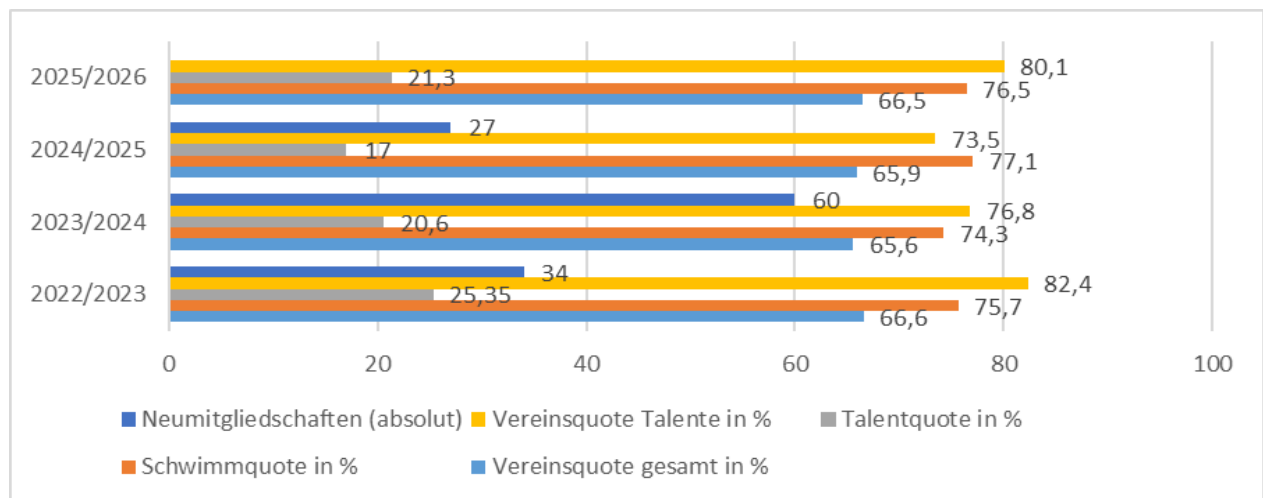
An der Evaluierung der Anschlussmaßnahmen der Talentsichtung im Schuljahr 2024/2025 beteiligten sich 12 Stützpunkt- oder leistungssportliche orientierte Vereine aus dem Talentpass, was einer Rückmeldequote von 32% entspricht. Im Arbeitskreis Leistungssport im Mai 2026 wurden die Stützpunktleiterinnen und -leiter durch das Sichtungsteam nochmal auf die Relevanz der Evaluierung hingewiesen und es wurden nochmal Kontaktdaten aktualisiert, um eine zielführende Kommunikation zwischen dem Sichtungsteam und den Stützpunkten zu gewährleisten.

Mindestens 27 (6,1%) der gesichteten Talente wurden im Schuljahr 2024/2025 Mitglied in einem, der im Talentpass aufgeführten Sportvereine. Hier ist ebenfalls die Wahrscheinlichkeit einer gewissen Dunkelziffer zu berücksichtigen. Die Evaluierung des Schuljahres 2025/2026 wird derzeit durchgeführt.

Im laufenden Schuljahr 2025/2026 nahmen bisher 58 Schulen (Stand 21.05.2026) im Kreisgebiet mit insgesamt 142 Klassen an den Talentsichtungsmaßnahmen teil. Dabei wurden von 2.436 Kindern Daten erhoben und es konnten 518 Talente identifiziert werden (21,3%). Weitere Kennzahlen können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Stadtgebiet	Schulen	Klassen	Quote Einwilligung	Kinder mit Einwilligung	Kinder im Verein	Vereinsquote gesamt	Talente	Talent quote	Talente im Verein	Vereinsquote Talente	Schwimm quote
Dormagen	13	25	74%	400	244	61,0%	79	19,8%	60	75,9%	69,3%
Grevenbroich	0	0		0	0		0		0		
Jüchen	3	9	96%	175	129	73,7%	36	20,6%	30	83,3%	74,9%
Kaarst	6	19	78%	344	260	75,6%	78	22,7%	67	85,9%	79,1%
Korschenbroich	3	5	78%	102	70	68,6%	31	30,4%	26	83,9%	84,3%
Meerbusch	4	11	85%	227	167	73,6%	62	27,3%	53	85,5%	75,8%
Neuss	26	65	67%	1062	655	61,7%	205	19,3%	155	75,6%	66,8%
Rommerskirchen	3	8	80%	126	94	74,6%	27	21,4%	24	88,9%	85,7%
Gesamt	58	142	79,6%	2436	1619	66,5%	518	21,3%	415	80,1%	76,5%

Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen (Stand 21.05.2026) im Verlauf der Schuljahre.



Beibehalten wurde, dass alle Kinder die an der Talentsichtung teilgenommen haben im Anschluss eine Teilnahmeurkunde erhalten haben, die über einen QR-Code zur Sportsuche des Rhein-Kreis Neuss führt.

Im Schuljahr 2025/2026 fanden in Kaarst in den Sportarten Floorball, Radsport und Tischtennis vier Talenttage statt, zu denen sich 23 Kinder anmeldeten. Das entspricht einer Anmeldequote von 29,5%. In Neuss fanden in den Sportarten Leichtathletik, Moderner Fünfkampf/Degenfechten, Voltigieren, Kanurennsport, Basketball weiblich und Hockey sieben Talenttage statt, zu denen sich 67 Kinder anmeldeten (32,5% Anmeldequote). In Dormagen fanden in den Sportarten Leichtathletik, Fechten, Handball, Taekwondo, Volleyball und Ringen sechs Talenttage statt, zu denen sich 38 Kinder anmeldeten (45,2% Anmeldequote). In Meerbusch, Jüchen und Korschenbroich finden die Talenttage im Juni 2026 statt. In Rommerskirchen gab es vom Verein keine Rückmeldung zur Durchführung der Talenttage. Die Einladung zu den Talenttagen erhielten die Eltern der identifizierten Talente entweder per Mail oder postalisch. Die Anmeldung erfolgte über das Beteiligungsportal NRW.

Im laufenden Schuljahr sollte auch die schrittweise Einführung der Talentsichtung in Grevenbroich erfolgen. Durch die Beständigkeit im Sichtungsteam und die fortlaufende Optimierung des Sichtungsprozesses ergab sich die zeitliche Möglichkeit praxisbezogen in Erfahrung zu bringen, ob eine flächendeckende Sichtung aller Grevenbroicher Grundschulen auf Anhieb möglich ist. Dieses Vorhaben wurde den Schulen bereits am 22.09.2025 im Rahmen der Schulleitungskonferenz mitgeteilt und am 24.03.2026 wurden die Schulen zur Terminvereinbarung kontaktiert, mit dem Ziel die Sichtung im Juni und Juli in Grevenbroich durchzuführen.

Mit den vorhandenen Kapazitäten konnte an sechs von elf Grevenbroicher Grundschulen ein Termin zur Sichtung vereinbart werden. Eine weitere Schule hatte großes Interesse an der Talentsichtung teilzunehmen, hat allerdings im vierten Quartal Schwimmunterricht und somit keine Kapazitäten für die Sichtung; im kommenden Schuljahr soll die Terminanfrage bereits für das dritte Quartal erfolgen. Auch wenn die vorhandenen Kapazitäten zwar die Durchführung der Sichtung erlauben, ist eine anschließende Durchführung der Talenttage innerhalb eines Schuljahres nicht realistisch.

Im Oktober 2025 kam es zu einem Austausch zwischen der Talentsichtung der Sportförderung und den Projektverantwortlichen von „Neuss macht mobil!“. Der im Rahmen des Austauschs durchgeführte Datenabgleich verdeutlichte, dass aufgrund der unterschiedlichen Sichtungsansätze die Ergebnisse keine Grundlage für eine vertiefende Zusammenarbeit bieten.

Wie in der Sitzungsvorlage-Nr. 52/6376/XVII/2025 geschildert, erwägt das Sichtungsteam die Möglichkeit zur langfristigen Nachverfolgung der gesichteten Talente. Ziel ist es in Zusammenarbeit mit den Stützpunkten die Entwicklung und den Werdegang der gesichteten Talente nachzuverfolgen, um die langfristig positiven Auswirkungen der Talentsichtung nachvollziehen zu können. Konkret soll dabei festgehalten werden, welchen Kaderstatus bzw. welche Erfolge ab Landesebene aufwärts die gesichteten Talente im Laufe der Zeit erreichen. Dafür sollen die erhobenen Daten der Talente mit Ergebnis- und Kaderlisten der Verbände abgeglichen werden. Im März 2026 fand hierzu ein Austausch mit dem KI-Beauftragten der Kreisverwaltung, Tobias Schellhorn statt, in dem die Möglichkeiten zum Einsatz von KI für diesen Anwendungsfall und die vorher notwendige Grundlagenarbeit besprochen wurde. Es wurde bereits ein erfolgreicher Testlauf unter Anwendung von Koki (Kommunal KI) mit einem kleinen, fiktiven Datensatz durchgeführt. Im Arbeitskreis Leistungssport im Mai 2026 wurden die Stützpunktvereine über den Zwischenstand informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Es ist zu erwarten, dass ab dem Jahr 2028 erste langfristige Effekte der Talentsichtung aufgezeigt werden können.

Beim int. Kongress für Nachwuchsleistungssport 2026 hatte das Sichtungsteam die Möglichkeit sich mit den Talentscouts des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen auszutauschen. Da Schulen immer inklusiver werden, hat der BRSNW keinen zentralen Zugang zu Kindern mit Behinderung und ist auf die Kooperation mit anderen Sichtungsmaßnahmen angewiesen. Im Austausch mit den Talentscouts des BRSNW wird derzeit ein gemeinsamer Maßnahmenplan erarbeitet, der es Kindern mit Behinderung ermöglichen soll Zugang zum paralympischen Sport zu finden. Dazu soll eine Schnittstelle zwischen dem Team der Talentsichtung und den Talentscouts des BRSNW geschaffen werden, die im Anschluss an die Sichtung als Ansprechpartner für die Eltern und Erziehungsberechtigten der entsprechenden Kinder fungieren. Unabhängig vom Termin hat das Sichtungsteam in solchen Fällen bereits immer auf die „Sporttour inklusiv“ des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss hingewiesen und entsprechendes Infomaterial für dieses vielfältige Angebot weitergegeben.

Die Talentsichtung hat sich als fester Bestandteil in der Jahresplanung der Schulen und Vereine etabliert und wird als Mehrwert für die Kinder wahrgenommen. Die bisherige Evaluierung verdeutlicht, dass dem Leistungssport im Rhein-Kreis Neuss durch die Talentsichtung systematisch Kinder zugeführt werden und die Talentsichtung somit einen wichtigen Beitrag zum langfristigen Erhalt der Leistungssportregion leistet.

Für Nachfragen steht ein Mitglied des Sichtungsteams in der Sitzung zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage_ 52_6376_XVII_2025_Vorlage

Talentina und Talentino_ Talentsichtung RKN

Sitzungsvorlage-Nr. 52/6376/XVII/2025

Gremium	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sportausschuss	26.06.2025	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:
Tätigkeitsbericht Talentsichtung

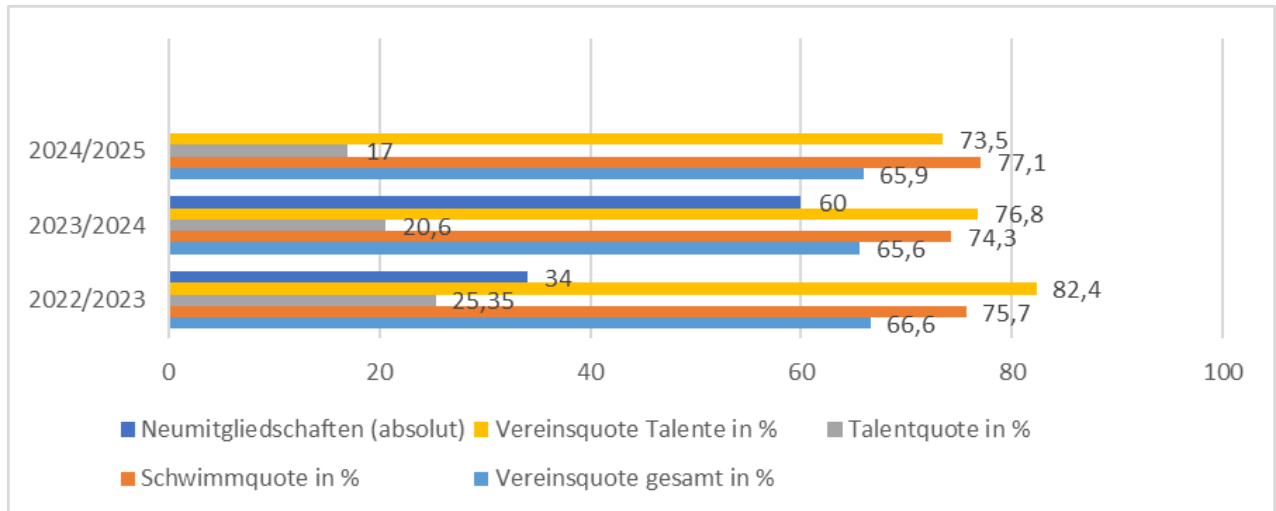
Sachverhalt:

An der Evaluierung der Anschlussmaßnahmen der Talentsichtung im Schuljahr 2023/2024 beteiligten sich 22 Vereine aus dem Talentpass, was einer Rückmeldequote von 56% entspricht. Mindestens 14 dieser Vereine gewannen durch die Anschlussmaßnahmen, den Talent-AGs und dem Talentpass neue Mitglieder. Mindestens 60 (10,8%) der gesichteten Talente wurden Mitglied in einem, der im Talentpass aufgeführten Sportvereine. Vermutlich gibt es eine Dunkelziffer, die nicht erfasst werden kann, da in den Vereinen nicht immer nachgehalten wird, auf welchem Weg neue Mitglieder auf den Verein aufmerksam geworden sind.

Im laufenden Schuljahr 2024/2025 nahmen bisher 58 Schulen (Stand 03.06.2025) im Kreisgebiet mit insgesamt 134 Klassen an den Talentsichtungsmaßnahmen teil. Dabei wurden von 2469 Kindern Daten erhoben und es konnten 419 Talente gesichtet werden (17,0%). Weitere Kennzahlen können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Stadtgebiet	Schulen	Klassen	Quote Einwilligung	Kinder mit Einwilligung	Kinder im Verein	Vereinsquote gesamt	Talente	Talent quote	Talente im Verein	Vereinsquote Talente	Schwimm quote
Dormagen	13	29	72%	421	257	61,0%	92	21,9%	58	63,0%	67,7%
Jüchen	5	10	55%	139	94	67,6%	15	10,8%	9	60,0%	76,3%
Kaarst	6	17	80%	344	247	71,8%	52	15,1%	38	73,1%	77,9%
Korschenbroich	5	10	79%	190	138	72,6%	24	12,6%	20	83,3%	77,4%
Meerbusch	4	12	86%	249	176	70,7%	55	22,1%	46	83,6%	82,3%
Neuss	22	49	75%	1034	641	62,0%	174	16,8%	132	75,9%	68,8%
Rommerskirchen	3	7	67%	92	74	80,4%	7	7,6%	5	71,4%	89,1%
Gesamt	58	134	73,3%	2469	1627	65,9%	419	17,0%	308	73,5%	77,1%

Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Verlauf der Schuljahre. Dabei ist anzumerken, dass das Schuljahr 2024/2025 noch nicht vollständig abgeschlossen ist und auch die vollständige Evaluierung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.



Beibehalten wurde, dass alle Kinder die an der Talentsichtung teilgenommen haben im Anschluss eine Teilnahmeurkunde erhalten haben, die über einen QR-Code zur Sportsuche des Rhein-Kreis Neuss führt. Den Talenten wurde im Nachgang über die Schulen weiterhin der Talentpass zugeschickt.

Als Reaktion auf die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Talent-AGs und die Rückmeldung der Vereine wurden ab dem Schuljahr 2024/2025 Talenttage in den Vereinen angeboten. Hierzu wurden die Eltern direkt vom Sichtungsteam per Mail oder postalisch kontaktiert. Die Anmeldung zu den Talenttagen erfolgte über das Beteiligungsportal NRW. In Kaarst führten drei Vereine Talenttage durch. Hieran nahmen 17 Kinder teil; das entspricht 33% der eingeladenen Kinder. In Dormagen führten sechs Vereine Talenttage durch. Hieran nahmen 24 Kinder teil; das entspricht 24% der eingeladenen Kinder. Zu berücksichtigen ist, dass die meisten Kinder im Rahmen der Talenttage mehrere Sportarten ausprobieren. In Jüchen wurden Talenttage im Basketball und Judo angeboten. Es gab trotz mehrfacher Erinnerung keine Anmeldungen zu den Talenttagen. In Korschenbroich bestand seitens der Vereine kein Interesse an einer Durchführung von Talenttagen. In Rommerskirchen hatte der Verein dieses Jahr keine Kapazitäten für einen Talenttag, daher wurden die Talente aus Rommerskirchen ebenfalls zu den Talenttagen in Dormagen eingeladen. In Neuss und Meerbusch ist die Sichtung noch nicht abgeschlossen, daher finden die Talenttage nach den Sommerferien 2025 statt.

Die an den Talenttagen beteiligten Vereine äußerten sich positiv zur Organisation und Durchführbarkeit der Talenttage. Sie hoben die Qualität der gesichteten Kinder sowie das aus den Talenttagen resultierende Interesse an Probetrainings und Vereinsanmeldungen hervor. Die Möglichkeit direkt mit den Eltern der Talente in Kontakt zu treten wurde ebenfalls positiv bewertet. Insgesamt wird die Talentsichtung als effektiv und sinnvoll erachtet. Das Team der Talentsichtung nahm auf Einladung am 29.01.2025 an der Leistungssportsitzung des TSV Bayer Dormagens teil, um den Austausch und die Zusammenarbeit zu stärken. Bei den Talenttagen im Skaterhockey und Tischtennis in Kaarst war jeweils eine Sichtungstrainerin anwesend.

Da es neben viel positiver Resonanz zum Talentpass auch wiederkehrend Nachfragen durch Eltern gab, wie dieser zu benutzen sei, wurde entschieden den Talentpass für das kommende Schuljahr zu überarbeiten. Der einleitende Erklärtext wird durch ein kindgerechtes Erklärvideo ersetzt, welches mit einem QR-Code im Talentpass integriert wird. Für das Erklärvideo wurden die Maskottchen „Talentina“ und „Talentino“ geschaffen, die sich ab sofort auch stringent durch den Talentpass ziehen und die gesichteten Talente so auf ihrem Weg in die Vereine begleiten. Die Bilder der Charaktere wurden mit Chat-GPT generiert. Das Erklärvideo wird in der Ausschusssitzung präsentiert und der QR-Code in der Niederschrift zur Verfügung gestellt.

Der Fokus des Talentpasses liegt weiterhin auf der Vermittlung der Talente an die Stützpunktvereine, dennoch besteht grundsätzlich die Offenheit leistungssportlich engagierte Vereine in den Talentpass aufzunehmen, insofern ein schlüssiges Konzept vorliegt. Gleichzeitig erfolgt auch eine kritische Beobachtung, welche Vereine des Talentpasses sich nicht im gewünschten und erforderlichen Maße an der Mit- und Zuarbeit an der Talentsichtung bzw. an deren Anschlussmaßnahmen beteiligen oder nicht das nötige sportliche Niveau aufweisen. In begründeten Fällen erfolgt dann eine Entfernung aus dem Talentpass.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Dormagen sollten auch wieder Kinder mit motorischem Kompensationsbedarf identifiziert werden. Hier konnten im ablaufenden Schuljahr lediglich drei Kinder ermittelt werden. In einem Evaluationsgespräch zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss am 02.06.2025 wurde in beiderseitigem Einvernehmen beschlossen die Kooperation nicht fortzusetzen und durch einen Aufhebungsvertrag zu kündigen. Damit würden auch die Kompensationszahlungen der Stadt Dormagen an den Rhein-Kreis Neuss entfallen.

Seitens des Rhein-Kreis Neuss ist die Beendigung der Kooperation damit zu begründen, dass die Gründe für ein schlechtes Abschneiden bei der qualitativen Beurteilung vielfältig und nicht immer nur auf schlechte motorische Fähigkeiten zurückzuführen sind. So können auch psychosoziale und motivationale Aspekte oder die Körperkomposition zu einer schlechten Beurteilung führen. Aufgrund der Sensibilität des Themas, der ethischen Verpflichtung und den möglichen Folgen einer falsch negativen Beurteilung muss die Grenze dafür, dass motorischer Kompensationsbedarf vorliegt so streng definiert werden, dass in den vergangenen beiden Schuljahren nur 2,2% der in Dormagen gesichteten Kinder unter diese Vorgaben fielen. Zu berücksichtigen ist, dass es eine Überschneidung gibt zwischen Kindern, die vermeintlich motorischen Kompensationsbedarf haben, und solchen, für die keine Einwilligungserklärung zur Datenerhebung vorliegen. Da die Beurteilung wegen der zuvor genannten Gründe ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit erfordert, lenkt sie von der eigentlichen Aufgabe des Sichtungsteams ab, so dass an beiden Enden des Spektrums keine zufriedenstellende Identifikation erfolgen kann.

Hinsichtlich der Talentsichtung in der Stadt Grevenbroich wird nochmals auf die Ausführungen in der Vorlage 52/5135/XVII/2024 verwiesen.

Zur Erweiterung des Konzeptes der Talentsichtung erwägt das Sichtungsteam derzeit die Möglichkeiten zur Nachverfolgung. Dadurch soll in Zusammenarbeit mit den Stützpunkten die Entwicklung und der Werdegang der gesichteten Talente nachgehalten werden, um auch die langfristigen Auswirkungen der Talentsichtung belegen zu können. Im Rahmen der Evaluierung des Schuljahres 2024/2025 sollen bei den Vereinen Ideen und Vorschläge abgefragt werden, damit den Vereinen im nächsten Arbeitskreis Leistungssport im vierten Quartal 2025 ein erstes Grobkonzept präsentiert und anschließend vertieft werden kann.

Mittlerweile hat sich die Talentsichtung als fester Bestandteil in der Jahresplanung der Schulen und Vereine etabliert und wird als Mehrwert für die Kinder wahrgenommen. Die Evaluierung des Schuljahres 2023/2024 verdeutlicht, dass durch die Talentsichtung systematisch Kinder für den Leistungssport im Rhein-Kreis Neuss gewonnen werden und die Talentsichtung somit einen wichtigen Beitrag zum langfristigen Erhalt der Leistungssportregion leistet.

Für Nachfragen steht ein Mitglied des Sichtungsteams in der Sitzung zur Verfügung.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
<input type="checkbox"/>	Ja, positive	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Ja, negative

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss nimmt den Bericht der Talentsichtung zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

52_5135_XVII_2024

rhein
kreis
neuss

Eine gute Adresse für den Sport

Hey, wir sind Talentina und Talentino. Wir wurden bei der Talentsichtung vom Rhein-Kreis Neuss entdeckt und haben schon viele Sportarten im Kreis ausprobiert.



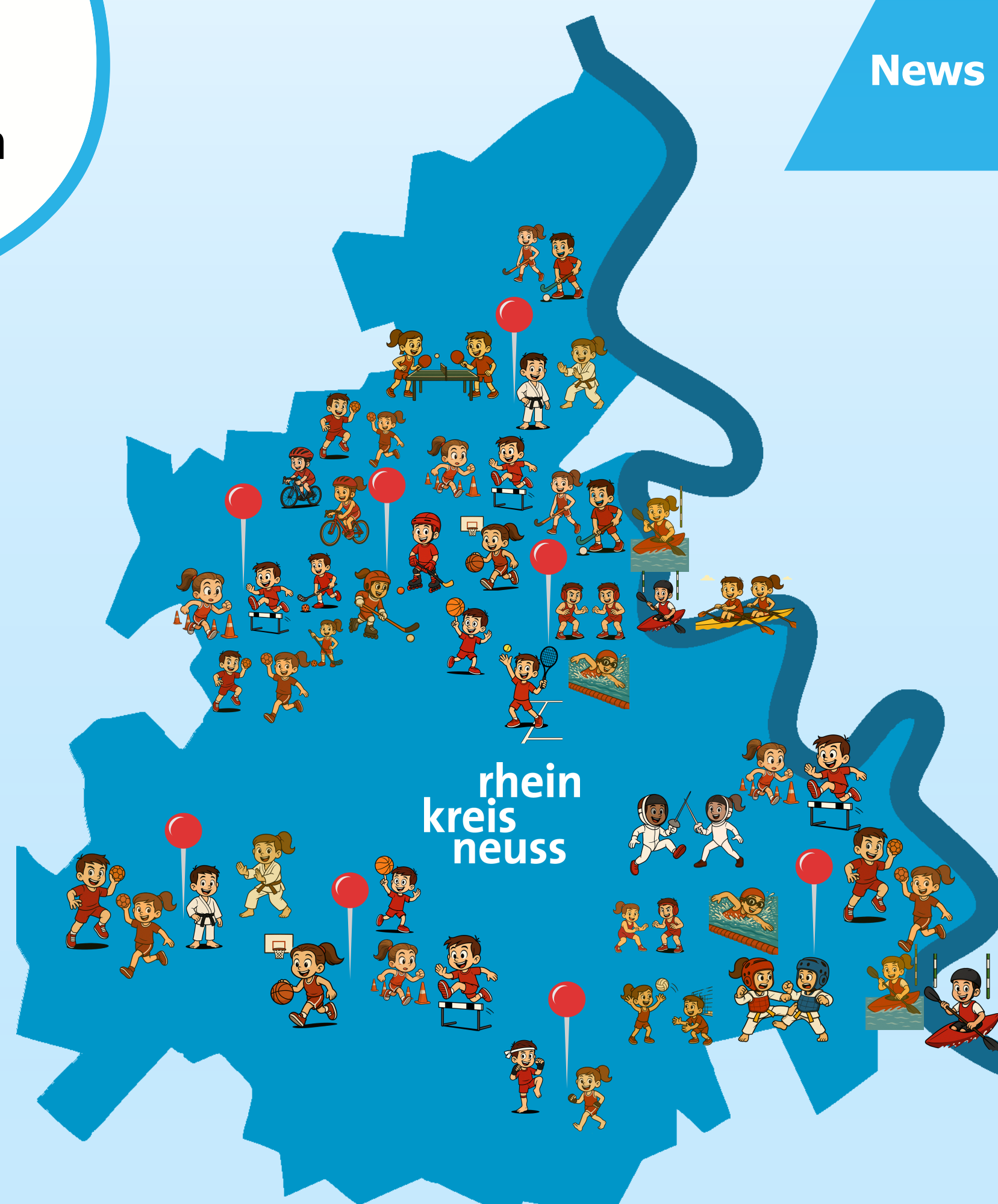
News zur Sportförderung



@machtsport



@machtsport



Hast du auch schon deinen Lieblingssport im Rhein-Kreis Neuss gefunden? In den mehr als 350 Sportvereinen im Kreis gibt es so viel zu entdecken.



Sport ist dynamisch. Genauso dynamisch reagiert die Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss in ihrem bewährten 4-Türen-Modell immer wieder auf Neuerungen in der Sportwelt und stößt aktiv neue Denkprozesse für eine zukunftsweisende und verlässliche Sportförderung an.



www.rhein-kreis-neuss-macht-sport.de



Sitzungsvorlage-Nr. 52/0892/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Sportausschuss	15.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Tätigkeitsbericht des Ausschusses für den Schulsport

Sachverhalt:

1. **Wahlen**

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

Name	Funktion	Institution
Lethen, Silke	Vorsitzende Schulrätin, Generale Sport	Schulamt für den Rhein-Kreis-Neuss
Winter, Sven	Geschäftsführer	Sportförderung Rhein-Kreis Neuss
Neunzig, Gregor	Berater im Schulsport, Beisitzer Gymnasien	Pascal-Gymnasium Grevenbroich
Dicken, Alexander	Berater im Schulsport	Pascal-Gymnasium Grevenbroich
Florian Uhde	Beisitzerin Berufskollegs	Berufskolleg Weingartstraße
Frank Riedel	Beisitzer Gesamtschulen	Gesamtschule Norf
Deniz Yilmaz	Beisitzer Grundschulen	GGs Gebrüder-Grimm- Schule Neuss
Stefanie van Lessen	Beisitzerin für besondere Aufgaben	GGs Friedrich-von- Bodelschwingh-Schule Neuss

Die Wahl wurde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für den Schulsport am 23.06.2025 in Grevenbroich durchgeführt. Die nächste Sitzung wird im September 2026 stattfinden. Die Terminabstimmung, sowie die Themenfindung befinden sich aktuell in der Abstimmung.

2. **Schulsportfeste:**

Zahlreiche Schulsportfeste waren und sind ein Schwerpunkt der Arbeit. Durchgeführt wurden Schulsportfeste für die weiterführenden Schulen, Grundschulen und Förderschulen mit dem Ziel, viele Schülerinnen und Schüler in Bewegung zu bringen und ihre Motivation für den Sport zu stärken. Die Kreisschulsportfeste nehmen innerhalb der schulischen Bewegungs- und Talentförderung eine bedeutende Rolle ein. Sie dienen nicht nur der Förderung von Bewegung, Fairness und Gemeinschaftserlebnis, sondern stellen zugleich einen wichtigen Baustein der sportlichen Nachwuchsförderung dar. Grundlage hierfür bilden unter anderem die landesweiten Initiativen „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ der Bezirksregierungen sowie die Zielsetzungen des Programms Sporttalente NRW, welches die frühzeitige Erkennung und Entwicklung sportlicher Begabungen unterstützt. Die Durchführung der Kreisschulsportfeste erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Schulen, Fachverbänden, dem Ausschuss für den Schulsport des Rhein-Kreises Neuss. Der Kreis übernimmt hierbei eine zentrale koordinierende und unterstützende Funktion, insbesondere bei Organisation (Herr Winter mit 19,5 Wochenstunden), Finanzierung, Infrastruktur und der Sicherstellung verlässlicher Rahmenbedingungen für die teilnehmenden Schulen. Durch diese Veranstaltungen wird Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, sportliche Erfahrungen im Wettkampfkontext zu sammeln und zugleich Zugänge zu weiterführenden Förderstrukturen zu erhalten. Die Turniere auf Kreisebene bilden die Basis für weitere Qualifizierungsrunden über das Landesfinale bis hin zum Bundesfinale, bei denen die Schulmannschaften aus dem Rhein-Kreis Neuss antreten können.

Da die durch die Bezirksregierung bereitgestellten Mittel im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ nicht sämtliche Wettkampfklassen sowie die vollständigen Organisations- und Fahrtkosten abdecken, ist eine ergänzende finanzielle Unterstützung durch den Rhein-Kreis Neuss notwendig. Nur durch die Bereitstellung eigener Haushaltsmittel kann gewährleistet werden, dass auch jene Schülerinnen und Schüler an schulischen Sportwettbewerben teilnehmen können, deren Veranstaltungen nicht oder nur teilweise über Landesmittel finanziert werden. Der Kreis trägt damit entscheidend dazu bei, Chancengleichheit und eine möglichst breite Teilhabe aller Schulen und Altersklassen sicherzustellen. Hierfür sind im Kreishaushalt aktuell 12.500,00 € vorgesehen.

Die ergänzende Förderung durch den Kreis ermöglicht es darüber hinaus, bewährte Sportfeste und Wettbewerbsformate dauerhaft aufrechtzuerhalten. Insbesondere Fahrtkosten stellen für viele Schulen eine erhebliche organisatorische und finanzielle Hürde dar. Ohne die Unterstützung des Kreises wäre die Teilnahme an Wettkämpfen in zahlreichen Fällen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die finanzielle Beteiligung des Kreises ist daher nicht lediglich als freiwillige Leistung zu verstehen, sondern als wichtiger Beitrag zur Förderung von Bewegung, Gesundheit und sportlicher Entwicklung von Schülerinnen und Schülern im Rhein-Kreis Neuss. Gleichzeitig stärkt der Kreis hierdurch den Schulsport sowie die nachhaltige Nachwuchsförderung im Sport insgesamt.

Neben den Wettbewerben im Rahmen der offiziellen Vorgaben von „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ veranstaltet der Rhein-Kreis Neuss darüber hinaus eigene Sportfeste für Schulen aus dem Kreis, die bewusst auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der teilnehmenden Schulen abgestimmt sind. Diese unterliegen nicht zwingend den verbindlichen Vorgaben der Bezirksregierung und ermöglichen somit die flexiblere Themengestaltung und Durchführung. Dadurch wird beispielsweise auch Schülerinnen und Schülern von Grund- und Förderschulen die Möglichkeit auf die oben genannten Vorteile von sportlichen Wettbewerben eröffnet. Diese ergänzenden Angebote ermöglichen eine breitere Teilhabe unabhängig von Leistungsniveau oder Qualifikationsstrukturen und schaffen zusätzliche Bewegungsanreize für Kinder und Jugendliche und ergänzen den regulären Sportunterricht.

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Bewegungsdefizite und der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Gesundheitsförderung, Integration und sozialem Lernen kommt diesen Veranstaltungen eine nachhaltige Bedeutung zu. Die Fortführung und finanzielle Absicherung dieser Sportfeste sind daher auch künftig von wesentlicher Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildungs- und Sportentwicklung.

Durch die enge Abstimmung mit den Vorgaben von Sporttalente NRW wird gewährleistet, dass die Teilnehmenden bereits frühzeitig an olympische und paralympische Werte, wie Fairplay, Inklusion und Leistungsbereitschaft herangeführt werden.

Die beiden größten Veranstaltungen waren im laufenden Schuljahr erneut das Kreisschulsportfest Schwimmen und die Schulschachmeisterschaft.

Beim Schwimmen nahmen zwei Förderschulen, sieben Grundschulen und zehn weiterführende Schulen des Rhein-Kreises Neuss mit insgesamt rund 270 Schülerinnen und Schülern teil. Ob sich Schulen mit den Mannschaften in der U14 und U16 für das Landesfinale qualifiziert haben, wird aktuell von der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Darüber hinaus erhielten alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Medaille, sowie jede Schule eine Urkunde mit der entsprechenden Platzierung.

Das Schulschachturnier, welches in der ISR International School on the Rhine in Neuss ausgetragen wurde, haben insgesamt sieben Grundschulen und sieben weiterführende besucht. Hier haben etwa 260 Schülerinnen und Schüler um den Sieg ihrer Schulmannschaft und teilweise die Qualifikation für das Landesfinale gespielt. Auch beim Schachturnier erhielten alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Medaille und jede Schule eine Urkunde mit der entsprechenden Platzierung. Im Landesfinale in Hamm konnte sich keine der Schulen des Rhein-Kreises Neuss gegen die anderen durchsetzen, um den ersten Platz und somit die Qualifikation für das Bundesfinale zu erreichen. Den größten Erfolg erzielte das Norbert-Gymnasium Knechtsteden in der WK (Wettkampfklasse) Mädchen mit dem zweiten Platz. In der WK Grundschulen hat die ISR International School on the Rhine den neunten Platz belegt.

Insgesamt haben für Grundschulen, weiterführende Schulen, sowie Förderschulen bisher mehr als 20 Kreisschulsportfeste in 14 verschiedenen Sportarten stattgefunden. Weitere sind geplant und werden bis zum Ende des Schuljahres durchgeführt.

Zudem wird im Juni 2026 in Neuss das Landesfinale für die U14 und Para stattfinden.

Durch die Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss wurde in den Haushaltsberatungen 2026 ein erhöhter Mittelbedarf in diesem Bereich angemeldet. Durch steigende Kosten bei bspw. Bustransfers oder anderen Dienstleistern, wird für die Zukunft eine Steigerung des Haushaltsansatzes um 2.500,00 € vorgeschlagen. Dann könnte auch hier das Unterstützungsangebot vor allem für die Förderschulen erweitert werden. Bustransfers für Schulsportfeste der Förderschulen können durch den aktuellen Haushaltsansatz gar nicht bedient werden. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Schulformen ist es Ansinnen der Sportförderung, in Zukunft auch für die Förderschulen zumindest anteilig die Kosten für den Bustransfer zu den Turnieren bezuschussen zu können.

3. **Lehrerfortbildungen**

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des AfS ist die Fortbildung der Lehrkräfte. Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Fortbildung zum Erwerb und zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit im Wasser. Dies befähigt Sportlehrkräfte zum Begleiten und Durchführen des Schwimmunterrichtes in Schulen. Die Auffrischung erfolgt alle vier Jahre. Seit Beginn dieses Jahres haben an drei Fortbildungstagen bereits 115 Lehrkräfte teilgenommen und ihre Rettungsfähigkeit erworben oder aufgefrischt. Die Anzahl der angebotenen Termine richten sich nach dem Bedarf und werden in enger Abstimmung zwischen der Bezirksregierung, den Beratern im Schulsport und dem Ausschuss für Schulsport festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch die Bezirksregierung getragen.

Im September 2025 und damit zu Beginn des laufenden Schuljahres hat der Macht Sport Tag im Pascal-Gymnasium in Grevenbroich stattgefunden. Dieser richtete sich an alle Sportlehrkräfte des Rhein-Kreises Neuss, welcher das Ziel verfolgt, Inhalte für den Sportunterricht zu vermitteln. Dabei wurden die Inhalte in Form von praktischen Workshops vermittelt und sollen dazu anregen, die bereits bestehenden Kompetenzen in den angebotenen Themenbereichen zu vertiefen oder auch neue Inhalte zu vermitteln. Das übergeordnete Ziel ist die Qualität des Sportunterrichtes zu erhalten und den Gestaltungsspielraum zu vergrößern. Insgesamt haben 48 Lehrkräfte daran teilgenommen. Daher wird es auch im Schuljahr 2026/27 wieder einen Macht Sport Tag geben. Die Planungen hierzu laufen bereits und finden in enger Abstimmung zwischen dem Schulamt, den Beratern im Schulsport und dem AfS statt. Das Budget zur Durchführung wird vorab festgelegt. Die Berater im Schulsport haben ein Budget zur Verfügung, welches ausschließlich für Dozententätigkeiten eingesetzt werden kann. Da dies nicht die vollen Kosten abdeckt und weitere Kosten, wie die Verpflegung nicht übernommen werden können, kommt der Kreis für solche Beträge auf. Die Kosten, welche der Kreis übernommen hat, betragen bei der letzten Fortbildung im September des vergangenen Jahres 343,20 €.

4. **Niveaustufenkonzept Schwimmen**

Mit dem Schulschwimmpass steht den Schulen ein kostengünstiges Instrument zur Dokumentation der Schwimmkompetenzen von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Diese können beim Ausschuss für Schulsport kostenfrei und digital mittels Bestellformulars bestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit dem Nachweis, sichere Schwimmerinnen oder sichere Schwimmer zu sein, können an wassersportlichen Angeboten im Rahmen des Schulsports teilnehmen (vgl. Sicherheitsförderung im Schulsport, Heft 1033, August 2020).

Der für den Rhein-Kreis-Neuss ins Leben gerufene und wiederholt ausgeschriebene Schwimmabzeichen Wettbewerb fand erneut großen Anklang bei den Lehrkräften und Schulleitungen. Für eine Prämierung werden alle Abzeichen der Niveaustufe 4 gewertet. Mit insgesamt 27 Grundschulen, die die entsprechenden Abnahmen 2024/2025 gemeldet haben, konnte die Zahl nochmal deutlich gesteigert werden. So konnten insgesamt 1.276 Kinder mit der neu erlangten Niveaustufe 4 verzeichnet werden. Dies ist eine Steigerung von über 34% im Vergleich zum Vorjahr.

Mit dem Budgetansatz im Kreishaushalt in Höhe von 7.000,00 € werden den teilnehmenden Schulen Unterrichtsmaterialien als Prämien geschenkt. Die drei besten Schulen erhalten zusätzlich Geldprämien zur Besorgung von weiteren Unterrichtsmaterialien.

Da der Schwimmunterricht 2025/2026 zurzeit noch durchgeführt wird haben die Schulen auch noch bis zum Ende der Ferien die Möglichkeit die Anzahl der erfolgten Abnahmen einzureichen.

5. **Bewegungswerkstatt**

Der Rhein-Kreis-Neuss bietet über die Bewegungswerkstatt, allen Lehrkräften und Erzieherinnen bzw. Erziehern die Möglichkeit des Verleihs von Sport- und Spielmaterialien für Schulen und Kindergärten.

Die Änderungen der Kontakte und Öffnungszeiten der Bewegungswerkstatt kann online eingesehen werden. <https://www.rhein-kreis-neuss-macht-sport.de/sportamt/schulsport/bewegungswerkstatt>

Besonders positiv ist hier anzumerken, dass die Anzahl der Ausleihen in den letzten Monaten deutlich angestiegen ist und ein spürbar großes Interesse am Angebot der Bewegungswerkstatt vorhanden ist. Dies liegt insbesondere an der gestiegenen Kenntnis über das Bestehen der Bewegungswerkstatt und gleichzeitig an dem umfangreichen Angebot. Dies hat zur Folge, dass die Zeit der betreuenden Person nicht mehr ausreicht und daher aktuell eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Bewegungswerkstatt diskutiert wird.

Jährlich werden aus dem Etat der Sportförderung Rhein-Kreis Neuss notwendige Ersatzbeschaffungen für die Bewegungswerkstatt getätigt, damit diese dauerhaft ein qualitativ hochwertiges Angebot für die Schulen bleibt. Aus dem o.g. Budgetansatz für „Sportfreudige Schulen / Kreisschulsportfeste“ in Höhe von 12.500,00 € sind 1.000,00 € für die genannten Ersatzbeschaffungen jährlich eingeplant.

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0978/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Sportausschuss	15.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

NRW-Infrastrukturgesetz 2025 -2036 für Sportstätten

Sachverhalt:

Die in der Anlage beigefügte Übersicht der Förderprogramme hinsichtlich der Sportinfrastruktur des Landessportbund NRW zeigt die verschiedenen Möglichkeiten auf, die sich für Sportinfrastrukturmaßnahmen in den kommenden Jahren ergeben.

Bund – Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS) aus „Sportmilliarde“

Das Projekt Fechtzentrum Dormagen (FZD) bspw. beinhaltet auch den Gebäudeteil des Schwimmbades und der Einfeldsporthalle (SW_EFH). Im Zuge des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ wurde durch den Rhein-Kreis Neuss ein entsprechender Förderantrag innerhalb der 1. Tranche eingereicht. Das Projekt fand keine Berücksichtigung und ist daher abgelehnt. Die Sportverwaltung plant die Einreichung des gleichlautenden Förderantrages, nun jedoch mit den fortgeschriebenen Kosten der Leistungsphase (LPH) 3 bis zum 19.06.2026. Sollte auch hier ein Ablehnungsbescheid des Bundes erfolgen, ist die Antragsstellung gegenüber dem Land NRW im Zuge des Förderaufrufes „Kommunale Schwimmbäder“ im 3./4. Quartal 2026 geplant. Einreichungsfrist ist hier 01/2027.

Land NRW – „Moderne Sportstätten NRW“

Der erste Förderaufruf des Landes NRW ab dem 01.06.2026 richtet sich ausschließlich an „Sportvereine“. Kommunen sind als Antragsteller ausgeschlossen. Die Verteilung der Mittel läuft in Anlehnung an den Verteilschlüssel der „Sportpauschale“. Die Kommunen des Rhein-Kreises Neuss (RKN) profitieren von Zuweisungen in Höhe von insgesamt 4.889.175,00 €. Die Verteilung der Mittel läuft primär unter Einbeziehung der Gemeinde- bzw. Stadtsportverbände. Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss wäre nachgelagert zur Unterstützung bereit, falls diese gewünscht ist und benötigt wird. Der Förderaufruf „Kommunale Sportstätten“ und „Kommunale Schwimmbäder“ des Landes NRW folgt erst im 3. / 4. Quartal 2026.

Mit den weiteren 375 Mio. € über die Sportpauschale in den nächsten fünf Jahren sowie 20 Mio. € für Sportstätten des Leistungssports ergibt sich eine „NRW-Sportmilliarde“.

Kommunen – Pauschalmittel aus dem Sondervermögen für NRW

Bei den Pauschalmittel in Höhe von 10 Mrd. € ist der Bereich Sport einer von sechs Förderbereichen. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Kommune. Daher kommt es hier auf die hausinterne Gewichtung der für den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Mittel an.

Insgesamt ergeben sich in den kommenden Jahren damit eine Vielzahl von möglichen Förderungen für die Sportinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss.

Anlagen:

Anlage 01_260506_Verteilungsschlüssel

Anlage 02_260506_MoSpoNRW_Präsentation

LSB NRW_2026-05-08_Sachstand_Sportstättenförderprogramme

Gebietskörperschaft	Sport- pauschale 2025	Verteilungsmasse Förderprogramm: -> 2,7822-fache Sportpauschale 2025
Bezeichnung		
Düsseldorf, Stadt	2.407.383,00 €	6.697.821,00 €
Duisburg, Stadt	1.921.076,00 €	5.344.818,00 €
Essen, Stadt	2.237.250,00 €	6.224.477,00 €
Krefeld, Stadt	871.661,00 €	2.425.136,00 €
Mönchengladbach, Stadt	1.025.715,00 €	2.853.745,00 €
Mülheim an der Ruhr, Stadt	660.773,00 €	1.838.403,00 €
Oberhausen, Stadt	805.105,00 €	2.239.964,00 €
Remscheid, Stadt	430.854,00 €	1.198.722,00 €
Solingen, Klingenstadt	616.112,00 €	1.714.147,00 €
Wuppertal, Stadt	1.368.945,00 €	3.808.679,00 €
Bez.Reg. Düsseldorf, kreisfreie Städte	12.344.874,00 €	34.345.912,00 €
Bonn, Stadt	1.280.657,00 €	3.563.044,00 €
Köln, Stadt	4.147.029,00 €	11.537.865,00 €
Leverkusen, Stadt	634.682,00 €	1.765.813,00 €
Bez.Reg. Köln, kreisfreie Städte	6.062.368,00 €	16.866.722,00 €
Bottrop, Stadt	452.726,00 €	1.259.575,00 €
Gelsenkirchen, Stadt	1.014.052,00 €	2.821.296,00 €
Münster, Stadt	1.231.516,00 €	3.426.324,00 €
Bez.Reg. Münster, kreisfreie Städte	2.698.294,00 €	7.507.195,00 €
Bielefeld, Stadt	1.290.654,00 €	3.590.858,00 €
Bez.Reg. Detmold, kreisfreie Städte	1.290.654,00 €	3.590.858,00 €
Bochum, Stadt	1.397.347,00 €	3.887.699,00 €
Dortmund, Stadt	2.271.052,00 €	6.318.521,00 €
Hagen, St. der FernUniversität	726.505,00 €	2.021.283,00 €
Hamm, Stadt	689.400,00 €	1.918.049,00 €
Herne, Stadt	602.196,00 €	1.675.430,00 €
Bez.Reg. Arnsberg, kreisfreie Städte	5.686.500,00 €	15.820.982,00 €

Kreisfreie Städte insgesamt	28.082.690,00 €	78.131.669,00 €
Bedburg-Hau	60.000,00 €	166.932,00 €
Emmerich am Rhein, Stadt	122.643,00 €	341.218,00 €
Geldern, Stadt	131.975,00 €	367.181,00 €
Goch, Stadt	135.469,00 €	376.902,00 €
Issum	60.000,00 €	166.932,00 €
Kalkar, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Kerken	60.000,00 €	166.932,00 €
Kevelaer, Stadt	108.566,00 €	302.053,00 €
Kleve, Stadt	203.882,00 €	567.241,00 €
Kranenburg	60.000,00 €	166.932,00 €
Rees, Stadt	81.815,00 €	227.626,00 €
Rheurdt	60.000,00 €	166.932,00 €
Straelen, Stadt	63.097,00 €	175.549,00 €
Uedem	60.000,00 €	166.932,00 €
Wachtendonk	60.000,00 €	166.932,00 €
Weeze	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Kleve	1.387.447,00 €	3.860.158,00 €
Erkrath, Stadt	167.052,00 €	464.773,00 €
Haan, Stadt	116.544,00 €	324.249,00 €
Heiligenhaus, Stadt	101.411,00 €	282.146,00 €
Hilden, Stadt	212.391,00 €	590.915,00 €
Langenfeld (Rheinland), Stadt	228.482,00 €	635.683,00 €
Mettmann, Stadt	149.492,00 €	415.917,00 €
Monheim am Rhein, Stadt	165.995,00 €	461.832,00 €
Ratingen, Stadt	333.764,00 €	928.599,00 €
Velbert, Stadt	314.500,00 €	875.002,00 €
Wülfrath, Stadt	80.126,00 €	222.927,00 €
Kreis Mettmann	1.869.757,00 €	5.202.043,00 €
Dormagen, Stadt	248.550,00 €	691.516,00 €
Grevenbroich, Stadt	246.331,00 €	685.343,00 €
Jüchen	92.071,00 €	256.160,00 €
Kaarst, Stadt	168.604,00 €	469.091,00 €
Korschenbroich, Stadt	130.907,00 €	364.210,00 €
Meerbusch, Stadt	219.069,00 €	609.494,00 €
Neuss, Stadt	591.772,00 €	1.646.429,00 €
Rommerskirchen	60.000,00 €	166.932,00 €
Rhein-Kreis Neuss	1.757.304,00 €	4.889.175,00 €
Brüggen, Burggemeinde	61.701,00 €	171.665,00 €
Grefrath, Sport- u. Freiz.gem.	60.000,00 €	166.932,00 €

Kempen, Stadt	133.058,00 €	370.194,00 €
Nettetal, Stadt	165.618,00 €	460.783,00 €
Niederkrüchten	60.000,00 €	166.932,00 €
Schwalmtal	73.409,00 €	204.239,00 €
Tönisvorst, Stadt	111.865,00 €	311.231,00 €
Viersen, Stadt	302.250,00 €	840.920,00 €
Willich, Stadt	191.502,00 €	532.797,00 €
Kreis Viersen	1.159.403,00 €	3.225.693,00 €
Alpen	60.000,00 €	166.932,00 €
Dinslaken, Stadt	259.149,00 €	721.005,00 €
Hamminkeln, Stadt	104.691,00 €	291.272,00 €
Hünxe	60.000,00 €	166.932,00 €
Kamp-Lintfort, Stadt	147.715,00 €	410.973,00 €
Moers, Stadt	402.768,00 €	1.120.582,00 €
Neukirchen-Vluyn, Stadt	107.208,00 €	298.275,00 €
Rheinberg, Stadt	118.596,00 €	329.958,00 €
Schermbeck	60.000,00 €	166.932,00 €
Sonsbeck	60.000,00 €	166.932,00 €
Voerde (Niederrhein), Stadt	138.375,00 €	384.987,00 €
Wesel, Stadt	233.703,00 €	650.209,00 €
Xanten, Stadt	83.051,00 €	231.065,00 €
Kreis Wesel	1.835.256,00 €	5.106.054,00 €
Bez.Reg. Düsseldorf, kreisangeh. Gemeinden	8.009.167,00 €	22.283.123,00 €
Aachen, Stadt	964.029,00 €	2.682.122,00 €
Alsdorf, Stadt	185.042,00 €	514.824,00 €
Baesweiler, Stadt	106.808,00 €	297.162,00 €
Eschweiler, Stadt	214.080,00 €	595.614,00 €
Herzogenrath, Stadt	179.523,00 €	499.459,00 €
Monschau, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Roetgen, Tor zur Eifel	60.000,00 €	166.932,00 €
Simmerath	60.850,00 €	169.297,00 €
Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	215.804,00 €	600.410,00 €
Würselen, Stadt	147.788,00 €	411.176,00 €
Städteregion Aachen	2.193.924,00 €	6.103.928,00 €
Aldenhoven	60.000,00 €	166.932,00 €
Düren, Stadt	355.922,00 €	990.247,00 €
Heimbach, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Hürtgenwald	60.000,00 €	166.932,00 €

Inden	60.000,00 €	166.932,00 €
Jülich, Stadt	127.227,00 €	353.971,00 €
Kreuzau	67.719,00 €	188.408,00 €
Langerwehe	60.000,00 €	166.932,00 €
Linnich, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Merzenich	60.000,00 €	166.932,00 €
Nideggen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Niederzier	60.000,00 €	166.932,00 €
Nörvenich	60.000,00 €	166.932,00 €
Titz	60.000,00 €	166.932,00 €
Vettweiß	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Düren	1.270.868,00 €	3.535.810,00 €
Bedburg, Stadt	93.993,00 €	261.508,00 €
Bergheim, Stadt	237.116,00 €	659.705,00 €
Brühl, Stadt	173.589,00 €	482.960,00 €
Elsdorf, Stadt	83.879,00 €	233.369,00 €
Erfstadt, Stadt	190.762,00 €	530.739,00 €
Frechen, Stadt	202.624,00 €	563.741,00 €
Hürth, Stadt	233.607,00 €	649.942,00 €
Kerpen, Kolpingstadt	257.921,00 €	717.588,00 €
Pulheim, Stadt	214.660,00 €	597.228,00 €
Wesseling, Stadt	146.281,00 €	406.984,00 €
Rhein-Erft-Kreis	1.834.432,00 €	5.103.764,00 €
Bad Münstereifel, Stadt	67.002,00 €	186.413,00 €
Blankenheim	60.000,00 €	166.932,00 €
Dahlem	60.000,00 €	166.932,00 €
Euskirchen, Stadt	229.809,00 €	639.375,00 €
Hellenthal	60.000,00 €	166.932,00 €
Kall	60.000,00 €	166.932,00 €
Mechernich, Stadt	110.221,00 €	306.657,00 €
Nettersheim	60.000,00 €	166.932,00 €
Schleiden, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Weilerswist	67.986,00 €	189.151,00 €
Zülpich, Stadt	81.522,00 €	226.811,00 €
Kreis Euskirchen	916.540,00 €	2.549.999,00 €
Erkelenz, Stadt	169.992,00 €	472.952,00 €
Gangelt	60.000,00 €	166.932,00 €
Geilenkirchen, Stadt	108.310,00 €	301.341,00 €
Heinsberg, Stadt	166.361,00 €	462.850,00 €
Hückelhoven, Stadt	158.634,00 €	441.352,00 €
Selfkant	60.000,00 €	166.932,00 €

Übach-Palenberg, Stadt	92.883,00 €	258.420,00 €
Waldfeucht	60.000,00 €	166.932,00 €
Wassenberg, Stadt	74.527,00 €	207.350,00 €
Wegberg, Stadt	104.138,00 €	289.733,00 €
Kreis Heinsberg	1.054.845,00 €	2.934.794,00 €
Bergneustadt, Stadt	71.018,00 €	197.587,00 €
Engelskirchen	74.893,00 €	208.368,00 €
Gummersbach, Stadt	197.730,00 €	550.125,00 €
Hückeswagen, Schloss-Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Lindlar	83.280,00 €	231.702,00 €
Marienheide	60.000,00 €	166.932,00 €
Morsbach	60.000,00 €	166.932,00 €
Nümbrecht	67.506,00 €	187.816,00 €
Radevormwald, Stadt a. d. Höhe	84.512,00 €	235.130,00 €
Reichshof	71.426,00 €	198.722,00 €
Waldbroël, Stadt	76.586,00 €	213.078,00 €
Wiehl, Stadt	96.705,00 €	269.053,00 €
Wipperfürth, Hansestadt	80.316,00 €	223.456,00 €
Oberbergischer Kreis	1.083.972,00 €	3.015.833,00 €
Bergisch Gladbach, Stadt	429.671,00 €	1.195.431,00 €
Burscheid, Stadt	72.483,00 €	201.663,00 €
Kürten	76.880,00 €	213.896,00 €
Leichlingen (Rheinland), Stadt	107.559,00 €	299.251,00 €
Odenthal	60.000,00 €	166.932,00 €
Overath, Stadt	104.840,00 €	291.686,00 €
Rösrath, Stadt	111.388,00 €	309.904,00 €
Wermelskirchen, Stadt	132.239,00 €	367.916,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.095.060,00 €	3.046.679,00 €
Alfter	91.339,00 €	254.124,00 €
Bad Honnef, Stadt	99.256,00 €	276.151,00 €
Bornheim, Stadt	187.162,00 €	520.723,00 €
Eitorf	73.490,00 €	204.464,00 €
Hennef (Sieg), Stadt	183.791,00 €	511.344,00 €
Königswinter, Stadt	158.817,00 €	441.861,00 €
Lohmar, Stadt	117.826,00 €	327.816,00 €
Meckenheim, Stadt	95.465,00 €	265.603,00 €

Much	60.000,00 €	166.932,00 €
Neunkirchen-Seelscheid	77.441,00 €	215.457,00 €
Niederkassel, Stadt	150.358,00 €	418.327,00 €
Rheinbach, Stadt	103.882,00 €	289.021,00 €
Ruppichteroth	60.000,00 €	166.932,00 €
Sankt Augustin, Stadt	216.216,00 €	601.557,00 €
Siegburg, Stadt	160.278,00 €	445.926,00 €
Swisttal	71.625,00 €	199.276,00 €
Troisdorf, Stadt	291.773,00 €	811.771,00 €
Wachtberg	78.833,00 €	219.330,00 €
Windeck	73.432,00 €	204.303,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	2.350.984,00 €	6.540.918,00 €
Bez.Reg. Köln, kreisangeh. Gemeinden	11.800.625,00 €	32.831.725,00 €
Ahaus, Stadt	154.767,00 €	430.593,00 €
Bocholt, Stadt	276.159,00 €	768.330,00 €
Borken, Stadt	166.243,00 €	462.522,00 €
Gescher, Glockenstadt	66.617,00 €	185.342,00 €
Gronau (Westf.), Stadt	191.270,00 €	532.152,00 €
Heek	60.000,00 €	166.932,00 €
Heiden	60.000,00 €	166.932,00 €
Isselburg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Legden	60.000,00 €	166.932,00 €
Raesfeld	60.000,00 €	166.932,00 €
Reken	60.000,00 €	166.932,00 €
Rhede, Stadt	75.656,00 €	210.491,00 €
Schöppingen	60.000,00 €	166.932,00 €
Stadtlohn, Stadt	79.294,00 €	220.612,00 €
Südlohn	60.000,00 €	166.932,00 €
Velen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Vreden, Stadt	88.730,00 €	246.865,00 €
Kreis Borken	1.638.736,00 €	4.559.295,00 €
Ascheberg	61.068,00 €	169.904,00 €
Billerbeck, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Coesfeld, Stadt	142.101,00 €	395.354,00 €
Dülmen, Stadt	182.826,00 €	508.659,00 €
Havixbeck	60.000,00 €	166.932,00 €
Lüdinghausen, Stadt	96.514,00 €	268.522,00 €
Nordkirchen	60.000,00 €	166.932,00 €
Nottuln	75.976,00 €	211.381,00 €
Olfen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €

Rosendahl	60.000,00 €	166.932,00 €
Senden	80.057,00 €	222.735,00 €
Kreis Coesfeld	938.542,00 €	2.611.215,00 €
Castrop-Rauxel, Stadt	283.638,00 €	789.138,00 €
Datteln, Stadt	134.248,00 €	373.505,00 €
Dorsten, Stadt	293.066,00 €	815.369,00 €
Gladbeck, Stadt	289.088,00 €	804.301,00 €
Haltern am See, Stadt	145.053,00 €	403.567,00 €
Herten, Stadt	237.238,00 €	660.044,00 €
Marl, Stadt	324.183,00 €	901.942,00 €
Oer-Erkenschwick, Stadt	121.731,00 €	338.680,00 €
Recklinghausen, Stadt	425.983,00 €	1.185.170,00 €
Waltrop, Stadt	112.837,00 €	313.936,00 €
Kreis Recklinghausen	2.367.065,00 €	6.585.652,00 €
Altenberge	60.000,00 €	166.932,00 €
Emsdetten, Stadt	139.420,00 €	387.895,00 €
Greven, Stadt	146.152,00 €	406.625,00 €
Hörstel, Stadt	80.278,00 €	223.350,00 €
Hopsten	60.000,00 €	166.932,00 €
Horstmar, St. d. Burgmannshöfe	60.000,00 €	166.932,00 €
Ibbenbüren, Stadt	200.945,00 €	559.070,00 €
Ladbergen	60.000,00 €	166.932,00 €
Laer	60.000,00 €	166.932,00 €
Lengerich, Stadt	87.975,00 €	244.765,00 €
Lienen	60.000,00 €	166.932,00 €
Lotte	60.000,00 €	166.932,00 €
Metelen	60.000,00 €	166.932,00 €
Mettingen	60.000,00 €	166.932,00 €
Neuenkirchen	60.000,00 €	166.932,00 €
Nordwalde	60.000,00 €	166.932,00 €
Ochtrup, Stadt	77.773,00 €	216.381,00 €
Recke	60.000,00 €	166.932,00 €
Rheine, Stadt	298.321,00 €	829.989,00 €
Saerbeck, NRW-Klimakommune	60.000,00 €	166.932,00 €
Steinfurt, Stadt	135.225,00 €	376.223,00 €
Tecklenburg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Westerkappeln	60.000,00 €	166.932,00 €
Wettringen	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Steinfurt	2.126.089,00 €	5.915.210,00 €

Ahlen, Stadt	203.196,00 €	565.332,00 €
Beckum, Stadt	142.837,00 €	397.402,00 €
Beelen	60.000,00 €	166.932,00 €
Drensteinfurt, Stadt	60.507,00 €	168.343,00 €
Ennigerloh, Stadt	75.560,00 €	210.224,00 €
Everswinkel	60.000,00 €	166.932,00 €
Oelde, Stadt	113.589,00 €	316.028,00 €
Ostbevern	60.000,00 €	166.932,00 €
Sassenberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Sendenhorst, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Telgte, Stadt	77.425,00 €	215.412,00 €
Wadersloh	60.000,00 €	166.932,00 €
Warendorf, Stadt	144.344,00 €	401.594,00 €
Kreis Warendorf	1.177.458,00 €	3.275.927,00 €
Bez.Reg. Münster, kreisangeh. Gemeinden	8.247.890,00 €	22.947.299,00 €
Borgholzhausen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Gütersloh, Stadt	390.785,00 €	1.087.243,00 €
Halle (Westf.), Stadt	84.660,00 €	235.542,00 €
Harsewinkel, Mähdrescherstadt	99.641,00 €	277.222,00 €
Herzebrock-Clarholz	62.128,00 €	172.853,00 €
Langenberg	60.000,00 €	166.932,00 €
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	190.118,00 €	528.947,00 €
Rietberg, Stadt	116.174,00 €	323.220,00 €
Schloß Holte-Stukenbrock, St.	104.958,00 €	292.015,00 €
Steinhagen	79.653,00 €	221.611,00 €
Verl, Stadt	97.982,00 €	272.606,00 €
Versmold, Stadt	84.828,00 €	236.009,00 €
Werther (Westf.), Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Gütersloh	1.490.927,00 €	4.148.064,00 €
Bünde, Stadt	175.023,00 €	486.949,00 €
Enger, Widukindstadt	79.039,00 €	219.903,00 €
Herford, Hansestadt	256.540,00 €	713.746,00 €
Hiddenhausen	75.881,00 €	211.117,00 €
Kirchlengern	62.994,00 €	175.262,00 €
Löhne, Stadt	153.173,00 €	426.158,00 €
Rödinghausen	60.000,00 €	166.932,00 €

Spenge, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Vlotho, Stadt	70.187,00 €	195.275,00 €
Kreis Herford	992.837,00 €	2.762.274,00 €
Bad Driburg, Stadt	74.355,00 €	206.871,00 €
Beverungen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Borgentreich, Orgelstadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Brakel, Stadt	62.204,00 €	173.064,00 €
Höxter, Stadt	109.645,00 €	305.055,00 €
Marienmünster, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Nieheim, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Steinheim, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Warburg, Hansestadt	89.001,00 €	247.619,00 €
Willebadessen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Höxter	695.205,00 €	1.934.201,00 €
Augustdorf	60.000,00 €	166.932,00 €
Bad Salzuflen, Stadt	208.180,00 €	579.199,00 €
Barntrup, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Blomberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Detmold, Stadt	285.411,00 €	794.071,00 €
Dörentrup	60.000,00 €	166.932,00 €
Extertal	60.000,00 €	166.932,00 €
Horn-Bad Meinberg, Stadt	66.091,00 €	183.879,00 €
Kalletal	60.000,00 €	166.932,00 €
Lage, Stadt	134.672,00 €	374.685,00 €
Lemgo, Stadt	154.580,00 €	430.073,00 €
Leopoldshöhe	63.532,00 €	176.759,00 €
Lügde, Stadt der Osterräder	60.000,00 €	166.932,00 €
Oerlinghausen, Stadt	65.930,00 €	183.431,00 €
Schieder-Schwalenberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Schlangen	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Lippe	1.518.396,00 €	4.224.485,00 €
Bad Oeynhausen, Stadt	189.039,00 €	525.945,00 €
Espelkamp, Stadt	96.468,00 €	268.394,00 €
Hille	60.000,00 €	166.932,00 €
Hüllhorst	60.000,00 €	166.932,00 €
Lübbecke, Stadt	99.775,00 €	277.595,00 €
Minden, Stadt	316.933,00 €	881.771,00 €
Petershagen, Stadt	96.209,00 €	267.673,00 €

Porta Westfalica, Stadt	138.444,00 €	385.179,00 €
Preußisch Oldendorf, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Rahden, Stadt	60.484,00 €	168.279,00 €
Stemwede	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Minden-Lübbecke	1.237.352,00 €	3.442.564,00 €
Altenbeken	60.000,00 €	166.932,00 €
Bad Lippspringe, Stadt	64.393,00 €	179.155,00 €
Borchen	60.000,00 €	166.932,00 €
Büren, Stadt	82.090,00 €	228.391,00 €
Delbrück, Stadt	125.377,00 €	348.824,00 €
Hövelhof, Sennegemeinde	63.707,00 €	177.246,00 €
Lichtenau, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Paderborn, Stadt	594.007,00 €	1.652.647,00 €
Salzkotten, Stadt	96.426,00 €	268.277,00 €
Bad Wünnenberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Paderborn	1.266.000,00 €	3.522.268,00 €
Bez.Reg. Detmold, kreisangeh. Gemeinden	7.200.717,00 €	20.033.856,00 €
Breckerfeld, Hansestadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Ennepetal, St. d. Kluterthöhle	116.331,00 €	323.657,00 €
Gevelsberg, Stadt	118.985,00 €	331.041,00 €
Hattingen, Stadt	208.314,00 €	579.572,00 €
Herdecke, Stadt	86.441,00 €	240.497,00 €
Schwelm, Stadt	109.500,00 €	304.651,00 €
Sprockhövel, Stadt	95.179,00 €	264.808,00 €
Wetter (Ruhr), Stadt	104.691,00 €	291.272,00 €
Witten, Stadt	365.079,00 €	1.015.723,00 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.264.520,00 €	3.518.153,00 €
Arnsberg, Stadt	283.012,00 €	787.396,00 €
Bestwig	60.000,00 €	166.932,00 €
Brilon, Stadt	97.727,00 €	271.897,00 €
Eslohe (Sauerland)	60.000,00 €	166.932,00 €
Hallenberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Marsberg, Stadt	75.149,00 €	209.080,00 €

Medebach, Hansestadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Meschede, Krs.-/Hochschulstadt	114.370,00 €	318.201,00 €
Olsberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Schmallenberg, Stadt	95.232,00 €	264.955,00 €
Sundern (Sauerland), Stadt	105.961,00 €	294.805,00 €
Winterberg, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Hochsauerlandkreis	1.131.451,00 €	3.147.926,00 €
Altena, Stadt	62.223,00 €	173.117,00 €
Balve, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Halver, Stadt	62.105,00 €	172.789,00 €
Hemer, Stadt	129.351,00 €	359.881,00 €
Herscheid	60.000,00 €	166.932,00 €
Iserlohn, Stadt	352.417,00 €	980.495,00 €
Kierspe, Stadt	62.242,00 €	173.170,00 €
Lüdenscheid, Stadt	272.551,00 €	758.292,00 €
Meinerzhagen, Stadt	78.768,00 €	219.149,00 €
Menden (Sauerland), Stadt	198.997,00 €	553.650,00 €
Nachrodt-Wiblingwerde	60.000,00 €	166.932,00 €
Neuenrade, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Plettenberg, Stadt	94.538,00 €	263.024,00 €
Schalksmühle	60.000,00 €	166.932,00 €
Werdohl, Stadt	67.742,00 €	188.472,00 €
Märkischer Kreis	1.680.934,00 €	4.676.699,00 €
Attendorn, Hansestadt	93.257,00 €	259.460,00 €
Drolshagen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Finnentrop	64.348,00 €	179.030,00 €
Kirchhundem	60.000,00 €	166.932,00 €
Lennestadt, Stadt	96.396,00 €	268.193,00 €
Olpe, Stadt	95.198,00 €	264.860,00 €
Wenden	74.767,00 €	208.017,00 €
Kreis Olpe	543.966,00 €	1.513.424,00 €
Bad Berleburg, Stadt	71.827,00 €	199.838,00 €
Burbach	60.000,00 €	166.932,00 €
Erndtebrück	60.000,00 €	166.932,00 €
Freudenberg, Stadt	67.651,00 €	188.219,00 €
Hilchenbach, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreuztal, Stadt	119.187,00 €	331.603,00 €

Bad Laasphe, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Netphen, Stadt	89.359,00 €	248.615,00 €
Neunkirchen	60.000,00 €	166.932,00 €
Siegen, Universitätsstadt	389.450,00 €	1.083.527,00 €
Wilnsdorf	76.056,00 €	211.603,00 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	1.113.530,00 €	3.098.065,00 €
Anröchte	60.000,00 €	166.932,00 €
Bad Sassendorf	60.000,00 €	166.932,00 €
Ense	60.000,00 €	166.932,00 €
Erwitte, Stadt	62.868,00 €	174.912,00 €
Geseke, Stadt	82.948,00 €	230.778,00 €
Lippetal	60.000,00 €	166.932,00 €
Lippstadt, Stadt	263.337,00 €	732.657,00 €
Möhnesee	60.000,00 €	166.932,00 €
Rüthen, Stadt	60.000,00 €	166.932,00 €
Soest, Stadt	184.019,00 €	511.978,00 €
Warstein, Stadt	93.303,00 €	259.588,00 €
Welper	60.000,00 €	166.932,00 €
Werl, Stadt	117.994,00 €	328.283,00 €
Wickede (Ruhr)	60.000,00 €	166.932,00 €
Kreis Soest	1.284.469,00 €	3.573.652,00 €
Bergkamen, Stadt	188.691,00 €	524.977,00 €
Bönen	69.561,00 €	193.533,00 €
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	77.994,00 €	216.995,00 €
Holzwickede	67.075,00 €	186.617,00 €
Kamen, Stadt	164.000,00 €	456.281,00 €
Lünen, Stadt	332.822,00 €	925.978,00 €
Schwerte, Hansest. an der Ruhr	177.616,00 €	494.164,00 €
Selm, Stadt	102.086,00 €	284.024,00 €
Unna, Stadt	229.683,00 €	639.025,00 €
Werne, Stadt	113.913,00 €	316.929,00 €
Kreis Unna	1.523.441,00 €	4.238.523,00 €
Bez.Reg. Arnsberg, kreisangeh. Gemeinden	8.542.311,00 €	23.766.442,00 €
Kreisangehörige Gemeinden insgesamt	43.800.710,00 €	121.862.445,00 €
Bez.Reg. Düsseldorf	20.354.041,00 €	56.629.035,00 €
Bez.Reg. Köln	17.862.993,00 €	49.698.447,00 €
Rheinland insgesamt	38.217.034,00 €	106.327.482,00 €

Bez.Reg. Münster	10.946.184,00 €	30.454.494,00 €
Bez.Reg. Detmold	8.491.371,00 €	23.624.714,00 €
Bez.Reg. Arnsberg	14.228.811,00 €	39.587.424,00 €
Westfalen-Lippe insgesamt	33.666.366,00 €	93.666.632,00 €
Nordrhein-Westfalen insgesamt (Programmaufruf I)	71.883.400,00 €	199.994.114,00 €



Sportstättenförderprogramm
Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen
Sportvereine (Programmaufruf I)





Agenda

1. Förderziele
2. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
3. Laufzeit und Finanzvolumen
4. Antragsberechtigte
5. Antragsvoraussetzung
6. Förderfähige Maßnahmen
7. Förderausschluss
8. Höhe der Zuwendung
9. Auswahlverfahren
10. Zeitschiene
11. Änderungen



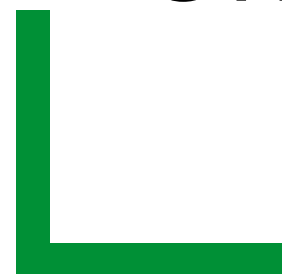
Förderziele





1. Förderziele

- Abbau des Modernisierungsstaus
- Energetische Sanierung
- (Ersatz-) **Neubau**
- Barrierefreiheit
- **Begegnung von Einsamkeit**
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung





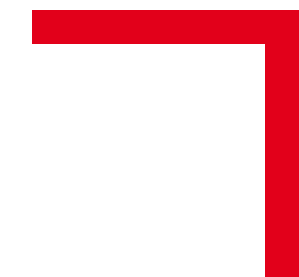
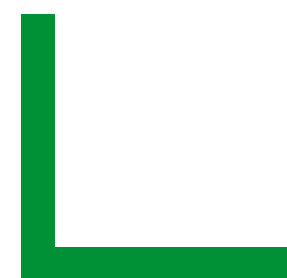
2

Zuwendungsrechtlicher Rahmen



2. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. EUR keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts
- Mittelverwendung innerhalb von drei Monaten
- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn
- Mittelbereitstellung nur nach Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis





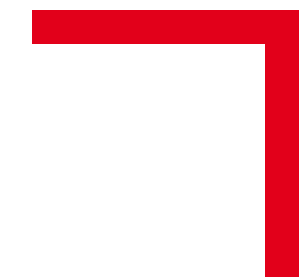
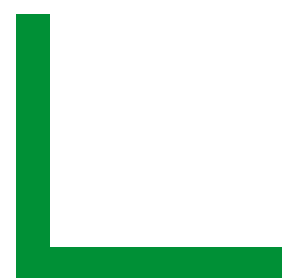
Laufzeit und Finanzvolumen

3



3. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2026 – 2036
- **Mindestinvestition 50.000 EUR**
- 200 Mio. EUR als Zuwendung an Sportvereine.
- Pauschale Zuordnung der Förderkontingente in Höhe des **2,78-fachen** der Sportpauschale 2025 auf 396 Gemeindegebiete in Nordrhein-Westfalen.





Antragsberechtigte

4





4. Antragsberechtigte

- **Sportvereine** in Nordrhein-Westfalen, die am 01.01.2026 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren.
- Bei Stellung des Förderantrages ist die Mitgliedschaft in einem Stadt- / Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).
- **Kommunen sowie juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.**



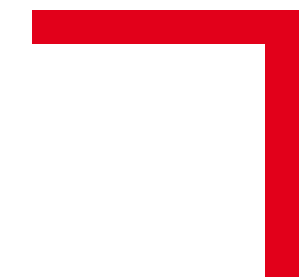
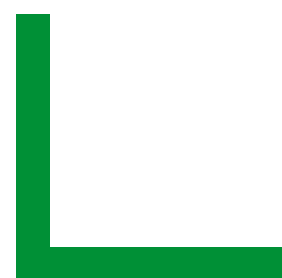
Antragsvoraussetzung

5



5. Antragsvoraussetzung

- Der Sportverein ist Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Grundbucheintragung) der Sportanlage oder
- der Sportverein ist als Mieter oder Pächter wirtschaftlicher Träger der Sportanlage („Dach und Fach“).
- Der Miet- oder Pachtvertrag muss nach Fertigstellung der Maßnahme noch mindestens 10 Jahre Bestand haben („Zweckbindungsfrist“).





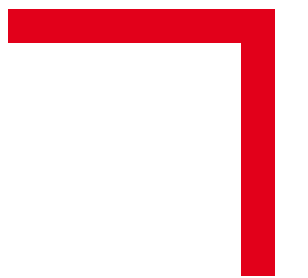
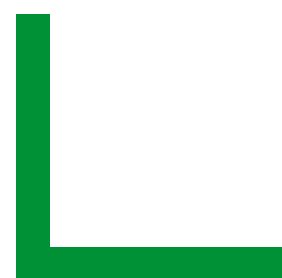
Förderfähige Maßnahmen





6. Förderfähige Maßnahmen

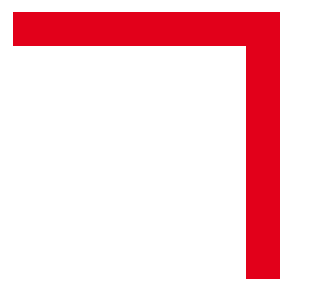
- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung, Umbau, Ersatzneubau und **Neubau** von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Förderziele (siehe 1.)
- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur, wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs-, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.





Förderausschluss





7. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine
 - 1. bis 3. Liga Fußball
 - in der Regel 1. Liga wie zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. („Einzelfallprüfung“).
- Primär mit fossilen Brennstoffen betriebene technische Anlagen.
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasensportplätzen
- Kunststoff-Füllmaterial u.a. auf Tennisplätzen und Reitböden
- Umschuldung
- Kauf von Sportanlagen





Höhe der Zuwendung

8





8. Höhe der Zuwendung

- Cluster 1: Förderhöhe 25.000 bis 100.000 EUR
Fördersatz 50 bis 90 Prozent **(Bei „Dach und Fach“ 50 %)**
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 EUR
Fördersatz 50 bis 85 Prozent **(Bei „Dach und Fach“ 50 %)**
- Cluster 3: Förderhöhe mehr als 1.000.000 EUR
Fördersatz 50 bis 80 Prozent **(Bei „Dach und Fach“ 50 %)**
- Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins kann durch die Kommune, durch LuKIFG-Mittel der Kommune, über bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung und/oder das Bürgerschaftsprogramm des Landes erbracht bzw. finanziert werden.



Auswahlverfahren

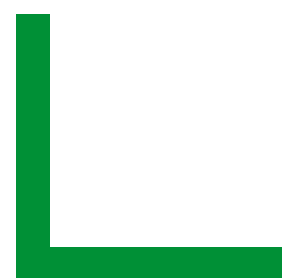




9. Auswahlverfahren

A. Interessenbekundungsverfahren

- Projektentwürfe und Kostenplanungen werden dem örtlich zuständigen SSB / GSV / SSV über das Förderportal des LSB (ab 01.06.2026) übermittelt.
- Falls kein GSV / SSV existiert, werden die Unterlagen im Förderportal des LSB dem örtlich zuständigen KSB übermittelt.
- Übermittlung der durch den zuständigen „Bund“ im Förderportal des LSB priorisierten Maßnahme an die Staatskanzlei („Förderempfehlung“).

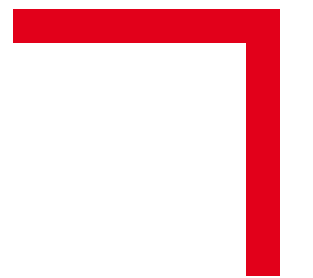
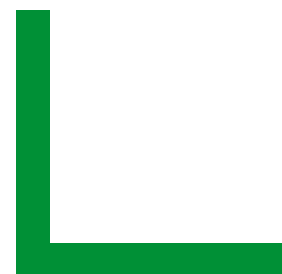




9. Auswahlverfahren

B. Förderentscheidung und Zuwendungsverfahren

- Förderentscheidung durch Staatskanzlei und Info an Sportverein sowie an zuständigen „Bund“, Medien und Landtag.
- Freischalten des Zuwendungsantrages auf der zentralen Förderplattform des Landes („foerderplan.web“).
- Einreichung des Zuwendungsantrages über „foerderplan.web“ bei der NRW.BANK.
- Zuwendungsbescheid an den Sportverein durch die NRW.BANK.

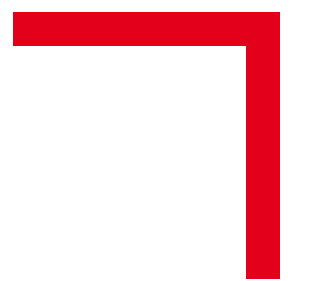




10

Zeitschiene





10. Zeitschiene

- ab sofort Abstimmungsprozess auf örtlicher Ebene zwischen Sportvereinen und den SSB/GSV/SSV/KSB
- ab 18.05.2026 Informationsveranstaltungen im Rahmen von Videokonferenzen.
- ab 01.06.2026 Freischaltung des Moduls „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des LSB.
- ab 01.09.2026 Freischaltung der Moduls „foerderplan.web“ zur Einreichung der Zuwendungsanträge bei der NRW.BANK.





Änderungen





11. Änderungen zum Programm „Moderne Sportstätte 2022“

- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Mindestinvestitionssumme 50.000 EUR. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz des Bundes.
- Förderquote bei „Dach und Fach“ fest bei 50 Prozent.
- Keine „automatische“ Auszahlung der Zuwendung.
- Keine Herbeiführung des kommunalen „Benehmens“ notwendig.
- Fördermittel innerhalb eines Kreises können über Gemeindegrenzen hinweg genutzt werden.
- Kommunen, Verbände sowie juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.



Ansprechpersonen

Britta Götz

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211/837-1410, Britta.Goetz@stk.nrw.de

Susanne Brandenburg

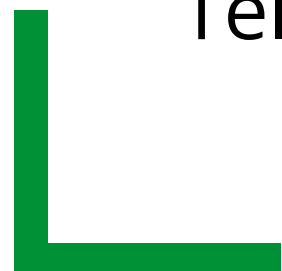
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211/837-1241, Susanne.Brandenburg@stk.nrw.de

Detlef Berthold

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211/837-1293, Detlef.Berthold@stk.nrw.de



Übersicht Förderprogramme Sportinfrastruktur **Ö 8**

Bund

916 Mio. €

Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS) aus „Sportmilliarde“

- 1. Tranche (333 Mio. Euro): Bundesweit 314 Projekte bewilligt; 63 NRW-Projekte mit ca. 65 Mio. Euro
- Kommunale Schwimmbäder (250 Mio. Euro): [Antragsfrist](#) für Interessensbekundungen 19.06.2026
- 2. Tranche (333 Mio. Euro): Förderaufruf vsl. im Herbst 2026; Veränderungen ggü. [1. Förderaufruf wegen Überzeichnung](#) fraglich
- Sportvereine nur über Kommunen antragsberechtigt
- [Richtlinie, FAQ, Foliensatz usw.](#)

Land

600 Mio. €*

„Moderne Sportstätte NRW“: Vereinseigene Sportstätten (200 Mio. Euro):

- [Informationen zum Programmaufruf „Sportvereine“](#)
- Interessensbekundungsverfahren vsl. ab 1. Juni
- Infoveranstaltungen für Bünde, Verbände und Vereine ab Mai/Juni 2026

Kommunale Sportstätten (200 Mio. Euro) und Kommunale Schwimmbäder (200 Mio. Euro):

- Förderaufrufe vsl. 3./4. Quartal 2026
- Frist zum Einreichen von Interessensbekundungen durch Kommunen bis Ende Januar 2027 angedacht

**Mit den 600 Mio. Euro und insgesamt 375 Mio. Euro über die Sportpauschale in den nächsten fünf Jahren sowie 20 Mio. Euro für Sportstätten des Leistungssports ergibt sich eine „NRW-Sportmilliarde“.*

Kommunen

10 Mrd. €

Pauschalmittel aus dem Sondervermögen für NRW

- Sportinfrastruktur einer von sechs Förderbereichen
- [Verteilung der Mittel auf die Kommunen](#)

Sportpauschale nach Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2026:

77 Mio. €*

Weitere relevante Förderprogramme für Sportinfrastrukturmaßnahmen von Bund und Land finden sich [hier](#)

